This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

AH 574B B

Harvard Depository
Brittle Book

211
S894et
1887

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google

Talm.
2.10
211
S894et
1887

LIBRARY

OF THE

DIVINITY SCHOOL.

Recd

10 March, 1893.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften des Institutum Judaicum in Berlin. Nr. 2.

Einleitung in den Thalmud

von

Hermann L. Strack,
Dr. th. et ph.,
a. o. Prof. der Theol. an der Univ. zu Berlin.

(Sonderabdruck aus der Real-Encyklopädie für protestant. Theologie und Kirche. 2. Aufl. Bd. XVIII.)

DIVINITY SCHOOL LIBRARY HARVARD UNIVERSITY

Leipzig 1887.
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

MAR 7 1933

Divinity School

(Alle Rechte, auch das der Übersetzung in fremde Sprachen vorbehalten.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Digitized by Google

211
S894et
1887

Vorwort.

Die folgende „Einleitung in den Thalmud" ist der erste Versuch, objektiv und wissenschaftlich über das Ganze des Thalmuds zu belehren und in das Studium dieses durch Entstehung, Umfang, Inhalt und zuerkannte Autorität gleich merkwürdigen Litteraturprodukts einzuführen. Ich habe treulich darnach gestrebt, weder von polemischen noch von apologetischen Interessen mich beeinflussen zu lassen, sondern ausschliefslich der Warheit zu dienen. Wenn es mir gelingt, durch die folgende Darstellung manche Vorurteile, sei es bei Denen, die dem Thalmud unbedingt feindlich sind, sei es bei seinen übereifrigen Verehrern, zu beseitigen und einer richtigeren, ruhigeren Schätzung die Wege zu ebnen, werde ich für die mühsame Arbeit reichlich belohnt sein. Da dieselbe zunächst für die 2. Auflage der „Real-Encyklopädie für protestant. Theologie und Kirche" bestimmt, der zur Verfügung stehende Raum also ein beschränkter war, konnte ich das ungemein vielseitige Thema nur nach einigen Seiten hin genauer erörtern; oft mufste ich mich mit kurzen Andeutungen begnügen; Manches konnte nicht einmal gestreift werden. Die reichhaltigen Litteraturangaben erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit: sie sollen das Bemerkenswerte hervorheben und namentlich auch denjenigen Lesern Förderung gewähren, welchen der Grundtext des Thalmuds gar nicht oder nur in ungenügender Weise zugänglich ist.

Groß-Lichterfelde bei Berlin, 9. Mai 1887.

Herm. L. Strack.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

I. Vorbemerkungen, (S. 5—8), 1. Transkription. || 2. Citirungsweise. || 3. Worterklärungen: a) Mischnâ; b) Barajthâ; c) Thosephthâ; d) G'marâ; e) Thalmûd; f) Midrâsch; g) Halakhâ; h) Haggadâ.

II. Einteilung der Mischnâ (der Thalmude) und Anordnung ihrer Teile (S. 8—12). 1. Ordnungen, Traktate, Kapitel, Lehrsätze. || 2. Tabellarische Übersicht der Traktate in der Mischnâ, sowie in den Thalmuden und in der Thosephthâ. || 3. Alphabetisches Verzeichnis der Mischnâ-Traktate.

III. Inhalt der 63 Mischnâ-Traktate (S. 13—36).

IV. Die Abôth d'Rabbî Nathân und die sog. kleinen Traktate (S. 36—37).

V. Zur Geschichte des Thalmuds (S. 37—53). 1. Entstehung und erste Entwicklung des traditionellen Gesetzes. || 2. Verbot des Schreibens. (M'gillath Tha'anîth S. 40 f.). || 3. Zur Geschichte des tradit. Gesetzes bis zur Redaktion der Mischna durch Rabbi. || 4. Der palästinische Thalmud. || 5. Der babylonische Thalmud. || 6. Zur Geschichte des Thalmudtextes. A. Handschriften. B. Ausgaben.

VI. Chronologisches Verzeichnis der Schriftgelehrten (mit litterarischen Notizen), S. 53—61. A. Die fünf Pare. B. Die fünf Generationen der eigentlichen Thanna'îm. C. Die Amoräer.

VII. Zur Charakteristik (S. 61—65). 1. Verschiedenheit der Schätzungen und Gewinnung des richtigen Standpunkts. || 2. Die Hermeneutik des Thalmuds. || 3. Die Sprache.

VIII. Litteratur (S. 65—76). 1. Zur Einleitung. || 2. Übersetzungen. || 3. Erläuterungsschriften. || 4. Hülfsmittel zum sprachlichen Verständnis. || 5. Haggada. || 6. Monographieen.

Digitized by Google

Einleitung

in den

Thalmud.

I. Vorbemerkungen.

1. Transskription. Alephʾ (bleibt am Wortanfange und als Flexionsendung unbezeichnet); ʿAjin ʿ; Zajin z; Samekh s; Sin ſ, s, ſ; Schin ſch; Zade ʒ, ç; Teth t; Thaw th; Kaph k, aſpirirt kh; Oph q; Pe p, aſpirirt ph. Vokale erhalten, wenn lang und betont, einen Circumflex; wenn kurz und betont, einen Akutus; Gravis nur in è, welches durch halbe Dehnung aus a (i) geworden. Die Chatephlaute werden, ſo weit es nötig ſcheint, durch die entſprechenden in kleinerer Schrift über der Zeile ſtehenden Vokale bezeichnet. Schᵉwâ mobile: ein über der Zeile ſtehender Punkt.

2. Citirungsweiſe. Stellen aus der Miſchnâ citirt man durch Angabe des Traktats (Name), des Kapitels und des Paragraphen (des Lehrſatzes, der Halakhâ), z. B.: Schabbâth IV, 3; aus dem babyloniſchen Thalmûd durch Angabe des Traktats, des Blattes und der Seite, z. B.: Schabbâth 31ᵃ (weil der Inhalt der einzelnen Seiten in allen Ausgaben derſelbe); aus dem paläſtiniſchen (jeruſalemiſchen) Thalmud durch Angabe des Traktats, des Kapitels, des Blatts und der Kolumne, oft auch der Zeile (nach der Ausgabe Krakau 1609, in welcher die Seite zwei Kolumnen hat), z. B.: Makkôth II, Bl. 31ᵈ, Z. 56. Manche citiren auch den pal. Th. wie die Miſchna, d. i. durch Angabe der Ziffer des gemeinten Paragraphen; das empfiehlt ſich aber nicht, weil die Ausgaben in der Zälung der Halakhoth nicht übereinſtimmen.

3. Worterklärungen. a) Miſchnâ מִשְׁנָה. שְׁנָה im nachbibliſchen Hebräiſch entſpricht ziemlich dem älteren לָמַד; nur daß שׁ gleich ſeinem hier in Betracht kommenden Derivat ausſchließlich auf das traditionelle Geſetz bezogen

Digitized by Google

wird. שׁ bedeutet demnach 1. lernen, z. B. Pirqê Abôth 2, 4b; 3, 7b, M·gilâ 28b הַשְּׁנָה הֲלָכוֹת; 2. lehren, z. B. Babâ m·ẓi'â 44a so hast du uns in deiner Jugend vorgetragen, שְׁנִיתָ לָנוּ; baſ. 33b בימי רבי נשנית משנה זו zur Zeit Rabbis wurde dieſer Satz gelehrt; 'Erubîn 54b פֵּרְקוֹ לו משה שנה Moſe trug ihm ſein Penſum vor; Aboth 6, 1; in dieſer zweiten Bedeutung auch Hiph'îl מַשְׁנֶה Miſchnâ-Lehrer. — מִשְׁנָה eigentlich: Unterricht, Lehre; dann ſpeziell in konkretem Sinne: der Gegenſtand der Lehre, das traditionelle Geſetz. Oft ſteht im Gegenſatz dazu מִקְרָא das zu Leſende, das geſchriebene Geſetz, der Pentateuch, z. B. B·rakhôth 5a Anf., 'Erubîn 54b. Und zwar bezeichnet M. 1. den geſamten Inhalt des bis zum Ende des zweiten Jahrh. n. Chr. ausgebildeten traditionellen Geſetzes. ‖ 2. Den Geſamtinhalt der Lehre eines einzelnen der bis zu dem genannten Zeitabſchnitte tätigen Lehrer (der Thanna'îm). ‖ 3. Den einzelnen Lehrſatz, in welchem Sinne auch הֲלָכָה gebraucht wurde. ‖ 4. Jede Sammlung ſolcher Sätze. So werden pal. Horajôth III, 48c, Z. 29 f. und Midraſch Koheleth z. 12, 7 „die משניות גדולות, z. B. die M. des R. Chajjâ (pal. Th. falſch חונה), die M. des R. Hoſcha'jâ und die M. des Bar Qapparâ" erwänt. ‖ 5. κατ' ἐξοχήν heißt M. die von J·hudâ ha-naſi' veranſtaltete und (allerdings mit vielen Zuſätzen und Veränderungen) uns erhaltene Sammlung. Im Gegenſatze zu den 60 Traktaten ס' מסכתות dieſer kanoniſch gewordenen, zu autoritativem Anſehen gelangten Sammlung dient der Ausdruck משנה (ה)חיצונה, z. B. Midr. Numeri R. Sekt. 18 (Bl. 184d Ausg. Veneb. 1545), zur Bezeichnung der anderen Sammlungen, ſowie der einzelnen nicht in ihr enthaltenen Lehrſätze (vgl. ברייתא). In der Bedeutung „Miſchnaſammlung" wird der Plural מִשְׁנָיוֹת gebildet, während מִשְׁנָיוֹת die einzelnen Lehrſätze bezeichnet. Gleichbedeutend mit M. iſt das aramäiſche מַתְנִיתָא von תְּנִי, תְּנָא lehren. תַּנָּא, Plur. תַּנָּאִים, Bezeichnung der doctores Mischnici. Miſchnaſätze werden im Thalmud citirt mit: תְּנַן (wir lernten), Barajthaſätze mit תְּנוּ רַבָּנָן (die Rabbinen lehrten) oder mit: תַּנְיָא, auch mit תנא oder תני.

b) Barajthâ ברייתא, wörtlich: die draußen befindliche (erg.: מתניתא Miſchnâ), iſt der aramäiſche Ausdruck für משנה חיצונה, ſteht daher z. B. K·thubôth 12a im Gegenſatz zu מתניתין (unſre M.). Es iſt ſehr zu wünſchen, daſs die in den Thalmuden zerſtreuten B.-ſätze geſammelt und kritiſch herausgegeben werden. — Zum Ausdruck vgl. z. B. ארעא ברייתא das draußen (außerhalb Paläſtinas) liegende Land.

c) Thosephthâ תּוֹסֶפְתָּא (תּוֹסֶפֶת Hinzufügung). So die traditionelle Ausſprache (vgl. מַסֶּכְתָּא Levyj, neuhebr. Wörterb. III, 168). Die Analogie von תּוֹחֶלֶת, תּוֹחַלְתִּי (bibl.) läßt bei ſingulariſcher Faſſung Thosaphthâ richtiger erſcheinen (möglich iſt auch Thosiphthâ); als Titel jedoch hat man urſprünglich wohl pluraliſch תּוֹסַפְתָּא (hebr. תּוֹסָפוֹת) geſprochen, wie פְּסִיקְתָּא, vgl. N. Brüll, Jahrbb. f. Jüd. Geſch. u. Liter. IV (1879), S. 164 — Gleich den mit dem Namen Miſchnâ bezeichneten Sammlungen beſchäftigten ſich die Th. genannten Werke mit dem traditionellen Geſetze. Während aber in der M. (wenigſtens urſprünglich) einfach die unbeſtrittenen Sätze ſowie die zwiſchen den Schulen Schammajs und Hillels beſtehenden Differenzen zuſammengeſtellt waren, enthielt die Th. von vornherein nicht nur Lehrſätze, ſondern auch Erläuterungen und Ergänzungen, jedenfalls zu weiterem Forſchen anregende Materialien. Das uns erhaltene Th.-werk, welches ſtets gemeint iſt, wo man jetzt von Th. ſchlechtweg ſpricht, iſt warſcheinlich aus einem älteren von R. N·chemjâ (einem Schüler 'Aqibas) angelegten hervorgegangen. Durch den Ausſpruch des R. Jochanân סתם תוספתא ר' נחמיה Sanhedrîn 86a wird N. wol nicht als Autor der anonymen Th.-ſätze, ſondern nur als Trabent oder Gewärsmann bezeichnet (ſ. Brüll,

Digitized by Google

Jubelschrift). Zuckermandels Behauptung, daß „die Th. der palästinensische Kodex der Halakha sei und die Mischna in Babylonien redigirt wurde", hat, so viel ich sehe, nur Widerspruch erfaren.

Literatur. Beste Ausgabe: M. S. Zuckermandel j, Tosefta. Pasewalk [jetzt Trier] 1880 (690 S.). Supplement enthaltend Übersicht, Register und Glossar, Trier 1882 (XCIV S.). ‖ Blasius Ugolinus hat in Bd XVII—XX seines Thesaurus antiquitatum sacrarum (Venedig 1755—1757 fol.) 31 Traktate mit eigener lateinischer Übersetzung edirt. — ‖ M. S. Zuckermandel, Die Erfurter Handschrift der Tosefta. Berlin 1876 (X, 117 S.). ‖ Derſ., Der Wiener Tosefta-Codex. Magdeburg 1877 (15 S.). ‖ Derſ., Tosefta-Varianten. Trier 1881 (40 S.). ‖ J. H. Dünnerj, Die Theorien über Wesen und Ursprung der Tosephtha kritisch dargestellt. Amsterdam 1874 (95 S.). ‖ N. Brüllj, Begriff und Ursprung der Tosefta (in: Jubelschrift zum neunzigsten Geburtstag des Dr. L. Zunz. Berlin 1884, S. 92—110).

d) G·marâ גְּמָרָא. Unter G·marâ versteht man jetzt gewönlich (und wir folgen, nachdem der Sachverhalt hier klar gestellt, behufs leichterer Verständlichkeit diesem Sprachgebrauche) die Sammlung der von den Amoräern (s. gleich) herrürenden Diskussionen über die Mischnâ, den „zweiten Teil des Thalmuds". G. bedeute eigentlich „Vollendung, perfectio", dann „Vervollständigung" oder „Vollkommenheit". So noch Levyj, Neuhebr. Wörterb. I, 343b. In Wirklichkeit aber bieten die Handschriften und die uncensirten Drucke in dieser Bedeutung stets das Wort Thalmûd, und גְּמָרָא bedeutet da, wo es ursprünglich ist, überall: „Gelerntes, Tradition". Genaue Nachweisungen hierüber gab zuerst M. Lattesj, Saggio S. 85—87, Nuovo saggio S. 30.

e) Thalmûd תַּלְמוּד (von לָמַד): 1. Das Lernen, das Studium, z. B. in dem Ausdrucke תַּלְמוּד תּוֹרָה. ‖ 2. Die Lehre, doctrina. ‖ 3. Die Erläuterungen und Zusätze der Amoräer zur Mischna, in welchem Sinne das Wort in den neueren Thalmudausgaben durch גְּמָרָא verdrängt worden ist. Amoräer (אֲמוֹרָא, eigentl. Sprecher; Plur. im pal. Th. אֲמוֹרִין, im babyl. Th. אֲמוֹרָאֵי) nennt man die nach Abschluſs der Mischna bis gegen Ende des 5. Jarh. n. Chr. wirkenden jüdischen Gelehrten. ‖ 4. ist Thalmud zusammenfassende Bezeichnung für die Mischna und die an sie angeknüpften amoräischen Diskussionen. In diesem Sinne wird das Wort jetzt gewönlich gebraucht, so auch in der vorliegenden Arbeit. — Es gibt zwei Thalmude: den babylonischen, in welchem auf die einzelnen Mischnaabschnitte die Erörterungen der in Babylonien lebenden Gelehrten folgen, und den palästinischen (meist, aber minder gut, „jerusalemischen" genannten), welcher uns mit den Ansichten der in Palästina lebenden Amoräer bekannt macht.

f) Midrâsch מִדְרָשׁ, Forschung, sowol 1. Studium, Theorie, wie auch 2. Auslegung, speziell: Schriftauslegung; dann konkret zur Bezeichnung älterer Werke, welche Schriftdeutung enthielten. (Genaueres in meinem Artikel „Midrasch" in Protest. Real-Encykl.[2] IX, 748 f.).

g) Halakhâ הֲלָכָה, von הָלַךְ gehn; eigentlich: das Gehn, das Wandeln, nur übertragen: 1. der durch das Gesetz normirte Wandel (vergleichbar ist Apg. 9, 2; 19, 9. 23; 24, 22 ὁδός = christliche Religion). ‖ 2. Das Gesetz, nach welchem der Lebenswandel sich zu richten hat; gesetzliche Bestimmung. Der Plur. הֲלָכוֹת wird sowol von einzelnen Lehrsätzen wie von Sammlungen solcher Sätze gebraucht. — Abgesehen von dem allgemeinen Satze Aboth 1, 1 werden traditionelle Gesetze auf Mose zurückgeführt dreimal in der Mischna: הֲלָכָה לְמֹשֶׁה מִסִּינַי Pe'â 2, 6, 'Edijjôth 8, 7, Jadájim 4, 3; häufig in der G·marâ (s. Leon Templo, מסכת הלכה למשה מסיני, Amsterdam 1734; J. Levy in Fran-

Digitized by Google

kels Monatsschrift f. Gesch. u. Wissensch. des Judenth. IV [1855], S. 355 ff.; L. Herzfeldj, Geschichte des Volkes Jisrael III [Nordhausen 1857] S. 227—236).

h) Haggadâ הַגָּדָה, eigentlich das Verkünden, die Aussage; spez. Bezeichnung aller nicht auf die gesetzliche Normirung des Lebens bezüglichen Schriftdeutung, vgl. Zunzj, Die gottesdienstl. Vorträge der Juden, Berlin 1832, bes. S. 349. 350; J. Hamburgerj, Real-Encyklopädie für Bibel und Talmud II, S. 921—934. Gleichbedeutend ist אַגָּדָה, welches Wort bes. im paläst. Thalmud. Ganz falsch ist die Schreibung Aggada.

II. Einteilung der Mischnâ (der Thalmude) und Anordnung ihrer Teile.

1. Die uns erhaltene Mischna (ebenso der babylonische Thalmud und, so weit er erhalten, der paläst. Thalmud) besteht aus 6 Hauptabteilungen (סְדָרִים, Ordnungen). Daher pflegen die Juden den Thalmud Schas (שִׁשָּׁה סדרים=ש"ס) zu nennen. Jeder Sêder hat eine Anzal (7—12) Traktate (Sing. מַסֶּכֶת eigentl. Gewebe, zum Bedeutungswechsel vgl. lat. textus; aram. nach traditioneller Aussprache מַסֶּכְתָּא. Plur. gew. מַסֶּכְתּוֹת Midr. zu Psalm 104, Mischna ed. Lowe Bl. 32a; מַסֶּכְתוֹת das. Bl. 69a; מַסֶּכְתְּוֹת Midr. Hoheslied 6, 9. Die Traktate zerfallen in Kapitel (Sing. פֶּרֶק), die Kapitel in Paragraphen oder Lehrsätze (Sing. מִשְׁנָה oder הֲלָכָה). — Der babyl. Thalmud wird gew. in 12 Foliobänden gebunden (Ordn. I = Bd. 1; Ordn. II = Bd. 2—4; Ordn. III = Bd. 5 u. 6; O. IV = Bd. 7—9; O. V = Bd. 10 u. 11; O. VI = Bd. 12); der paläst. Th. in 1 oder (nach der Zal der erhaltenen Ordnungen) in 4.

Die 6 Ordnungen heißen: 1. Z·raʿîm זְרָעִים, wörtlich Saaten, Hauptinhalt: Landbau und Feldfrüchte. 2. Moʿêd מוֹעֵד, Feste. 3. Naschîm נָשִׁים, Frauen. 4. נְזִיקִין, wörtl. Beschädigungen, Hauptinhalt: Civil- und Criminalrecht. 5. Oʿbaschîm קָדָשִׁים, Hauptinhalt: Opfer und Geweihtes. 6. T·harôth טְהָרוֹת, wörtl. Reinigkeiten, euphemistischer Ausdruck für: rituell Unreines. — Diese Reihenfolge bezeugt schon Rêsch Laqîsch (3. Jarh.), der sie Jes. 33, 6 angedeutet findet, Schabbâth 31a; vgl. Midrasch Numeri R. Sekt. 13 (Bl. 170d ed. Ven. 1545), zu Esther 1, 2 und zu Psalm 19, 8. Abr. Geiger, Wiss. Ztschr. f. jüd. Theol. II, 487: „Das häufigere oder seltenere Vorkommen der Gegenstände scheint nun die Aufeinanderfolge der Ordnungen hervorgebracht zu haben". Versuch die Reihenfolge logisch zu rechtfertigen bei Frankelj, Hodeget. 254.

Die Namen der Traktate sind alt, jedenfalls schon den Amoräern bekannt gewesen (Geiger 485 f., Frankel 255). Sie sind hergenommen meist von dem Inhalt, zuweilen auch von dem Anfangswort („Bezâ" häufiger als „Jôm tôb"; „Maschqîn" vielleicht älter als „Moʿêd qatân"). — Die Zal der Traktate ist jetzt 63 (Ordnung I: 11; II: 12; III: 7; IV: 10; V: 11; VI: 12). Ursprünglich aber bildeten die drei „Pforten" (Babôth) am Anfange der IV. Ordn. nur Einen, gleichfalls נְזִיקִין genannten Traktat, s. Babâ qammâ 102a, R. J·hudâ das. 30a, Raba in Babâ m·ziʿâ 10ab; Midr. Levit. R. Sekt. 19 (Bl. 118b ed. Ven. 1545): נזיקין ל' פרקים. Die Teilung dieses Traktates ist durch den großen Umfang desselben (30 Kapitel) veranlasst worden. (Aus gleichem Grunde hat Kelîm in der Thosephtha drei Pforten). Und Makkôth ist wol früher der Schlussteil von Sanhedrîn gewesen *. Dann ergibt sich als Gesamtzal 60, welche im

* Maimonides, Einleit. zur Mischna (bei Pinner, Berachoth, Einl. 6b Ende), bezeugt, wenn auch unwillig, dass in den Handschriften Makkôth mit Sanhedrîn verbunden und mit S. als Ein Traktat gezält sei.

Digitized by Google

Midrasch Hohel. 6, 9 ausdrücklich bezeugt ist: „60 sind die Königinnen [Hohel. 6, 8]: das sind die 60 Traktate der Halakhoth". — Mehrere Traktate gehören sachlich nicht in den Sêder, dem sie eingereiht sind; so B·rakhôth (Gebete und Segenssprüche) nicht in Z·raʿîm; N·darîm (Gelübde) und Nazîr (Nasiräat) nicht in Naschîm; Pirqê Abôth (Sentenzensammlung) nicht in N·ziqîn. Diese Tatsache mag teilweise aus losen Anknüpfungen zu erklären sein; doch sei hier erwähnt, dass in der Bibel das Nasiräat (Num. 6) gleich hinter dem Gesetze über das des Ehebruchs verdächtige Weib (Sotâ, Num. 5) besprochen wird. — Nach welchem Prinzipe sind die Traktate innerhalb der einzelnen S·darîm geordnet? Auf diese Frage kann eine bestimmte Antwort nicht gegeben werden, weil die Reihenfolge (wie die Tabelle S. 302 ff. zeigt) zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene gewesen ist und wir von der (den) ältesten Anordnung(en) nur wenig wissen. In der G·marâ werden ausdrücklich bezeugt die Reihenfolgen: Rôsch ha-schanâ Thaʿanîth, s. Thaʿanîth 2ᵃ; Nazîr Sotâ, s. Sotâ 2ᵃ und Makkôth Sch·buʿôth, s. Sch·buʿôth 2ᵇ Ende. Maimonides, der diese Stellen nicht berücksichtigt, hat in der Vorrede zu seinem Mischnâ-Kommentar viel Scharfsinn angewendet, um die von ihm für ursprünglich gehaltene Anordnung sachlich zu begründen (s. Pinnerj, Berachoth Einleit. Bl. 6ᵃ—8ᵃ). — Scharfsinnig hat Abr. Geiger (Wiss. Ztschr. f. jüd. Theol. II, 489–492) die Vermutung ausgesprochen, die Traktate seien innerhalb der S darîm nach der Kapitelzal geordnet. In fünf S·darîm stimmt (vgl. die Tabelle S. 302 ff.) die Reihenfolge durchweg zu dieser Annahme (für Sêder IV beachte das eben über die 3 Babôth und über Makkôth Bemerkte, in Sêder V ist die Einteilung von Thamîd in 7 Kapitel nicht ursprünglich), und im ersten Sêder passt zu ihr wenigstens der Schluss. Man kann auch daran erinnern, dass die Rücksicht auf den Umfang auch auf die Reihenfolge der prophetischen Weissagungsschriften im zweiten Hauptteil des alttestamentlichen Kanons eingewirkt habe. Es dürfte sich aber doch empfehlen nach realerer Begründung der Reihenfolge zu suchen. Warscheinlich ist für die älteste Ordnung die Stellung der betreffenden Gesetze im Pentateuch maßgebend gewesen. Dafür spricht u. a. die Tatsache, dass die Aufeinanderfolge nicht weniger Bestimmungen innerhalb der einzelnen Traktate nur durch das Beieinanderstehen entsprechender Sätze im Pentateuch erklärt werden kann. (Für diese Tatsache werden weiter unten Beispiele gegeben werden. Vgl. noch Zuckermandel, Der Wiener Tosefta-Codex, S. 4—9).

Auch die Einteilung in Kapitel ist sehr alt. In der G·marâ werden mehrere Kapitel mit den noch heute üblichen, aus den Anfangsworten gebildeten Namen citirt, s. Frankel, Hodeget. 264 f. — Die Zal der Kapitel ist 523, nämlich in Z·raʿîm 74 (Bikkurîm 3 Kapp.), in Moʿêd 88, in Naschîm 71, in N·ziqîn 73 (Aboth 5 Kapp.), in Qᵉdaschîm 91 (Thamîd 7 Kapp.), in T·harôth 126. Manche zählen 524 oder 525 Kapitel, indem sie zu Bikkurîm ein viertes oder (und) zu Abôth ein sechstes Kapitel hinzufügen. — In Bezug auf die Reihenfolge der Kapitel habe ich nur zwei Differenzen bemerkt. Eine im Traktat M·gillâ: das Kap. בְּנֵי הָעִיר steht an 3. Stelle in vielen Mischnâ-Ausgaben und im paläst. Thalmud, an 4. in den Drucken des babyl. Thalmuds (Genaueres in der Anmerkung zur Inhaltsangabe). Die andere im Traktat Sanhedrîn: das bekannte Kap. כל ישראל (Ganz Israel hat Anteil an der zukünftigen Welt) ist in der Mischnâ und im paläst. Th. das zehnte, im babyl. Th. das elfte. — Da die Juden vor der Erfindung der Buchdruckerkunst den Thalmud gewönlich nach dem Anfange des betreffenden Kapitels citirten und da sie noch jetzt häufig so citiren, ist es notwendig zu wissen, wo jedes Kapitel steht (in welchem Traktate und an welcher Stelle innerhalb des Traktats). Für Nichtjuden und für viele Juden ist daher ein alphabetisches Verzeichnis der Kapitelanfänge unentbehrlich. Solche Verzeichnisse findet man in Joh. Buxtorfs (des Vaters) Operis Talmudici brevis recensio (am Ende der Schrift De abbreviaturis Hebraicis), in Joh. Christ. Wolfs Bibliotheca Hebraea II (Hamburg 1721), S. 724—741, und am besten in W. H. Lowe, The Fragment of Talmud Babli Pᵉsachim . . in the University Library, Cambridge 1879, S. 50—59.

Digitized by Google

2. Tabellarische Übersicht der Traktate in der Mischnâ, sowie in den Thalmûden und in der Thosephthâ.

Den Ordnungsziffern derjenigen Traktate, welche im babylon., bezw. im palästin. Thalmûd G'marâ haben, ist in den bezüglichen Kolumnen ein „G" beigesetzt. — Die kursiv gedruckten Ziffern hinter den Namen bezeichnen die Zal der Kapitel jedes Traktats. — Surenhusius, Rabe und Jost haben in ihren Mischnâ-Übersetzungen (Titel s. Litteratur) die von Maimonides vertretene und deshalb hier zu Grunde gelegte Ordnung beibehalten; nur steht bei ihnen, gemäß der ausdrücklichen Forderung der G'marâ (s. S. 301, Z. 14), Sotâ gleich nach Nazir, also vor Gittin.

Band	Babyl. Thalm. 1697 ff.	Mischna seit 1606	Ordnung	Maimonides	Namen und Kapitelzal	cod. Münch.	Mischna ed. Lowe	Palästt. Thalm. ed. Krak.	Thosephtha cod. Wien	Thosephtha cod. Erf.	Mischna ed. 1559
I.	1 G	1	I. Zr'aîm	1	B'rakhôth *9*	*	1	1 G	1	1	1
	2 —	2		2	Pe'â *8*	2	2	2 G	2	2	2
	3 —	3		3	D'maj *7*	3	3	3 G	3	5	3
	4 —	4		4	Kil'ajim *9*	4	4	4 G	6	7	4
	5 —	5		5	Sch'bi'ith *10*	5	5	5 G	5	6	5
	6 —	6		6	Th'rumôth *11*	6	6	6 G	4	3	6
	7 —	7		7	Ma'aśrôth *5*	7	7	7 G	7	8	7
	8 —	8		8	Ma'aśêr schenî *5*	8	8	8 G	8	9	8
	9 —	9		9	Challâ *4*	9	9	9 G	10	10	9
	10 —	10		10	'Orlâ *3*	10	10	10 G	9	4	10
	11 —	11		11	Bikkurîm *3* **	11	11	11 G	11	11	11
II.	1 G	1	II. Mo'êd	1	Schabbâth *24*	1	1	1G***		1	1
	2 G	2		2	'Erubîn *10*	2	2	2 G		2	2
III.	3 G	3		3	P'sachîm *10*	3	3	3 G		3	3
IV.	11 —	11		4	Sch'qalîm *8*	9†	5	5 G		4	12
	9 G	8		5	Jomâ *8*	7	4	4 G		5	4
	10 G	9		6	Sukkâ *5*	6	6	6 G		6	5
III.	4 G	5		7	Bezâ *5*	8	7	8 G		7	6
IV.	7 G	7		8	Rôsch ha-schanâ *4*	5	8	7 G		8	7
	8 G	10		9	Tha'anîth *4*	11	9	9 G		9	8
	12 G	12		10	M'gillâ *4*	10	10	10 G		10	9
III.	6 G	6		11	Mo'êd qatân *3*	12	12	12 G		11	11
	5 G	4		12	Ch'gigâ *3*	4	11	11 G		12	10

* Die Münchener Thalmudhandschrift (cod. Hebr. 95) hat B'rakhoth zwischen Ordnung II und III; die Mischnajoth der I. Ordnung (one B'rakhoth) und der VI. Ordnung (one Niddâ) stehen hinter der V. Ordnung in der von Maimonides angegebenen Reihenfolge. (Briefl. Mitteilung von R. Rabinowitz. Die anderen Angaben über diesen Kodex zumeist nach Diqduqê Soph'rîm I, Einl. S. 27).

** Über ein 4. Kapitel s. unten S. 308.

*** Die Gemara zu Kapp. 21—24 ist nicht mehr vorhanden.

† Mit der palästinischen Gemara, welche diesem Traktate auch in Ausgaben des babylon. Thalmuds beigedruckt ist.

Digitized by Google

Band	Babyl. Thalm. 1697 ff.	Mischna seit 1606	Ordnung	Maimonides	Name und Kapitelzal	cod. Münch.	Mischna ed. Lowe	Paläst. Thalm. ed. Krak.	Thosephtha	Mischna ed. 1559
V.	1 G	1		1	J·bamôth *16*	1	1	1 G	1	1
	2 G	2		2	K·thubôth *13*	2	2	3 G	2	2
VI.	5 G	6	III. Naschîm	3	N·darîm *11*	5	3	4 G	3	5
	6 G	7		4	Nazîr *9*	6	4	6 G	4	6
	4 G	4		5	Gittîn *9*	4	5	5 G	6	3
	7 G	5		6	Sotâ *9*	7*	7	2 G	5	7
V.	3 G	3		7	Qidduschîn *4*	3	6	7 G	7	4
VII.	1 G	1		1	Babâ qammâ *10*	1	1	1 G	1	1
	2 G	2		2	Babâ m·zi'â *10*	2	2	2 G	2	2
VIII.	3 G	3		3	Babâ bathrâ *10*	3	3	3 G	3	3
IX.	5 G	4		4	Sanhedrîn *11*	4	4	4 G	4	4
	6 G	5		5	Makkôth *3*	5	5	5 G **	5	5
	7 G	6	IV. N·ziqîn	6	Sch·bu'ôth *8*	6	6	6 G	6	6
	9 —	7		7	'Edijjôth *8*	9	7	—	7	10
VIII.	4 G	8		8	'Abodâ zarâ *8*	8	8	7 G	8	7
IX.	10 —	9		9	Abôth *5* ***	****	9	—	—	9
	8 G	10		10	Horajôth *3*	7	10	8 G	9	8
X.	1 G	1		1	Z·bachîm *13*	1	1		1†	1
	2 G	2		2	M·nachôth *13*	2	2		3	2
XI.	4 G	3		3	Chullîn *12*	3	3		2	††
X.	3 G	4		4	B·khorôth *9*	4	4		4	
XI.	5 G	5		5	'Arakhîn *9*	5	5		5	3
	6 G	6		6	Th·murâ *7*	6	6		6	4
	7 G	7		7	K·rithôth *6*	8	7		8	5
	8 G	8	V. Qodaschîm	8	M·'ilâ *6*	7	8		7	6
	10 G†††	9		9	Thamîd *7* ††††	9	10		—	7
	11 —	10		10	Middôth *5*	10	9		—	9
	9 —	11		11	Qinnîm *3*	11	11		—	8

nicht vorhanden

---

* Danach Niddâ, dann die Ordnung N·ziqîn.

** Das letzte (3.) Kapitel von Makkôth ermangelt im paläst. Thalmud (nicht im babyl.) der Gemara.

*** Über den von Manchen als 6. Kapitel gezälten Abschnitt Qinjan ha-thorâ s. unten S. 320.

**** steht hinter den Mischnajoth der VI. Ordnung am Anfang der sogenannten kleinen Traktate.

† Die Erfurter (jetzt Berliner) Handschrift enthält nur die Ordnungen I—IV, sowie Z·bachîm Kap. 1—3.

†† Chullîn und B·khorôth stehen an 4. und 5. Stelle in der VI. Ordnung!

††† Die Kapitel 1, 2, 4 haben Gemara, nicht die Kapitel 3, 5, 6, 7.

†††† Die Kapitel 6 und 7 bilden in Mischna ed. Lowe nur Ein Kapitel.

Digitized by Google

Band	Babyl. Thalm. 1697 ff.	Mischna seit 1606	Ordnung	Maimonides	Name und Kapitelzal	cod. Münch.	Mischna ed. Lowe	Pal. Thalm. ed. Krak.	Thosephtha	Mischna ed. 1559
XII.	2	9		1	Kelîm *30*	1	1		1	14
	3	4		2	Ohalôth *18*	2	2		2	6
	4	5		3	N·ga'îm *14*	3	3		3	7
	5	2		4	Parâ *12*	4	4		4	8
	6	8		5	T·harôth *10*	5	5		7	9
	7	1		6	Miqwa'ôth *10*	6	6		6	1
	1 G	7	VI. T·harôth	7	Niddâ *10*	7*	7	1 G **	5	2
	8	11		8	Makhschirîn *6*	8	8		8	10
	9	6		9	Zabîm *5*	9	9		9	11
	10	10		10	T·bûl jôm *4*	10	10		11	12
	11	3		11	Jadájim *4*	11	11	nicht vor-	10	3
	12	12		12	'Uq·zîn *3*	12	12		12	13

3. Alphabetisches Verzeichnis der Mischnâ-Traktate.

(Die römische Ziffer, bezeichnet den Sêder, die arabische die Stellung des Traktates in dem Sêder.

א Abôth IV, 9
Ohalôth VI, 2

ב Babâ bathrâ IV, 3
Babâ m·zi'â IV, 2
Babâ qammâ IV, 1
Bezâ II, 7
B·khorôth V, 4
Bikkurîm I, 11
B·rakhôth I, 1

ג Gittîn III, 5

ד D·maj I, 3

ה Horajôth IV, 10

ז Z·bachîm V, 1
Zabîm VI, 9

ח Ch^agigâ II, 12
Challâ I, 9
Chullîn V, 3

ט T·bûl jôm IV, 10
T·harôth VI, 5

י J·bamôth III, 1
Jadájim VI, 11
Jomâ II, 5
Jôm tôb II, 7

כ Kil'ájim I, 4
Kelîm VI, 1
Kippurîm II, 5
K·rithôth V, 7
K·thubôth III, 2

מ M·gillâ II, 10
Middôth V, 10
Mo'êd qatân II, 11
Makkôth IV, 5
Makhschirîn VI, 8
M·nachôth V, 2
M^eilâ V, 8
Ma'^asrôth I, 7
Ma'^asêr schenî I, 8
Miqwa'ôth VI, 6
Maschqîn II, 11

נ N·ga'îm VI, 3
Niddâ VI, 6
N·darîm III, 3
N·ziqîn III, 1–3
Nazîr III, 4

ס Sotâ III, 6
Sukkâ II, 6
Sanhedrîn IV, 4

ע 'Abodâ zarâ IV, 8
'Edijjôth IV, 7
'Uq·zîn VI, 12
'Erubîn II, 2
'^Arakhîn V, 5
'Orlâ I, 10

פ Pe'â I, 2
P·sachîm II, 3
Parâ VI, 4
Pirqê Abôth IV, 9

ק Qidduschîn III, 7
Qinnîm V, 11

ר Rôsch ha-schanâ II, 8

ש Sch·buʿôth IV, 6
Sch·bi'ith I, 5
Schabbâth II, 1
Sch·chitath Chullîn V, 3
Sch·qalîm II, 4

ת Th·murâ V, 6
Thamîd V, 9
Tha'^anîth II, 9
Th·rumôth I, 6.

---

* Der Schreiber, welcher den mit Gemara versehene Traktat Niddâ nach der III. Ordnung mitgeteilt hat, bemerkt am Ende von Miqwa'ôth: מסכת נדה כתבתי אחר סדר נשים.

** Mischna Kap. 1—4; Gemara zu Kap. 1—3; von der Gemara zu Kap. 4 sind nur die drei ersten Zeilen erhalten.

Digitized by Google

III. Inhalt der 63 Mischnâ-Traktate.

A. Erste Ordnung: Z'ra'îm זְרָעִים, 11 Traktate.

1) B'rakhôth בְּרָכוֹת, Lobsprüche; von den Lobsprüchen und Gebeten, insonderheit den täglichen, 9 Kapitel: 1. Zeit für das Sch'ma' am Abend und am Morgen, Stellung des Leibes dabei, vorangehende und folgende Gebete. ‖ 2. Die Absätze im Sch'ma' und Erlaubnis wärend dieses Gebets zu grüßen, Beten mit leiser Stimme, Arbeiter auf einem Baum oder einer Mauer, der eben Verheiratete. ‖ 3. Befreiungen vom Sch'ma'. ‖ 4. Zeiten für das Morgen-, das Nachmittag-, das Abend-gebet und die Zusatzgebete; ob man die achtzehn Benediktionen (Sch'monè 'Esrê) auch im Auszuge beten dürfe; von dem, dessen Gebet ein opus operatum; Beten an gefärlichem Ort, beim Reiten oder Faren; vom Zusatzgebet. ‖ 5. Stellung und innere Bereitung zum Gebete; Gebet um Regen; Habdalâ (Lobspruch am Ausgange des Sabbaths); Vorbeten; Irrewerden im Beten. ‖ 6. Die verschiedenen Lobsprüche beim Genießen von Baumfrüchten, Erdfrüchten, Brot, Wein und anderen Nahrungsmitteln, beim Trinken von Wasser, beim Räucherwerk nach der Malzeit. ‖ 7. Gemeinschaftlicher Lobspruch. ‖ 8. Unterschiede zwischen den Schulen Hillels und Schammajs in Bezug auf das Händewaschen und die Lobsprüche, besonders die beim Essen. ‖ 9. Lobsprüche bei verschiedenen Gelegenheiten (in Erinnerung an Wunder oder vernichteten Götzendienst, bei Naturerscheinungen, bei Empfang einer Nachricht, wenn man ein neues Haus gebaut oder neuen Hausrat gekauft, beim Betreten und Verlassen einer Stadt, bei glücklichen und bei unglücklichen Ereignissen); Achtung vor dem Tempelberge: „Gelobt sei der Gott Israels von Ewigkeit zu Ewigkeit"; Nennung des Gottesnamens bei der Begrüßung.

2) Pê'â פֵּאָה, Ecke, Lev. 19, 9. 10; 23, 22; Deut. 24, 19—22; vom Ackerwinkel und überhaupt vom Armenrechte, 8 Kapitel: 1. Welche Dinge gleich der Pea kein im Gesetze bestimmtes Maß haben; rabbinisch bestimmtes Maß und Ort der Pea; von welchen Gewächsen und wie lange man die Pea gibt. ‖ 2. Wodurch Äcker, bezw. Baumpflanzungen von einander abgesondert werden; Ausnahmen und besondere Bestimmungen (z. B. Johannisbrotbäume, zwei Tennen, zwei Getreidearten). ‖ 3. Besondere Fälle: Grundstücke geringen Umfangs, Aberntung zu verschiedener Zeit, gemeinsamer Besitz; Gültigkeit von Verschreibungen abhängig davon, ob man sich ein Stück Feldes vorbehalten. ‖ 4. Wie die Pea zu geben sei; von der Nachlese (לֶקֶט); Getreide in Ameisenlöchern. ‖ 5. Weiteres von der Nachlese; das Vergessene (שִׁכְחָה). ‖ 6. Das Vergessene. ‖ 7. Armenrecht in Bezug auf Ölbäume und Weinberge. ‖ 8. Wie lange man Nachlese halten darf; Beglaubigung der Armen hinsichtlich ihres Rechts; der Armen-Zehnte; der reisende Arme; wer sich des Armenrechts bedienen darf.

3) D'maj דְּמַי (דמאי), Zweifelhaftes, d. h. Früchte, hinsichtlich deren es zweifelhaft, ob von ihnen die Zehntenhebe für die Priester und, in den betreffenden Jaren, der zweite Zehnte gegeben sind (von דמה gleich, änlich sein; weil gleiche Möglichkeit der Bejahung wie der Verneinung), 7 Kapitel: 1. Welche Früchte von dem Demajrechte frei sind; wie der Demajzehnte sich von dem ordentlichen zweiten Zehnten unterscheidet; in welchen Fällen Früchte vom D.-rechte frei sind; Rechte der D.-früchte. ‖ 2. Von welchen Früchten des Landes Israel man überall die D.-abgaben geben muss; wer in Bezug auf die Beobachtung der D.-bestimmungen vertrauenswürdig sei; Kauf und Verkauf. ‖ 3. Wem man D. zu essen geben darf; in welchen Fällen man D.-früchte, die man aus der Hand gibt, verzehnten muss. ‖ 4. Wer hinsichtlich des D. Vertrauen verdiene; für den Sabbath zu Beobachtendes. ‖ 5. Wie man die Abgabe absondert. ‖ 6. Wie es zu halten, wenn man einen Acker gepachtet oder bei gemeinsamem Besitz; in Syrien gewachsene Früchte. ‖ 7. Wenn man von jemandem, der nicht vertrauenswürdig, zum Sabbath geladen; Entrichtung der D.-abgaben in gewissen Fällen;

Digitized by Google

was bei Vermischung von sicher Unverzehntetem (טֶבֶל) und Demaj zu beobachten.

4) Kil'ajim כִּלְאַיִם, Zweierlei, heterogenea, Lev. 19, 19; Deut. 22, 9—11, unerlaubte Vermischungen von Dingen (Gewächsen, Tieren, Kleidungsstoffen) einer Gattung, aber verschiedener Art, 9 Kapitel: 1. Welche Arten von Pflanzen und welche von Tieren gegen einander K. bilden. ‖ 2. Was zu tun, wenn zweierlei Samen vermengt worden oder wenn man einen bereits besäten Acker anders besäen will oder wenn man auf Einem Acker Verschiedenes säen will. ‖ 3. Kohl-, Zwiebel-, Kürbis- und andere Beete. ‖ 4. u. 5. Weinberge. ‖ 6. Reihe von Weinstöcken (כְּרָמִים). ‖ 7. Weiteres über Weinstöcke (Ableger u. s. w.) ‖ 8. Die verschiedenen Arten von Kil'ajim. K. v. Vieh (Zusammenspannen), Bastarde und etliche andere (meist wilde) Tiere. ‖ 9. K. von Kleidern.

5) Sch·bi'îth שְׁבִיעִית, Erlassjar, Exod. 23, 11; Lev. 25, 1—8; Deut. 15, 1 ff., hat 10 Kapitel, von denen neun das Feiern des Landes besprechen, während das letzte den Schuldenerlass zum Vorwurf hat. — 1. Von Feldern, auf denen Bäume stehen, und wie lange man sie beackern darf. ‖ 2. Von freien Feldern. ‖ 3. Düngen, Einzäunen, Anlegen eines Steinbruchs, Niederreißen einer Mauer, Wegräumen von Steinen. ‖ 4. Auflesen von Holz, Stein und Unkraut; Abhauen und Beschneiden; wann man anfangen darf das im siebenten Jare Gewachsene auf dem Felde zu essen, und wann es nach Hause zu bringen. ‖ 5. Was bei weißen Feigen, Arum (לוּף), Sommerzwiebeln, Krapp (פּוּאָה) zu beobachten; was man nicht verkaufen, bezw. nicht verleihen darf. ‖ 6. Unterschied der Länder in Ansehung des 7. Jares. Was man nicht aus dem Lande Israel ausfüren, und dass man die Hebe nicht in dasselbe einfüren darf. ‖ 7. Was dem Rechte des siebenten Jares unterworfen ist. ‖ 8. Wie man das im 7. Jare Gewachsene benutzen darf. ‖ 9. Welche Kräuter man kaufen darf. Benutzung und Wegschaffung des im 7. Jare Gewachsenen. ‖ 10. Vom Schuldenerlasse; פרוזבול (*πρὸς βουλῇ* oder, was warscheinlicher, *προσβολή*) von Hillel eingerichtet.

6) Th·rumôth תְּרוּמוֹת, Heben (die sogenannte große oder Priester-Hebe, Num. 18, 8 ff. vgl. Deut. 18, 4, und die Zehnthebe oder das von dem Leviten-zehnten für die Priester auszusondernde Zehntel, Num. 18, 25 f.); hat 11 Kapitel, in denen hauptsächlich von der großen Hebe die Rede ist: 1. Wer keine Hebe darbringen darf und wovon man die Hebe nicht absondern darf; dass das Absondern nicht nach Maß, Gewicht und Zal geschehe. ‖ 2. Man sondert die Hebe nicht ab von dem Reinen für das Unreine, auch nicht von dem Unreinen für das Reine, auch nicht von einer Art für eine andere Art. Unterschied zwischen dem aus Irrtum und dem aus Vorsatz Geschehenen, sowol bei der Hebe wie auch in anderen Fällen. ‖ 3. In welchen Fällen man die Hebe zweimal geben muss. Wie man die Hebe bestimmt und in welcher Ordnung. Wenn man sich beim Reden verspricht. Darbringungen eines Nichtjuden. ‖ 4. u. 5. Absonderung und Maß der großen Hebe. Über Vermischung von Hebe mit anderen Früchten (תְּרוּמָה Vermischtes). ‖ 6. Von der Erstattung gegessener oder gestohlener Hebe. — 7. Weiteres über Erstattung und Vermischung von Hebe. ‖ 8. Weiteres über Ersatz. Von Wein der Hebe, der aufgedeckt gestanden. Manches über Gefar der Vergiftung. Verunreinigung von Hebe. Weiber, die in Gefar sind von Heiden verunreinigt zu werden. — 9. Was zu tun, wenn man Hebe gesät hat. ‖ 10. In welchen Fällen sogar der Geschmack, den gewisse Dinge von Hebe annahmen, jene verboten macht. — 11. Wie weit man Hebe gebrauchen darf.

7) Ma'aseroth מַעֲשְׂרוֹת oder Ma'aser rischôn מַעֲשֵׂר רִאשׁוֹן, Zehnten oder erster Zehnte, Lev. 27, 30—33; Num. 18, 21—24, von dem den Leviten zustehenden Zehnten, 5 Kapitel: 1. Von welchen Früchten der Zehnte zu geben ist und von wann an sie zehntpflichtig sind. ‖ 2.—4. In welchen Fällen solche

Digitized by Google

Früchte one Zehntgebung genossen (verwendet) werden können *. ‖ 5. Anwendung des Zehntrechts beim Verpflanzen, Verkaufen, bei Tresterwein und bei Getreide, das man in Ameisenlöchern gefunden. Noch einige zehntfreie Gewächse und Samenarten.

8) Ma'aśêr schenî מַעֲשֵׂר שֵׁנִי, der zweite Zehnte, Deut. 14, 22 ff. vgl. 26, 12 ff., welcher, bezw. dessen Geldwert in fröhlicher Feier in Jerusalem verzehrt werden sollte, 5 Kapitel: 1. Den zweiten Zehnten darf man nicht veräußern. Was man für den Geldwert kaufen darf. ‖ 2. Weiteres über die Verwendung des zweiten Zehnten. Wie zu verfaren, wenn Geld vom 2. Zehnten zwischen anderes Geld kommt oder wenn man jenes Geld gegen anderes Geld (zu leichterem Transport nach Jerusalem) umwechseln will. ‖ 3. Von den mitgenommenen Zehntfrüchten darf man keinen Trägerlohn geben **; für das Geld des 2. Zehnten darf man keine Hebe kaufen; Geld (Früchte) des zweiten Zehnten kann (können) in Jerusalem durch Vertauschung mit gewönlichen Früchten (gew. Gelde) in gewönliches Geld (gew. Früchte) verwandelt werden. Wie es mit einem Baume zu halten, dessen Äste über die Mauer von Jerusalem heraus- (oder hinein-) ragen. Verunreinigung des 2. Zehnten. ‖ 4. Um welchen Preis der 2. Z. gelöst werden kann. Wer seine eignen Früchte löst, muss den fünften Teil des geschätzten Wertes zulegen ***. In wie weit Gefundenes als geheiligt anzusehen ist. ‖ 5. Der Weinberg im vierten Jare und die Lösung seiner Früchte (vgl. Lev. 19, 24). Wegschaffen (בִּעוּר) der Zehnten. Abschaffung des dabei üblichen Bekenntnisses (Deut. 26, 13—15) durch den Hohenpriester Jochanân und andere durch denselben Joch. angeordnete Veränderungen.

9) Challâ חַלָּה, Teighebe, vgl. Num. 15, 18—21, hat 4 Kapitel: 1. Wovon man Challa geben muss. Worin Challa und Hebe übereinkommen. ‖ 2. Ein Weib darf, ob sie gleich nackt ist, die Teighebe absondern, wenn sie dabei sitzt, indem sie dann ihre Scham bedeckt. Von $^5/_4$ Kab Mehl muss man Challa geben. Das Maß der Challa ist $^1/_{24}$, für die zum Verkaufe Backenden $^1/_{48}$. ‖ 3. Wie es mit der Challa zu halten je nach der Beschaffenheit des Teiges und seines Besitzers. ‖ 4. Durch Zusammenrechnung welcher Getreidearten das zum Ch.-Geben erforderliche Quantum voll wird. Wie verschiedene Länder sich hinsichtlich der Ch. (und, wie dann beiläufig bemerkt wird, hinsichtlich der Erstlinge) unterscheiden.

10) 'Orlâ עָרְלָה, Vorhaut (der Bäume) vgl. Lev. 19, 23, hat 3 Kapitel: 1. Unter welchen Umständen Bäume und Weinstöcke dem O.-gesetze unterliegen. ‖ 2. In welchen Fällen gewönliche zum Genuss erlaubte Dinge erlaubt

---

* Z. B. Kap. 4 § 1: Wenn jemand Oliven auf seinem Leibe zerdrückt [um sich damit zu salben], so sind sie zehntfrei; lässt er aber das ausgedrückte Öl in die Hand laufen, so muss er den Zehnten geben [weil die hohle Hand gleich einem kleinen Gefäße ist].

** Kap. 2, § 1: Niemand darf zu einem Anderen sagen: „Trage diese Früchte hinauf nach Jerusalem, dass wir sie teilen" [weil dann mit dem Z. eine Schuld bezahlt würde]. Wol aber darf man sagen: „Trage sie hinauf, dass wir sie in Jerusalem mit einander essen und trinken" [denn dann sind die Worte eine Einladung]. Man darf einander auch umsonst davon schenken.

*** Kap. 4, § 4: Man kann listig handeln (מערימין) [um die Zalung des oben erwänten fünften Teils zu umgehen], indem man zu seinem erwachsenen Son oder Tochter oder zu seinem hebräischen Knecht oder Magd sagt: „Da hast du Geld; löse dir diesen zweiten Zehnten". [Das wird nämlich so angesehen, als habe ein Anderer diesen zweiten Zehnten gelöst]. Aber zu unerwachsenen Kindern und zu kanaanitischen Sklaven darf man nicht so sagen [weil diese nichts für sich erwerben können]. § 5: Ist man in der Tenne und hat kein Geld bei sich [will aber doch die Zalung des Fünftels vermeiden], so kann man zu seinem Nachbar sagen: „Diese Früchte sollen dir geschenkt sein" und danach: „Diese Früchte sollen entheiligt [gelöst] sein durch das Geld, das ich im Hause habe". — Eine änliche Pflichterleichterung eines „Klugen" (פִּקֵּחַ) s. Nazîr 2, 5. Vgl. auch מערימין Th·murâ 5, 1.

Digitized by Google

bleiben, wenn O. und (oder) Kil'ajim dazwischen kommt. Im Anschluss daran Erörterungen über das, was Recht ist, wenn Hebe oder Kil'ajim zwischen Anderes gemengt wird, und über andere verbotene Vermischungen. ‖ 3. Über Farben und Feuer, so mit ʿOrlâ gemacht. Verschiedene Anwendung der Gesetze über ʿO. und Kil'ajim im Lande Israel, in Syrien und anderwärts.

11) Bikkurîm בִּכּוּרִים, Erstlinge, vgl. Deut. 26, 1 ff.; Exod. 23, 19; hat 3 Kapitel: 1. Wer die Erstlinge gar nicht und wer sie nur, one die Deut. 26 vorgeschriebene Formel zu sprechen, darbringen darf. Wovon und von wann an sie dargebracht, bezw. wie sie vorkommenden Falls ersetzt werden sollen. ‖ 2. Worin E., Hebe und zweiter Zehnte übereinstimmen, bezw. sich unterscheiden. Dann wird erörtert, wie sich die beim Feststrauß des Laubhüttenfestes verwendete Frucht Ethrôg, das Tier Kôj (כוי, Bockhirsch?) und Menschenblut von Ähnlichem unterscheiden. ‖ 3. Wie die E. nach Jerusalem gebracht werden. — — 4. In vielen Mischna-Ausgaben (schon Neapel 1492, Riva 1559, Amsterdam 1646), in den meisten Thalmudausgaben und auch in dem Münchener Thalmudkodex (nicht in: Mischna ed. Lowe, paläst. Thalmud) folgt hier ein viertes Kapitel, welches aber nicht zur Mischna gehört, sondern eine Barajtha ist. In diesem Passus wird die Stellung des Zwitters (אנדרוגינוס) besprochen.

B. Zweite Ordnung: Moʿêd מוֹעֵד, 12 Traktate.

1. Schabbâth שַׁבָּת, Sabbath, vgl. Exod. 20, 10; 23, 12; Deut. 5, 14; ferner Exod. 34, 21; 35, 2. 3; 16, 22 ff.; Num. 15, 32 ff.; sowie Jer. 17, 21 ff.; Amos 8, 5; Neh. 10, 31; 13, 15 ff. Die pentateuchischen Bestimmungen lassen sich in wenige Sätze zusammenfassen. Die sehr umständlichen Anordnungen in der Mischna sind aus dem Umstande herausgesponnen, dass Exod. 35 das Gebot der Sabbathsruhe und auf den Bau der Stiftshütte Bezügliches neben einander stehen. Für die eine große Rolle spielenden Regeln über das Tragen (Bewegen) von einem Orte zum andern ist zu merken der Unterschied zwischen vier Arten von Orten: רְשׁוּת הָרַבִּים öffentlicher Platz, d. h. außerhalb einer Stadt oder in nicht verschlossener Stadt befindlicher Platz oder Straße; רְשׁוּת הַיָּחִיד Ort des Einzelnen, private Örtlichkeit, d. i. Hof, Gehöft, auch ummauerte Stadt, deren Thore Nachts geschlossen werden; כַּרְמְלִית ein Raum, der weder unbeschränkt benutzbar noch Privatbesitz, z. B. das Meer, ein an 3 Seiten mit Wänden umgebener, aber an der vierten offener Raum; מָקוֹם פָּטוּר eine Erhöhung oder Vertiefung von weniger als 4 Handbreiten im Quadrat (mehr bei Maimonides zu Schabbâth 1, 1). Aus dem 24 Kapitel füllenden, aber wenig geordneten Inhalte sei hier Folgendes hervorgehoben: 1. Auf welche Arten etwas von einem Orte, רשות, an einen anderen zu bringen nicht erlaubt sei. Über (18) Bestimmungen, hinsichtlich deren bei der Beratung im Söller des Chananja ben Chizqijja ben Garon gegen die Hilleliten im Sinne der Schammaiten beschlossen wurde *. ‖ 2. Beleuchtung am Sabbath. ‖ 3. 4. Warm halten, bezw. wärmen am Sabbath. ‖ 5. Womit ein Tier am Sabbath gefürt oder bedeckt werden darf (Halfter, Decke u. s. w.). ‖ 6. Womit Weiber und Männer am S. ausgehen dürfen, bezw. nicht dürfen (Schmuck, Amulet, eingesetzter Zahn, Stelzfuß u. s. w.). ‖ 7. Wie viel Sündopfer man nach verschiedenen Umständen wegen Verletzung der Sabbathruhe schuldig wird. Die 39 Hauptarten der verbotenen Arbeiten **, אֲבוֹת מְלָאכוֹת. ‖ § 3 u. 4 und Kap. 8. Über die Quantitäten, durch deren Tragen am S. man

* M. Lernerj, Die achtzehn Bestimmungen in: Magazin für die Wissenschaft des Judenth. IX (1882), S. 113—144; X (1884), 121—156.

** Landwirtschaft 7; Speisebereitung 4; Kleiderbereitung 13; Fleischgewinnung und Lederbereitung 7; Schreiben und Auslöschen 2; Bauen und Einreißen 2; Feuer auslöschen und anzünden 2; mit dem Hammer schlagen 1; aus einem Bereiche in einen anderen tragen 1.

Digitized by Google

sich verschuldet. || 9. Kap. 8, § 7 war (was in der Mischna selten geschieht) eine Bibelstelle (Jes. 30, 14) angefürt. Daher werden nun Kap. 9, § 1—4 Bibelverse als Beweise, bezw. Merkworte für Verunreinigungen, Erlaubtes, Verbotenes ꝛc. citirt. Darauf weitere Bestimmungen über das, was (wie viel) am S. zu tragen verboten. || 10. Tragen am S.: auf die Thürschwelle und von da hinaus oder hinein; Tragen eines Brots durch zwei Menschen; Tragen eines toten und eines lebendigen Menschen. || 11. Vom Werfen: über die Straße, ins Meer, ans Land u. s. w. || 12. Bauen, hämmern, sägen, bohren, ackern, jäten, Bäume beschneiden, Holz oder Grünes auflesen, zwei Buchstaben schreiben. || 13. Weben, spinnen, nähen, zerreißen, waschen, färben; jagen. || 14. Jagen, Salzwasser anmachen, verbotene Arzneien. || 15. Knoten knüpfen, Kleider zusammenlegen, Betten machen. || 16. Verhalten bei Feuersbrunst *. || 17. Welche Geräte man am S. tragen darf. Dass es gestattet ist, den Fensterladen vorzumachen. || 18. Was am S. auszuräumen erlaubt ist. Kälber und Eselsfüllen darf man füren, so auch eine Frau ihr Kind (aber nicht es tragen). Dem Vieh, das werfen will, hilft man; um einer gebärenden Frau willen wird der S. gebrochen. || 19. Beschneidung am S. || 20. Seihen des Weins, Vieh füttern. || 21. Wie man Wein aus einem mit einem Stein (den man nicht aufheben darf) bedeckten Thongefäße ausgießen kann. Abräumen des Tisches. || 22. Mancherlei über Zubereitung von Speise und Trank. Baden. || 23. Entlehnen; losen; warten am Ende des Sabbatherweges; was man an einem Toten tun darf. || 24. Vieh füttern.

2) ʿErubîn עֵרוּבִין, Vermischungen, drei spitzfindig ausgeklügelte, aber doch ziemlich plumpe Mittel, durch welche man sich die Umgehung besonders lästiger Bestimmungen des selbstgemachten Sabbathgesetzes ermöglichte: a) עירוב תְּחוּמִין die ideelle Vermischung der Grenzen. Um am Sabbath weiter als 2000 Ellen gehn zu dürfen, legt man Tags vorher am Ende des Sabbatherwegs Speise nieder, schlägt dadurch hier gleichsam seine Wonung auf und darf nun am S. von hier aus weitere 2000 Ellen gehen. b) עירוב חֲצֵרוֹת, die ideelle Vermischung der Höfe. Am S. darf man nichts von einem Bezirk רְשׁוּת (s. Traktat Schabbath, oben S. 308, Mitte) in einen anderen tragen. Daher vereinigen diejenigen, welche denselben Hof bewonen, ihre Bezirke dadurch zu Einem Bezirke, dass sie am Freitag eine aus gemeinsamen Beiträgen hergestellte Speise irgendwo niederlegen. Damit verwandt ist עירוב מָבוֹי die Vermischung der Straße (wörtl. des Einganges) oder שִׁתּוּף מָבוֹי (ש = Vereinigung) die Sperrung einer Gasse oder eines auf drei Seiten ummauerten Raumes mittelst eines Querbalkens, eines Drahtes oder eines Strickes, wodurch sie Privatbezirk (רשות היחיד) werden. c) עירוב תַּבְשִׁילִין. An einem Feiertage, der auf einen Freitag fällt, ist es eigentlich nicht gestattet, für den Sabbath zu kochen. Man bereitete daher etwas schon am Donnerstag für den Sabbath und schaffte so eine Vermischung zwischen Feiertag und Sabbath, welche es erlaubt machte, alles Übrige am Feiertage für den Sabbath zu bereiten. Über die beiden ersten Arten von Erub handelt unser Traktat, über diese dritte der Traktat Bezâ Kap. 2 (s. Nr. 7 in dieser Ordnung). 10 Kapitel: 1. ʿErûb Mabôj. Wie eine lagernde Karawane Erub macht. || 2. Wie man am Sabbath einen Brunnen benutzen und wie man in einem Garten tragen kann. || 3. Womit und wo man E. machen kann; wodurch ein E. ungültig wird; E. der Grenzen mit einer Bedingung; wenn ein Feiertag vor dem Sabbath ist; Neujahr. || 4. Überschreitung des Sabbatherwegs. || 5. Bezirk um eine Stadt und wie man die Sabbathgrenze messe. || 6. E. der

* Der Gefärdete darf selbst nur wenig retten. Aber (§ 3) „man darf zu Anderen sagen: ‚Kommt und rettet für euch!‘ Und wenn die Angerufenen einsichtig sind, berechnen sie sich mit dem Abgebrannten nach dem Sabbath“. Dann bekommt dieser seine Sachen wider, und jene haben, wenigstens formell, nicht um Lohnes willen geholfen.

Digitized by Google

Höfe. || 7. Weiteres über E. der Höfe; Schitthûph Mabôj. || 8. E. zu Leichen und Hochzeiten; wie viel Speise für diesen E. gegeben werden muss. Weiteres über E. der Höfe. || 9. Dächer. — — Das 10. Kap. enthält zalreiche vermischte Gesetze über den Sabbath, die also sachlich zu dem vorhergehenden Traktat gehören: wenn man Th·phillîn (Gebetsriemen) gefunden; wie man ein auf dem Felde geborenes Kind nach Hause tragen kann; ob man ein biblisches Buch, das sich, wärend man darin las, aufgerollt hat, zusammenrollen darf; Wasser abschlagen; Speichel auswerfen; Trinken; Wasser auffangen; was im Heiligtum erlaubt, aber außerhalb desselben (בַּמְּדִינָה) verboten, z. B. § 14: „Wenn ein Priester einen verwundeten Finger hat, darf er ihn im Heiligtum mit Bast verbinden, aber nicht außerhalb desselben" *.

3) P·sachîm פְּסָחִים, Osterfeste (Mehrzal wegen 4 Mos. 9, 13, s. hernach Kap. 9), Exod. 12; 23, 15; 34, 15 ff.; Lev. 23, 5 ff.; Num. 28, 16 ff.; Deut. 16, 1 ff.; hat 10 Kapitel, in denen auch schon auf die Art, wie Ostern nach Zerstörung des Tempels zu feiern, Rücksicht genommen wird: 1—3. Aufsuchen und Wegschaffen des Sauerteigs; woraus man Mazzen backen darf; die bitteren Kräuter (Luther: [bittere] Salsen). || 4. Welche Arbeiten und wie lange sie am Rüsttage der Osterfeste erlaubt seien. Sechs Taten der Bewoner von Jericho und sechs des Königs Hiskia (von denen nur je eine mit Pesach zusammenhängt). || 5. Schlachtung des Osterlamms. || 6. Inwiefern das Osterlamm den Sabbath bricht; wie man die Festopfer darbringt; was gilt, wenn ein Opfer mit einem anderen verwechselt worden. || 7. Braten des Osterlamms; was geschieht, wenn das Osterlamm unrein geworden; was von ihm gegessen wird. || 8. Wer das Osterlamm essen darf; wo es zu essen ist; Gesellschaften. || 9. Das andere Osterfest (das des zweiten Monats); das Osterfest beim Auszuge aus Ägypten; Fälle, in denen Osterlämmer verwechselt wurden. || 10. Ordnung der Ostermalzeit nach den 4 Bechern Wein, die man dabei haben muss.

4) Sch·qalîm שְׁקָלִים, Sekel; handelt in 8 Kapiteln von der Halbsekelsteuer, welche, in der Zeit des Nehemia als Drittelsekelsteuer entstanden (Neh. 10, 33), warscheinlich wenig später auf die ersterwänte Höhe (vgl. Exod. 30, 12 ff.) gebracht war und zur Unterhaltung des Gottesdienstes im zweiten Tempel verwendet wurde. 1. Wie am 1. Adar ** ein Aufruf zur Zalung der Steuer erfolgt; wie die Wechsler am 15. im Lande, am 25. im Heiligtum *** ihre Tische aufstellen, weil die Steuer in alter (heiliger) Münze zu zalen ist. Wer zur Zalung verpflichtet ist. || 2. Das Wechseln; verschiedene Münzsorten. Die Arten der Verwendung von Geld, das man zu bestimmten Zwecken gesammelt hatte. || 3. Auf welche Weise man die eingelieferten Geldstücke aus der Schatzkammer entnahm. || 4. Was man dafür anschaffte. Wenn Jemand sein Vermögen geheiligt hat, wie dasselbe verwendet wird. || 5. Die 15 Ämter im Heiligtum und ihre Vorsteher. Die 4 Siegel (חוֹתָמוֹת, Marken) zur Bezeichnung der Maße verschiedener Opfer. || 6. Das Vorkommen der Zal 13 im Heiligtume. Wo die Bundeslade verborgen. || 7. Geld, Fleisch und Vieh, so man in Jerusalem und im Heiligtume gefunden. Sieben Verordnungen des Gerichtshofes. || 8. Speichel, Geräte, Schlachtmesser, die man in Jerusalem gefunden. Reinigung eines Tempelvorhangs. Kostbarkeit des Vorhangs vor dem Heiligtum. Sekel und Erstlinge haben mit dem Tempel aufgehört.

5) Jomâ יוֹמָא (wörtl.: der Tag [aram. = hebr. הַיּוֹם], terminus techni-

---

* Man erinnere sich hier daran, wie Jesus Christus von den Pharisäern angefeindet wurde, weil er am Sabbath Kranke heilte: Matth. 12, 10—13; Mark. 3, 1—5; Luk. 6, 6—10; 13, 10—17; 14, 1—6; Joh. 5, 1—16; 9, 14—16.

** Adar ist der letzte Monat des gottesdienstlichen Jares, der dem Nisan unmittelbar vorhergehende.

*** Vgl. Mark. 11, 15.

Digitized by Google

cus zur Bezeichnung des auch יוֹמָא רַבָּה „der große Tag" genannten Versönungstages), auch Kippurîm כִּפּוּרִים oder Jôm ha-kippurîm יום הכפורים, der Versönungstag, genannt *, vgl. Lev. 16. Acht Kapitel: 1. Vorbereitung des Hohenpriesters. || 2. Das vierfache tägliche Losen um den Dienst. Wie die Opfer auf den Altar gebracht wurden **. || 3. Weitere Vorbereitung des Hohenpriesters: Baden, waschen, Kleider anziehen. Darstellung des Farren für den Hohenpriester. J'hoschûª ben Gamlâ hat zwei goldene Lose für die Böcke gemacht. Was Ben Qattîn, König Monobazos und Königin Helene im Heiligtum verbessert haben. Tadel derer, welche sich weigerten Andere zu unterweisen. || 4. Losen über die beiden Böcke. Sündenbekenntnis des Hohenpriesters. Besonderheiten des Versönungstages in Bezug auf das Räucherwerk, das Steigen des Hohenpriesters an den Altar und sein Waschen der Hände und Füße. || 5. Was im Allerheiligsten geschehen (אבן שתיה „Grundstein" daselbst): Räuchern, Sprengen des Bluts erst des Farren, dann des Bockes. Entsündigen des goldenen Altars. || 6. Was mit dem ledigen (für ʿAzaʾzêl bestimmten Bocke geschehen. || 7. Was der Hohepriester aus dem Gesetze vorgelesen und hergesagt, welche Benediktionen er gesprochen. Das noch Übrige seines Dienstes. || 8. Fasten am Versönungstage. Wodurch versönt wird (Sündopfer, Schuldopfer, Tod, V.-tag, Buße). Wann keine Versönung eintritt.

6) Sukkâ סֻכָּה (Hütte) oder Sukkôth סֻכּוֹת, Laubhüttenfest, Lev. 23, 34—36; Num. 29, 12 ff.; Deut. 16, 13—16. Fünf Kapitel: 1. Wie groß und woraus man eine Laubhütte machen darf. || 2. Weiteres über die Beschaffenheit der L.; vom Essen in der L.; wer von diesem Gesetze frei. || 3. Der Feststrauß לוּלָב (vgl. Lev. 23, 40; Neh. 8, 15), zu dem Palmenzweig, Myrtenzweig, Bachweidenzweig und Ethrôg gehören. || 4. Wie viel Tage jede Ceremonie des Festes wärt. Das Wasser-Ausgießen. || 5. Freudenbezeugungen beim Wasser-Schöpfen und -Ausgießen (vgl. Jes. 12, 3). Über die Beteiligung der 24 Abteilungen (Huten) der Priester an den täglichen Festopfern. Bei dieser Gelegenheit Notizen über die Verteilung der Opferstücke und der Schaubrote an die Priesterhuten.

7) Bezâ בֵּיצָה Ei (nach dem Anfangsworte) oder Jôm tôb יום טוב, Festtag. Über das an Festtagen zu Beobachtende, u. a. auch über den Unterschied von Sabbath und Feiertag. Wichtig für das Verständnis des Traktats sind die Begriffe: מוּכָן was an einem gewönlichen Tage für den Sabbath oder den Feiertag zubereitet oder bestimmt worden ist; מֻקְצֶה (מוקצה, eigentlich Abgesondertes) das was der eben erwänten Zubereitung oder Bestimmung entbehrt (weil man an den betreffenden Gegenstand nicht oder doch nicht in der erforderlichen Weise gedacht hatte, oder weil er noch gar nicht existirte) s. M'irî zu Bezâ Anf. und Levy, Neuhebr. und chald. Wörtb. III, 225 f.; נוֹלָד, dem Begriffe מוקצה verwandt: das eben Entstandene, welches also der in Rede stehenden Bestimmung ermangelt, z. B. Früchte, die eben erst von einem Baume abgefallen. 5 Kapitel: 1. Beginnt mit Erwänung des vielgenannten Schulstreites über das Ei. Schammaj gestattete den Genuss des von einer zum Gegessenwerden (nicht zum Eierlegen) bestimmten Henne stammenden Eies, welches an einem Festtage getragen und am unmittelbar folgenden Sabbath gelegt oder an einem Sabbath getragen und an einem unmittelbar folgenden Festtage gelegt worden war; Hillel unter-

---

* הפורים Mischna ed. Lowe; יום הכ' Thosephtha.

** Dies Kapitel unterbricht den Zusammenhang. Nach D. Hoffmann, Die erste Mischna S. 19 gehörten zum Traktat Joma in seiner ältesten Gestalt höchst warscheinlich: I, 1 bis פלהדרין. 2—7; III, 1. 2 von הוריד bis הטבילה. 4. 6. 8. 9 bis גורלות; IV, 1—3; V, 1. 3. 4 bis עירה. 5 bis יורד. 6 bis zum ersten החיצון; VI, 2. 3 bis ישראל לדוליכו. 4. 5. 6 bis שתחשך. 7 bis השרפה. 8 bis zum ersten למדבר; VII, 1. 3. 4.

Digitized by Google

ſagte ihn. Darauf folgt eine Reihe von Differenzen zwiſchen der Schule Schammajs und der Hillels. Was an Eßwaren oder an Kleidungsſtücken man an Feiertagen einander zum Geſchenk ſchicken darf. || 2. ʿErûb Thabſchilîn (ſ. oben Einleitung zu ʿErubîn S. 309, Z. 37. Weitere Differenzen zwiſchen den genannten Schulen. Drei Stücke, in denen Rabban Gamli'êl ſtreng, drei in denen er gelind geweſen. Drei Dinge, die R. ʿAzarjâ ben Elʿazâr erlaubte. Wie eine Pfeffermühle und wie ein Kinderwagen verunreinigt werden kann. || 3. Einfangen und Schlachten von Tieren an Feſttagen. Wie man an Feſttagen Fleiſch, Getränke u. ſ. w. kauft, one direkt über Quantum und Preis zu verhandeln. || 4. Tragen, beſ. von Holz. Was man auf dem Kochherde tun darf *. || 5. Verhältnis von Sabbath und Feſttag hinſichtlich des Erlaubten und des Verbotenen. Viehtreiben, tragen, entlehnen.

8) Rôſch ha-ſchanâ רֹאשׁ הַשָּׁנָה, Neujarsfeſt. Nach Num. 28, 11 ff., vgl. 10, 10, wurde jeder Neumondstag feſtlich begangen; beſonders feierlich aber der Neumond des ſiebenten Monats (im gottesdienſtlichen Jare oder des erſten Monats im bürgerlichen Jare, d. i. des Monats Thiſchrî), ſ. Lev. 23, 24 f.; Num. 29, 1—6. Vier Kapitel: 1. Viererlei Neujar (Nisân, ʿElûl, Thiſchrî, Sch·bât). Viermal im Jar hält Gott Gericht. Sechsmal ſendet man wegen der Neumonde Boten von Jeruſalem. Zeugenſchaft in Bezug auf das Aufgegangenſein des Mondes. || 2. Weiteres über dieſe Zeugenſchaft; Heiligung des Neumonds. Rabban Gamliêl als Naſî und R. J·hoſchûʿa. || 3. Blaſen des Schophâr. Die erforderliche Andacht (Exod. 17, 11; Num. 21, 8). || 4. Blaſen am Sabbath vor und nach der Zerſtörung Jeruſalems. Der Feſtſtrauß am Hüttenfeſt vor und nach der Zerſtörung Jeruſalems. Wie lange das Zeugnis wegen des Neumonds angenommen wurde. Ordnung der Lobſprüche beim Neujarsfeſte; Malkhijjoth (Recitiren von 10 Bibelverſen, in denen das Königreich Gottes erwänt wird), Zikhronoth (10 desgl. betreffend das Gedenken Gottes), Schopharoth (10 desgl., in denen das Wort Schophar vorkommt).

9) Thaʿanîth תַּעֲנִית oder Mehrzal Thaʿanijjôth תַּעֲנִיּוֹת, Faſten, 4 Kapitel: 1. Von wann an man (in der zweiten der 18 Benediktionen) des Regens gedenkt, wann man anfängt um Regen zu bitten (in der neunten B.), wann zu faſten (erſt 3 Tage, dann wider 3 Tage und dann 7 Tage) und welche Geſtalt die Landestrauer ſchließlich annimmt. || 2. Die Ordnung der ſiebentägigen Faſten und die dazu gehörigen Gebete. Faſten der Prieſter. Auf welche Tage man Faſten nicht anſetzt. || 3. Um welcher Vorkommniſſe willen man ſonſt faſtet oder (und) Lärm bläſt (תְּרוּעָה unterſchieden von תְּקִיעָה). Chonî, der Kreiszieher (הַמְּעַגֵּל) und Regenerbeter. Wann man aufhört wegen Regenmangels zu faſten. || 4. Die Inſtitution der aus Prieſtern, Leviten und Israeliten zuſammengeſetzten Opferbeiſtände (מַעֲמָדוֹת) Faſten und Schriftleſen der Beiſtandmänner. Der 17. Thammûz und der 9. Âb. Die Feier des 15. Âb.

10) M·gillâ מְגִלָּה, Eſtherrolle. מְגִלָּה Rolle, Buchrolle; ſpeziell die Eſtherrolle, die am Purimfeſte (vgl. Eſth. 9, 28) in der Synagoge verleſen wird **. 4 Kapitel: 1. Wann man die Megilla im Monat Adar leſe. Da hierbei zwiſchen ummauerten Städten einerſeits und nicht ummauerten Städten ſowie Flecken andererſeits ein Unterſchied beſteht, wird nun auch der Unterſchied anderer ähnlicher Dinge (Fälle u. ſ. w.) aufgezählt, z. B. Sabbath und Feſttag; Bücher der heil. Schrift dürfen in allen Sprachen (בכל לשון; nach Rabban Gamliêl nur [noch] in griechiſcher) geſchrieben werden, Th·phillîn und M·zuzâ nur in Qua-

* § 6: „R. Eliʿezer, Son des Hyrkanos, erlaubt am Feiertage einen im Hofe liegenden Spahn aufzuheben und als Zahnſtocher zu benutzen. . . Die Gelehrten aber ſagen, man dürfe ſolches Holz nur zum Brennen aufheben".

** Vgl. J. Levy in der hebr. Zeitſchr. Ozar Nechmad III, 175 ff.

Digitized by Google

bratschrift (אשוריה); große und kleine Opferhöhe; Jerusalem und Silo. || 2. Wie man die Megilla auf gebührende Weise liest. Bei dieser Gelegenheit wird angegeben, was man den ganzen Tag und was man die ganze Nacht hindurch tun kann. || 3. Dies Kapitel gehört inhaltlich nicht in den Traktat Megilla. Inhalt: Verkaufen heiliger Sachen, auch einer Synagoge; von einer zerstörten Synagoge; was man an den Sabbathen im Adar liest; was man an anderen Festtagen liest *. || 4. Handelt nur in § 1 vom Lesen der Estherrolle, sonst zumeist von anderen gottesdienstlichen Vorlesungen aus Gesetz und Propheten. § 3 für welche Handlungen 10 Personen erforderlich sind; § 4 Dolmetschen; § 8 ungehöriges Verhalten in Bezug auf die Th·phillîn; § 9 wen man im öffentlichen Gebet schweigen heißt; welche Stücke der Thora gelesen, aber nicht verdolmetscht werden; was man nicht als Haphtara liest.

11) Mo'êd qatân מוֹעֵד קָטָן, (wörtlich: kleines Fest) oder **, nach dem Anfangsworte, Maschqîn מַשְׁקִין (man tränkt, bewässert), erörtert in 3 Kapiteln die Verordnungen über die Zwischenfeiertage, d. h. die Tage zwischen dem ersten und dem letzten Tage des Pesach- und des Sukkoth-festes. An diesen Tagen war die Verrichtung gewisser Arbeiten, wenn auch teilweise in etwas anderer als gewönlicher Weise, gestattet. 1. Feldarbeiten, Gräber, Sarg, Nähen ***, ein Geländer machen, Reparaturen. || 2. Oliven oder Wein pressen; kaufen; tragen. || 3. Scheren, waschen, schreiben. — Welche Feste als Sabbath anzusehen sind. Trauergebräuche.

12) Ch'gigâ חֲגִיגָה, Festfeier, bespricht in 3 Kapiteln, was an den drei Hauptfesten zu beobachten ist: 1. Wer zu diesen Festen zu erscheinen verpflichtet ist; wie viel man aufwenden muss; wovon die Festopfer genommen werden und worin sie bestehen müssen †. || 2. enthält, gleich dem Ende des 1. Kapitels, eine Anzal einzelner Daten, die in keinem oder doch nur in geringem Zusammenhange mit dem eigentlichen Thema stehen: Dinge, über die man nicht Jeden belehrt, und solche, über die man nicht forschen soll (§ 1); die erste Streitigkeit unter jüdischen Gelehrten (Josê ben Joëzer und Josê ben Jochanân) und die Namen der fünf „Pare"; Erforderlichkeit bestimmter Absicht beim Händewaschen (§ 6); Stufen der (levitischen) Reinheit (§ 7). || 3. Wiefern das Geheiligte strengeren Rechts sei als die Hebe u. s. w. Erst die beiden letzten §§ beziehen sich wider auf das Thema: wie wärend des Festes durch Berürung eines gewönlichen Mannes Wein und Brot eines Gesetzestreuen nicht verunreinigt werden; von der Reinigung der Geräte im Heiligtum nach dem Fest.

---

* Dies Kapitel, beginnend בְּנֵי הָעִיר, ist das dritte im paläst. Thalmud, in der von Lowe edirten Mischna-Handschrift, in vielen Mischna-Ausgaben (Riva di Trento 1559, Amsterdam 1646), in den Codices des babyl. Thalmuds München Nr. 140 und Oxford Bodl. (Katal. Neubauer Nr. 366). Dieselbe Reihenfolge in der Thosephtha und bei Isaak Alphasi רי"ף. Dagegen steht das oben als viertes bezeichnete Kapitel הקורא את־המגלה ערמד voran in den Drucken des babylon. Thalmuds und in dem bekannten Manuskript München 95 (v. J. 1369).

** So z. B. Nathan ben Jechi'êl im 'Arûkh (11. Jarh.), die von Lowe edirte Mischnahandschrift.

*** Der Laie näht, wie er es gewönt ist; der Schneider aber muss unregelmäßige Stiche machen.

† Auf die Besprechung von Kohel. 1, 15 folgt in § 8 ganz unvermittelt: „Die Auflösung der Gelübde schwebt in der Luft und hat keinen Grund in der Schrift. Die Satzungen über den Sabbath, die Festfeiern und die Versündigungen gegen Geheiligtes sind wie Berge, die an einem Hare hangen; denn in der Schrift ist wenig davon, aber der Satzungen sind viele. Die Bestimmungen aber über das Recht, den Kultus, Reinheit und Unreinheit und Blutschande haben Schriftgrund; sie eben [andere Lesart: הן והן diese und jene] sind wesentliche Stücke der Lehre".

Digitized by Google

C. Dritte Ordnung: Naschîm נָשִׁים, 7 Traktate.

1) J·bamôth יְבָמוֹת, Vollziehungen der Leviratsehe. Deut. 25, 5—10; vgl. Ruth 4, 5; Matth. 22, 24; יָבָם Levir, Bruder eines kinderlos verstorbenen Ehemannes; יְבָמָה die zur Leviratsehe verpflichtete Witwe; יִבֵּם die L.-ehe vollziehen; יִבּוּם und יְבָמוּת (von diesem Worte der Name unseres Traktats) das Vollziehen der L.-ehe. חֲלִיצָה Akt des Schuhausziehens; חָלַץ bedeutet im nachbiblischen Hebräisch a) den Akt der Chaliza vollziehen (seitens der Frau), b) die Chaliza erteilen (seitens des Levirs, welcher der Witwe dadurch das Recht gibt sich anderweitig zu verheiraten); חֲלוּצָה eine Witwe, der die Chaliza erteilt worden ist. 16 Kapitel: 1. Welche Grade der Verwandtschaft der Frau mit dem Levir sie und ihre Nebenweiber, bezw. sie allein von der Chaliza und von der Ehe mit dem Schwager frei machen. § 4 über die faktisch von Angehörigen der Schule Schammajs und denen der Schule Hillels gegen einander geübte Toleranz. || 2. Wenn ein dritter Bruder geboren wird, nachdem einer der zwei gestorben. Von den durch die Schriftgelehrten (סוֹפְרִים) und den um der Heiligkeit willen verbotenen Ehen. Von Verlöbnissen mit einer von zwei Personen, die man nicht auseinander kennt. Welche andere Ehen einem Manne verboten sind (damit nicht böse Nachrede entstehe). || 3. Wenn Brüder zwei Schwestern heiraten. || 4. Wenn die Schwägerin schwanger erfunden wird. Wenn sie in der Wartezeit erbt. Dem ältesten nachgelassenen Bruder kommt die L.-ehe zu. Dauer der Wartezeit für Witwen, desgleichen für Verstoßene und Verlobte. Mamzêr. || 5. Verhältnis von Chaliza und Scheidebrief. || 6. Wen ein Hoherpriester, bezw. ein gewönlicher Priester nicht ehelichen darf. Pflicht Kinder zu zeugen. || 7. Knechte der Nutznießung (מִלּוּג) und des eisernen Fonds (צֹאן בַּרְזֶל) und wie weit sie Hebe essen dürfen. Wie Priester-Frauen und -Töchter untüchtig werden von der Hebe zu essen. || 8. Zerstoßene und Verschnittene in Bezug auf Hebe und L.-Ehe. Dabei auch (vgl. Deut. 23, 2—9) über die Aufnahme von Ammonitern, Moabitern, Ägyptern und Edomitern in die Gemeinde. || 9. Welche Weiber ihren Männern auf erlaubte Weise gehören, aber den Schwägern verboten sind, und umgekehrt. § 3 seitens der Schriftgelehrten (סופרים) verbotene Grade der Verwandtschaft. Wann ein Weib von der Hebe oder vom Zehnten essen, bezw. nicht essen darf. || 10. Wenn die eine Ehehälfte den Tod der anderen one richtiges Zeugnis glaubt und wider heiratet. Von dem Beischlaf Jemandes, der 9 Jare und 1 Tag alt ist. || 11. Von Geschwächten, Proselyten und verwechselten Kindern. || 12. Ceremonien der Chaliza. || 13. Von der Weigerung (מאון) der Unmündigen den Mann zu nehmen, den man ihr hat geben wollen. Taube Witwen hinsichtlich der L.-ehe. || 14. Weiteres über Verehelichung und L.-ehe einer tauben Person. || 15. und 16. handeln besonders von der Glaubwürdigkeit der Nachricht, dass Jemand tot sei.

2) K·thubôth כְּתוּבוֹת, Hochzeitsverschreibungen. (כתובה heißt sowol das Dokument als auch die in demselben der Frau seitens des Mannes für den Fall der Scheidung oder des Todes ausgesetzte Summe). 13 Kapitel: 1. Heiratstag für Jungfrauen Mittwoch, für Witwen Donnerstag. Betrag der K·thubâ. Glaubwürdigkeit in Betreff verlorener Jungfrauschaft. || 2. Weitere hierher gehörige Aussagen von Frauen, auch solcher, die gefangen gewesen; überhaupt die Glaubwürdigkeit von Zeugen, die zu ihrem, bezw. einander zum Vorteil sprechen. || 3. Strafe für Vergewaltigung eines Mägdleins (נַעֲרָה). || 4. Wem das Strafgeld zukommt. Von den Rechten des Vaters, von den Rechten und Pflichten des Mannes. Die Söne erben nach dem Tode der Mutter die K.; was den Töchtern, bezw. der Witwe nach des Vaters, bezw. Mannes Tode zusteht. || 5. Zulage zur K·thuba. Pflichten des Mannes und der Frau gegen einander (in ehelicher und in materieller Hinsicht). || 6. Von dem, was die Frau erarbeitet oder ererbt. Berechnung des Eingebrachten eines Weibes. Ausfteuer

Digitized by Google

einer Tochter. || 7. Wie Ehen aufgelöst werden durch Gelübde, durch Verschuldung der Frau, durch Krankheit oder erniedrigenden Stand des Mannes. || 8. u. 9. Von den Gütern, die der Frau während der Ehe zugefallen, und von Rechten der Frau an das hinterlassene Vermögen des Mannes. || 10. Rechtsverhältnisse, wenn mehr als Eine Frau hinterblieben. || 11. Von dem Recht der Witwen, insonderheit von dem Verkaufe der K'thubâ. || 12. Recht einer zugebrachten Tochter; Recht der Witwe, in ihres Mannes Hause zu bleiben. || 13. Aussprüche der Richter Chanân und 'Admôn. Vorzug im Lande Israel und in Jerusalem zu wonen.

3) N'darîm נְדָרִים, Gelübde und ihre Aufhebung, vgl. Num. 30, handelt in 11 Kapiteln (nicht von dem, was man weiht, sondern) von Gelübden (auch von Schwur, שְׁבוּעָה, und Bann חֵרֶם), durch die man etwas verschwört. 1. Welche Ausdrucksweisen und Wortverstümmelungen (z. B. Qonam, Qonach, Qonas für Qorbân קָרְבָּן) als Gelübde gelten. || 2. Welche Ausdrucksweisen nicht als G. gelten. Unterschiede des Schwurs von Qorban und anderen Gelübden. Gelübde mit Einschränkung. Ausflüchte. || 3. Welche 4 Arten von Gelübden von vornherein ungültig sind *. Notlügen. Wie gewisse Ausdrücke in G. zu deuten. || 4. u. 5. Wenn jemandem durch Gelübde Genuss von dem Anderen zu haben versagt ist. (5, § 4: הֲרֵינִי עָלַיִךְ und הֲרֵי אַתְּ עָלַי). || 6. und 7. Wenn jemand durch Gelübde Speisen, Kleidern, dem Bette, dem Hause, der Stadt entsagt. || 8. (auch schon 7, § 8 u. 9) von Entsagungs-G. für eine gewisse Zeit. Deutung einiger Gelübde. || 9. Welche Entsagungs-G. durch einen Gelehrten erlassen werden können. || 10. Wer einer Frau oder Tochter die G. vernichten kann. || 11. Welche G. der Frau oder Tochter man vernichten kann.

4) Nazîr נָזִיר, von den Nasiräern, vgl. Num. 6, hat 9 Kapitel: 1. Welche Ausdrücke zum Nasiräat verpflichten. Wie lange ein Nasiräat dauert (gewönlich und zugleich mindestens 30 Tage). Simsons-Nasiräat. || 2. Welche N.-Gelübde gültig. Verbindung zweier Nasiräate. || 3. Zeit des Scherens. || 4. Erlassung und Vernichtung von N.-Gelübden. || 5. Wenn etwas in Irrtum geheiligt wurde und Anwendung auf das Nasiräat. Wenn jemandem das Vieh zum N.-Opfer gestohlen worden. N.-Gelübde mit Bedingung (eine Art Wette). || 6. Was dem Nasiräer verboten ist. Wenn ein N. unrein geworden. Opfer bei Beendigung des Nasiräats. || 7. u. 8. Über Verunreinigung des Nasiräers, besonders die von einem Toten ausgehende. || 9. N.-Gelübde von Frauen und Sklaven. טֻמְאָה יְדוּעָה und טֻמְאַת הַהֶדְיוֹט. Was Begräbnisörter sind. Ob Samuel ein N. gewesen.

5) Gittîn גִּטִּין, Scheidebriefe. Vgl. Deut. 24, 1, hat 9 Kapitel: 1. Übersendung eines Sch. von außerhalb. Beglaubigung und Zurücknahme von Sch. und Freisprechungsbriefen. || 2. Beglaubigung durch zwei Zeugen. Wann, womit, worauf, wer einen Sch. schreibe. Überbringung. || 3. Der Scheidebrief muss ausdrücklich für die bestimmte Frau geschrieben werden. Vorrätighalten von Formularen zu Sch., Kaufbriefen u. s. w. Verlorener Sch.; Vermutung, dass der Aussteller lebe (bezw. tot sei); Ersatz des Boten. || 4. Zurücknahme eines Sch. Verordnungen Gamli'êls I. hierüber, desgl. für den Fall, dass Mann oder (und) Frau mehr als Einen Namen hat (haben). Bei dieser Gelegenheit noch einige andere von Gamliel I. und überhaupt den Hilleliten מִפְּנֵי תִקּוּן הָעוֹלָם (der guten Ordnung wegen) erlassene Verordnungen. Widerannahme einer entlassenen Frau. || 5. Verordnungen über Ersatz und über Gültigkeit gewisser Handlungen, teilweise aus gleichem Grunde (מפני ת' הע') gegeben. Welche Bestimmungen um des Friedens willen (מפני דרכי שלום) getroffen worden sind. || 6. Übermittelung des Sch. durch einen Boten. Wie weit mündliche Anordnung

* נ' אוֹנְסִין; נ' שְׁגָגוֹת; נ' הֲבָאי; נִדְרֵי זִירוּזִין.

Digitized by Google

eines Sch. gültig. || 7. Sch. in Krankheitsfällen. Bedingter Sch. || 8. Zuwerfen des Sch.; Benutzung eines alten Sch.; falsche Angaben und Änderungen in einem Sch. Ein kahler Sch. || 9. Inhalt des Sch.; welche Sch. gültig, welche ungültig sind. Ursache der Scheidung *.

6) Sotâ סוֹטָה, das des Ehebruchs verdächtige Weib, vgl. Num. 5, 11—31, hat 9 Kapitel: 1. Wie der Mann seine Eifersucht bezeugt. Wie man der Verdächtigen vor dem großen Gerichtshofe zuredet. Wie man sie darstellt. § 7 „Mit dem Maß, damit der Mensch misset, misst man ihm. Hat sie sich zur Sünde geschmückt, so macht Gott sie häßlich ꝛc.". Daran schließen sich Erörterungen über das jus talionis. || 2. Schreiben des Zettels. || 3. Das Eiseropfer und das Schicksal der unrein Befundenen **. Unterschiede der Israeliten und der Priester, des männlichen und des weiblichen Geschlechts in Bezug auf Berechtigungen und Strafen. || 4. In welchen Fällen man das Fluchwasser nicht zu trinken gibt. || 5. Daß das Eiferwasser auch auf den Ehebrecher wirkt. Andere בּוֹר בַּיּוֹם *** vorgetragene Schriftdeutungen des R. ʿAqibâ und des R. Jehoschuʿa ben Hyrkanos. || 6. Zeugenschaft für die Untreue des Weibes. || 7. Formeln u. s. w., die in allen Sprachen, und solche, die nur in der heiligen Sprache gesagt werden dürfen. || 8. Anrede des zum Kriege gesalbten Priesters und überhaupt Erläuterung von Deut. 20, 2—9. || 9. Schlachten der Kuh wegen eines Totschlags, dessen Verüber unbekannt, Deut. 21, 1—9. Seit wann dieser Brauch und die Anwendung des Eiferwassers aufgehört haben. Über das Abkommen anderer Gebräuche, Dinge und Tugenden. Vorzeichen des Messias.

7) Qidduschîn קִדּוּשִׁין, Trauung, Verlobung, die Handlungen, durch welche der Mann diejenige, die seine Gattin werden soll, sich zu eigen macht (= אֵרוּסִין), unterschieden von der bei einer Jungfrau gewönlich 12 Monate, bei einer Witwe gewönlich 30 Tage später erfolgenden Heimfürung, der eigentlichen Ehelichung (נִשּׂוּאִין oder לְקִיחִין). 4 Kapitel: 1. Wie der Mann sich ein Weib erwirbt (Übergabe eines wenn auch noch so geringen Geldbetrages, schriftliche Verpflichtung, Beischlaf). Auf welche Arten die Erwerbung von Knechten, Vieh, beweglichen und unbeweglichen Gütern vollzogen wird. Welche Gebote zu erfüllen nur den Männern obliegt, welche auch den Weibern. § 9: Welche Gebote nur im Lande Israel zu beobachten sind. § 10: Lohn der Werke. || 2. Antrauung durch einen Abgeordneten. Wodurch Antrauungen ungültig werden. || 3. Antrauungen unter Bedingungen. Wenn der eine Teil das Faktum der Antrauung leugnet. In allen Fällen gültiger Antrauung folgt das Kind dem Manne. || 4. Welche Heiraten ebenbürtig und von der Geschlechterprobe. Beglaubigung. außerhalb geschlossener Ehen. Sittenregeln.

---

* § 10: „Die Schule Schammajs lehrte, der Mann solle seine Frau nicht verstoßen, außer wenn er an ihr etwas Schandbares, דְּבַר עֶרְוָה gefunden, weil es Deut. 24, 1 heiße: weil er an ihr eine Schande von Sache, עֶרְוַת דָּבָר gefunden. Die Schule Hillels sagte: ‚auch wenn sie ihm das Essen hat anbrennen lassen,', wofür sie sich auf das Wort דָּבָר (= irgend etwas) berief. Rabbi Aqiba sagte: ‚auch wenn er eine andere findet, welche schöner ist als sie,' und begründete dies aus den vorhergehenden Worten desselben Verses: wenn sie keine Gnade in seinen Augen findet". — Jos. Derenbourgj erklärt diese Stelle für interpolirt (Monatsschrift f. Gesch. und Wiss. des Judenth. 1880, S. 178); dagegen mit Recht Ben Seebj, Jüd. Literaturblatt 1880, S. 115. Vgl. noch S. A. Wolffj, Mischna-Lese, 2. Heft (Leipzig 1868), S. 102—105.

** § 4 R. Eliʿezers und R. Jehoschuʿas Urteil über das weibliche Geschlecht.

*** „an demselben Tage, an welchem die früheren Lehren vorgetragen wurden" Geiger (Lesestücke S. 37). Nach der babyl. Gemara B'rakhoth 28a bezieht sich בּוֹר בַּיּוֹם überall auf den Tag, an dem Gamliʾêl II abgesetzt und ʾElʿazar ben ʿAzarja zum Nasi' gemacht wurde. Vgl. Mischna Jadajim Kap. 4 (Grätzj in Literaturblatt des Orients 1845, Nr. 46, Spalte 729).

Digitized by Google

D. Vierte Ordnung: N·ziqîn נְזִיקִין, 10 Traktate.

1) Babâ qammâ בָּבָא קַמָּא, erste Pforte, nämlich des Traktates N·ziqîn (vgl. oben S. 300). In der 1. Pforte werden die Beschädigungen im engeren Sinne erörtert, in den beiden anderen die Rechtsstreitigkeiten (2.: Mobilien; 3.: Immobilien). — 10 Kapitel: 1. Die vier Hauptarten der Beschädigungen nach Exod. 21, 33; 22, 5. 6: a. הַשּׁוֹר der Ochs, d. i. Schaden, den Vieh durch Gehen tut, dafür auch kurz הֶרֶגֶל; b. הַבּוֹר die nicht zugedeckte Grube; c. חַמַּבְעֶה, wenn man sein Vieh auf eines Anderen Acker weiden läßt, dafür auch kurz הַבְּעֵר (vgl. Levy, Neuhebr. Wörtb. I, 247a); d. הַהַבְעֵר das Anzünden, Beschädigen durch Feuer. Die Verschiedenheit dieser Arten. Wann, für welche Güter, hinsichtlich wo und an wem geschehener Beschädigung man Ersatz zu geben hat, und zwar vom Besten des eigenen Ackers. Abschätzung des Schadens. Unterschied zwischen מוּעָד (als schädlich bezeugt) und תָּם (unschädlich, wovon nur vereinzelt oder nur zufällig Schaden ausgeht). || 2. Wiefern ein Tier durch Treten, Fressen, Stoßen u. s. w. Schaden tut und über den Ersatz. Der Mensch, der Schaden anrichtet, gilt als bezeugt. || 3. Schaden, den Menschen anrichten, durch Stehenlassen auf öffentlichen Plätzen, durch Aneinanderstoßen. Der stoßende Ochse. || 4. Weiteres über den stoßenden Ochsen. || 5. Desgl. Die nicht zugedeckte Grube. Was vom Ochsen, gilt auch von anderem Vieh. || 6. Schaden durch weidendes Vieh und durch Feuer. || 7. Wie viel Ersatz für Gestohlenes zu geben ist (Formen der Aneignung: מְשִׁיכָה und הַגְבָּהָה). Was für Vieh man im Lande Israel nicht hält. || 8. Verletzung und Real-Injurie. || 9. Ersatz, wenn der Wert des Gestohlenen sich verändert hat oder wenn Handwerker etwas verdorben haben. Arten des Ersatzes, wenn der Dieb einen falschen Eid geleistet. || 10. Mancherlei andere Fälle von Ersatz (z. B. wenn Gestohlenes in andere Hände übergegangen). Daſs man wegen Verdachtes eines Diebstahls von Hirten nicht Wolle, Milch oder Böcklein, von Fruchthütern nicht Früchte oder Holz kaufen darf. Welche Abfälle dem Fabrikanten, bezw. Handwerker gehören.

2) Babâ m·zi'â בָּבָא מְצִיעָא, mittlere Pforte, 10 Kapitel: 1. Von Dingen, insonderheit gefundenen, auf welche Zwei Anspruch machen. Daſs unerwachsene Kinder, die Frau und kananäische Knechte und Mägde kein Anrecht an das Gefundene haben. Welche gefundenen Dokumente zurückgegeben werden müssen. || 2. Über das Ausrufen gefundener Gegenstände, das Zurückführen gefundenen Viehes. Vorzug des Lehrers vor dem Vater. || 3. Über das zum Aufbewaren Gegebene. || 4. Über den Kauf, die Frist zum Zurücktreten, den unerlaubten Gewinn (ein Sechstel und darüber; Ona'â אוֹנָאָה, eigentlich Bedrückung, vgl. das Verbum הוֹנָה Lev. 25, 14. 17), zu leichtes Geld. In welchen Fällen schon der Wert Einer P·rutâ (kleine Kupfermünze = 1/576 Sèla') von Bedeutung. Die fünf Fälle, in denen man beim Ersatz ein Fünftel zugeben muſs. Bei welchen Objekten das Recht der Ona'a nicht gilt. Man soll auch nicht mit Worten Bedrückung ausüben. Zusammenmischen von Waren und andere Manipulationen des Verkäufers. || 5. Nèschekh נֶשֶׁךְ (Zins, Wucher) und Tharbîth תַּרְבִּית (Spekuliren auf Steigen der Preise). Überlassung von Objekten, unter Bedingung halben Gewinns, zu Verkauf oder Benutzung. Dem Nichtjuden darf man Zinsen geben und solche von ihm nehmen. Leihen und Aushelfen. || 6. Mieten von Arbeitern * und von Vieh. Verantwortlichkeit für das, was man in Verwarung

* § 1: Hat jemand zu einer Arbeit, deren spätere Ausführung Schaden bringen würde, Leute gemietet und diese stehen von der Arbeit ab, so kann er, wenn keine Arbeiter (für gleichen Preis) zu haben sind, andere Arbeiter auf jener Kosten mieten, oder er kann ihnen auch Scheinversprechungen machen (אוֹ מַטְעֶה).

Digitized by Google

hat (fertige Arbeit, Pfand). || 7. Speisung der Arbeiter. Force majeure, אֹנֶס, macht den Hüter bezw. den Mieter frei von der Pflicht des Ersatzes. Welche Bedingungen ungültig sind. || 8. Wenn der Wert des Gemieteten, des Entlehnten, des Vertauschten, der zum Abhauen verkauften Ölbäume sich verändert hat. Wenn das Objekt des Kaufes zweifelhaft. Über Mieten eines Hauses. || 9. Pachten eines Ackers. Wann der Arbeiter Lohn zu fordern hat. Vom Pfandnehmen. || 10. * Ansprüche, die sich aus dem Einfallen von Baulichkeiten ergeben. Was an (auf) öffentlichen Plätzen getan werden darf. Nutzung des Raums zwischen zwei übereinander liegenden Gärten.

3) Babâ bathrâ בָּבָא בַּתְרָא, letzte Pforte, 10 Kapitel: 1. Bezeichnung der Grenzen gemeinschaftlichen Besitzes. Wie weit Teilung desselben verlangt werden kann. || 2. Welchen Einschränkungen die Ausnutzung privaten wie öffentlichen Grundbesitzes unterliegt (aus Rücksicht auf die Nachbarn, die öffentliche Wohlfart u. s. w. || 3. Verjärung. Wie man nicht nach einem gemeinschaftlichen Hof oder nach einem öffentlichen Platz hin bauen darf. || 4. Was beim Verkauf von Immobilien mitverkauft wird. || 5. Was beim Verkauf von Mobilien (z. B. Schiffen, Vieh) und Bäumen mitverkauft wird. Rücktritt vom Kauf wegen falscher Angaben der Verkäufer. Wie Gekauftes in Besitz genommen wird. Wie beim Messen und Wägen zu verfaren. || 6. Wie weit der Verkäufer für seine Ware gut zu stehen hat. Wenn man einen Brunnen in des Anderen Haus, einen Garten in des Anderen Garten hat. Maße für Häuser, Straßen, Grabstätten. || 7. Wie Acker für den Verkauf gemessen wird. || 8. Erbschaftsrecht. || 9. Vermögensteilung. Dazwischen Einiges über Geschenke der Hochzeitskameraden (*παρανύμφιοι*, שׁוֹשְׁבִינִים) und über Trauungsgeschenke. || 10. Ausstellung von Dokumenten (Scheidebrief, K'thubâ u. s. w.)

4) Sanhedrîn סַנְהֶדְרִין, Gerichtshof (*συνέδριον*), handelt in 11 Kapiteln von den Gerichtshöfen und dem Gerichtsverfaren, insonderheit vom Kriminalrecht: 1. Die Drei-Männer-Gerichte, die kleinen Sanhedrîn mit je 23 Mitgliedern, das große S. in Jerusalem mit 71 Mitgliedern. Für welche Angelegenheiten jeder dieser Gerichtshöfe zuständig. || 2. Die Rechte des Hohenpriesters und des Königs. || 3. Erwälung der Schiedsrichter. Welche Personen weder Richter noch Zeugen sein können. Verhör der Zeugen. Verkündigung des Urteils. || 4. Unterschiede zwischen Geld- (Civil-) und Hals- (Kriminal-) sachen. Wie die Richter saßen. Verwarnung der Zeugen in Kriminalprozessen. || 5. Wonach und wie die Zeugen gefragt werden. Beratung der Richter. || 6. Strafe der Steinigung. Bestattung der Hingerichteten. || 7. Die vier Arten der Todesstrafe (Steinigen, Verbrennen, Köpfen, Erdrosseln). Welche Verbrechen mit Steinigung bestraft werden. || 8. Von dem eigenwilligen und ungehorsamen Sone (Deut. 21, 18ff). Der Einbrecher. Wen man töten darf, um eine Sünde zu verhindern. || 9. Welche Verbrecher verbrannt, bezw. geköpft werden. Welche Fälle von Totschlag nicht als Mord anzusehen sind. Wenn des Todes würdige Verbrecher unter einander gemengt sind, so dass man nicht weiß, was jeder einzelne begangen hat. Wenn jemand zwei verschiedene Todesstrafen verdient hat. Der Rückfällige (in der כְּרֵסָה, s. Levy, neuhebr. Wörterb. II, S. 322a). Wer one Verurteilung durch das Gericht totgeschlagen werden kann. || 10. ** Wer an der zukünftigen Welt (keinen) Anteil hat. Die verbannte Stadt, Deut. 13, 13 ff. || 11. Welche Verbrecher erdrosselt werden. Der widerspenstige (dissentirende) Lehrer (זָקֵן מַמְרֵא) ***. Der falsche Prophet.

---

* Nach D. Hoffmann (Magazin für die Wissenschaft des Judenth. VI [1879], S. 116 f. gehört dies Kapitel eigentlich an den Anfang von Babâ bathrâ.

** Im babyl. Thalmud steht dies Kapitel an 11., das 11. an 10. Stelle.

*** Hier § 3 der viel citirte, aber oft missverstandene Satz: חֹמֶר בְּדִבְרֵי סוֹפְרִים מִבְּדִבְרֵי

Digitized by Google

5) Makkôth מַכּוֹת, Schläge, handelt von den gerichtlich zuerkannten Streichen (Deut. 25, 1—3) in 3 Kapiteln. Ursprünglich bildeten Sanhedrîn und Makkôth Einen Traktat, in welchem erst die Strafen am Leben, dann die am Leibe besprochen waren. 1. In welchen Fällen falsche Zeugen statt der Vergeltung (Deut. 19, 19) Streiche erhalten. Dann Ausfürliches über falsche Zeugen. || 2. Der unvorsätzliche Totschläger (Deut. 19, 4 ff.) und die Freistädte (das. 19, 2 ff.). || 3. Auf welche Sünden die Strafe der Streiche steht. Zal der Streiche *. Die Ausfürung der Strafe. Die Strafe der Geißelung macht von der Strafe der Ausrottung frei. Lohn der Erfüllung auch schon Eines Gebotes. Warum Gott viele Gebote gegeben hat **.

6) Sch·bu'ôth שְׁבוּעוֹת, Schwüre, vgl. Lev. 5, 4 ff., hat 8 Kapitel: 1. Zwei Hauptarten von Schwüren, die in vier zerfallen ***. Andere Handlungen, bei denen es sich ebenso verhält. Angaben über das zu ihnen gehörige Erkennen des Unreinseins (Lev. 5, 2). Wie für in unreinem Zustande Getanes und für andere Gesetzesübertretungen durch verschiedene Arten der Opfer Versönung hergestellt wird. || 2. Weiteres über das Erkennen des Unreinseins (ידיעות הַטֻּמְאָה). || 3. Die (2, bezw. 4) Arten der Schwüre. Unbedachtsam entfarener Schwur (שְׁבוּעַת בִּטּוּי) und vergeblicher Schwur (שְׁ' שָׁוְא). || 4. Zeugen-Eid. || 5. Eid wegen dessen, was man mit Unrecht oder Gewalt an sich gebracht hat oder behält (שְׁ' הַפִּקָּדוֹן, Lev. 5, 21 ff. || 6. Der von Richtern auferlegte Eid. In welchen Fällen man diesen oder einen anderen Eid schwört. || 7. Eide in Lohn-, Geschäfts- u. s. w. Angelegenheiten (zumeist Eide des Klägers). || 8. Vier Arten der Hüter (one Lohn, um Lohn, Entlehner, Mieter).

7) 'Edijjôth עֵדִיּוֹת †, Zeugnisse (nämlich späterer Lehrer über die Sätze älterer Autoritäten), der Tradition nach an dem Tage ausgesprochen, an welchem El'azar ben 'Azarja Schulhaupt wurde. Die meisten Sätze dieses Traktates stehen in der Mischna noch an anderer, der Sachordnung mehr entsprechender Stelle. 8 Kapitel: 1. Satzungen, in denen die Gelehrten (חֲכָמִים) weder Hillel noch Schammaj beistimmten. Warum Meinungen dieser und anderer einzelner Lehrer, obwol nicht Gesetz geworden, überliefert worden sind. Satzungen, in denen die Auffassung der Schule Hillels maßgebend wurde. Fragen, in Bezug auf welche die Hillelianer der Schule Schammajs nachgaben. || 2. Vier Sätze des Chananja, Vorstehers der Priesterschaft. Drei des R. Jischma'êl. Drei von Anderen besprochene, aber erst von J·hoschû'a ben Mathjâ entschiedene Fragen. Drei Differenzen zwischen R. Jischma'el und R. 'Aqiba. Drei dem R. 'Aq. vorgetragene Sätze. Lehrsätze und Aussprüche des R. 'Aq. || 3. Lehren des R. Dosâ ben Archinos, des R. J·hoschû'a ben Chananja, des R. Zadoq, des Rabban Gamli'êl, des R. El'azar ben 'Azarja. || 4. In welchen Satzungen die Schule Hillels strenger als die Schammajs. || 5. Weitere Satzungen gleicher Art. Was 'Aqabjâ ben Ma-

---

תּוֹרָה „Es ist strafbarer gegen die Verordnungen der Schriftgelehrten zu lehren als gegen die Schrift selbst" (Jost), s. Maimonides z. St.

* § 10: „Vierzig weniger einen". Deut. 25, 2. 3 heißt es: „Der Richter soll ihn schlagen lassen nach der Größe seines Frevels an Zahl. Vierzig mag er ihn schlagen lassen, nicht mehr, damit nicht .." Die Mischna begründet ihre Zal, indem sie במספר: ארבעים verbindet und erklärt „an der Zal 40, d. i. nahe an 40"! Vgl. 2 Kor. 11, 24.

** § 16: רצה הקב"ה לזכות את ישראל, d. i. Gott wollte die Israeliten als gerecht erscheinen lassen, „die Vorzüge der Israeliten hervortreten lassen" (Levy, neuhebr. Wörterb. I, 534a).

*** Lev. 5, 4 להרע או להטיב, d. i. negativ und affirmativ. Die beiden Nebenarten (welche, gleich den übrigen N., nicht in der schriftlichen Thora selbst gelehrt, sondern von den Soph·rîm festgesetzt worden sind) entstehen durch die Beziehung auf die Vergangenheit, indem jene Ausdrücke zunächst auf die Zukunft deuten. Genaueres s. Kap. 3.

† Gewönliche Aussprache „'Edujjôth"; doch vgl. Levy, neuhebr. Wörterb. III, 620.

Digitized by Google

halal'êl nicht widerrufen wollte. || 6. Fünf von R. J'hudâ ben Babâ bezeugte Sätze. Disput über die Verunreinigung durch einen Teil eines toten (lebendigen) Tieres (Menschen). || 7. Sätze, welche durch R. J'hoschu'a, R. Zadoq, R. Jaqîm, R. Papjâs, R. M'nachêm ben Signaj, R. N'chunjâ ben Gudg'dâ bezeugt worden sind. || 8. Welche durch R. J'hoschu'a ben B'therâ, R. Schim'ôn ben B., R. J'hudâ ben Babâ, R. J'hudâ den Priester, R. Josê den Priester, R. Z'kharjâ Son des Fleischhauers, Josê ben Jo'êzer, R. 'Aqiba, R. Eli'êzer und R. J'hoschu'a. Der Traktat schließt mit Anführung verschiedener Ansichten über das Wirken des Elias bei seinem Wiederkommen (Mal. 3, 22 f.).

8) 'Abodâ zarâ עֲבוֹדָה זָרָה, Götzendienst*, 8 Kapitel: 1. Über die Feste der Götzendiener. Was man an die G. nicht verkaufen oder vermieten darf. || 2. Bestimmungen wider näheren Verkehr mit G. (Alleinsein mit G.; Gasthöfe; Geburtshilfe; Narungsmittel u. s. w.). || 3. Götzenbilder (Rabban Gamli'êl II. im Aphrodite-Bade zu Akko) und andere Gegenstände götzendienerischer Anbetung: Berge, Hügel, Tempel, Bäume. || 4. Was zu einem Götzen gehört. Wie man einen G. vernichtet**. Wein der Götzendiener. || 5. Weiteres über diesen Wein. Welche verbotenen Dinge, wenn unter andere gemengt, auch diese verboten machen. Wie man von Götzendienern gekaufte Geräte reinigt.

9) Abôth אָבוֹת, (Aussprüche der) Väter, auch פִּרְקֵי אבות (פ') Abschnitt, Kapitel). Der erste Zweck dieser Sentenzensammlung, welchem die Kapitel 1 und 2 dienen, ist: die Kontinuität und somit die Autorität der Tradition zu erweisen; der zweite: praktische Weisheitslehren zu geben. 5 Kapitel: 1,1—1,15: Sprüche der ältesten Schriftgelehrten bis auf Hillel und Schammaj. || 1,16—2,4a: Sprüche von Männern aus dem Hause Hillels bis auf Gamli'êl III, den Son des Redaktors der Mischna. || 2,4b—2,7 fernere Sprüche Hillels (zur Zurückführung auf die Traditionskette). || 2,8 ff.: Jochanân ben Zakkaj und seine fünf Schüler. R. Tarphôn. || 3.4: Sentenzen von mehr als vierzig Autoritäten, nur teilweise nach der Zeitfolge geordnet. || 5,1—5,15: Anonyme Zalensprüche. || 5,16—5,19: Andere anonyme moralische Betrachtungen. 5,20: J'hudâ ben Themâ. 5,21: Die Lebensalter. 5,22: Ben Bag-Bag. 5,23: Ben Hê'-Hê'. || Die nun folgende Lobrede auf das Gesetz (Qinjân ha-thorâ „Erwerbung des Gesetzes" oder, nach dem am Anfang erwänten R. Me'îr, Pèreq R.Me'îr genannt) gehört nicht zur Mischna, sondern ist erst in später Zeit hinzugefügt, um den sechsten der Sabbathsnachmittage zwischen Ostern und Pfingsten, an welchen man den Traktat A. zu lesen pflegte, auszufüllen.

10) Horajôth הוֹרָיוֹת, Lehren, Entscheidungen. Der Traktat handelt nicht von allen Arten religionsgesetzlicher Entscheidungen, sondern nur von solchen rel. E., die irrtümlich erfolgt sind. 3 Kapitel: 1. Von dem dann darzubringenden Sündopfer Lev. 4, 13 f. || 2. Welche Unterschiede bei Befolgung irriger Entscheidungen zwischen dem Gericht, dem Hohenpriester, dem Fürsten und einer Privatperson. || 3. Weiter über die hier in Betracht kommenden Unterschiede zwischen dem Hohenpriester und dem Fürsten (Könige). Daran reihen sich Bemerkungen über andere Unterschiede: gesalbter und eingekleideter Hoherpriester;

---

* Zu diesem Gebrauche von זָר vgl. Jes. 43, 12; Deut. 32, 16 u. s. w. — Die Bezeichnungen „'Abodâth kokhabîm u-mazzalôth" (Kultus der Sterne und Planeten) und „'Obêd k. u-m." (Diener der St. u. Pl., d. i. Götzendiener), oder, wie man nach den Anfangsbuchstaben abkürzend zu sagen pflegt, 'Akkum עכו"ם, finden sich weder in den ältesten Ausgaben des Schulchân 'arûkh (angesehenste Sammlung der Bestimmungen des jüdischen Gesetzes) noch, so weit ich zu kontrolliren vermochte, in den Handschriften und den censurfreien Ausgaben der Mischna und der Thalmude, sondern sind lediglich Erfindung der Censur!! Der ganze Artikel עכו"ם in Levys neuhebr. Wörterbuch III, 646a ist zu streichen! Die ursprünglichen Lesarten sind: עבודה זרה, גוי, נָכְרִי u. s. w.

** Warum Gott die Götzen nicht vernichtet.

Digitized by Google

im Amte befindlicher und abgetretener Hoherpriester; Hoherpriester und gewönlicher Priester; gewönliche und außerordentliche Opfer; männliche und weibliche Personen; Priester, Levit *.

E. Fünfte Ordnung: Q°daschîm קָדָשִׁים, 11 Traktate.

1) Z·bachîm זְבָחִים, Schlachtopfer, vgl. Lev. 1 ff. Hat 13 Kapitel: 1. Von der bei Darbringnng eines Schlachtopfers erforderlichen Intention. Das Osterlamm muss auch zur rechten Zeit geschlachtet werden. || 2. Wodurch Schlachtopfer untauglich, פָּסוּל, und wodurch sie ein Greuel, פִּגּוּל**, werden. || 3. Trotz welcher Versehen ein Sch. tauglich bleibt. || 4. Vom Blutsprengen. Geheiligtes der Heiden. Worauf die Intention beim Opfern sich richten muss. || 5. Wo die Sch. je nach den verschiedenen Graden ihrer Heiligkeit geschlachtet u. s. w. werden. || 6. Weiteres hierüber, sowie über die Opfer von Vögeln. || 7. Die Opfer von Vögeln. || 8. Wenn Opfertiere, Stücke von Opfern oder Blut mit Anderem vermengt worden. || 9. Inwieweit das auf den Altar Gebrachte nicht wider herabgenommen werden darf. Was der Altar, die Stiege und Gefäße heiligen. || 10. Welche Opfer hinsichtlich der Zeit und der Heiligkeit anderen vorangehen. Das Genießen der Opfer seitens der Priester. || 11. Wenn Blut von einem Sündopfer auf ein Kleid (oder Gefäß) gekommen. Vom Reinigen der Gefäße je nach den in ihnen zum Essen zubereiteten Opferstücken. || 12. Welche Priester keinen Anteil vom Opferfleisch bekommen. Die Felle. Wo die Stiere und Böcke verbrannt werden; über die dabei stattfindende Verunreinigung der Kleider. || 13. Über Verschuldungen, die beim Opfern vorkommen können. || 14. Außerhalb dargebrachte Opfer. Geschichte der Kultusstätten.

2) M·nachôth מְנָחוֹת, Speisopfer, vgl. Lev. 2; 5, 11—13; 6, 7—16; 7, 9. 10; 14, 10. 20; 23, 13. 16; Num. 5, 11 ff.; 6, 13—20; 15, 24; 28 u. 29, hat 13 Kapitel: 1. Die erforderliche Intention; Pasûl und Piggûl. Das Nehmen einer Hand voll. || 2. Weiteres über Pasûl und Piggûl nach den verschiedenen Arten der Opfer. || 3. Unter welchen Umständen ein Speisopfer tauglich (kaschêr) bleibt. Wie ein Speisopfer untauglich wird. Das gibt Anlass hier und Kap. 4 Dinge aufzuzälen, die einander untauglich machen, bezw. nicht so aufeinander wirken. Das Sp. des Hohenpriesters. || 5. Bereitung der Sp., insonderheit die Zutaten. Das Weben der Sp. || 6. Von welchen Sp. nur eine Hand voll genommen wird und welche ganz auf den Altar gehören. Weiteres über die Zubereitung der Sp. || 7. Lobopfer. Opfer des Nasiräers. || 8. Von wo man die Materialien zu den Sp. nimmt. || 9. Die zur Messung der Sp. verwendeten Maße. Trankopfer. Auflegen der Hand auf das Opfertier. || 10. Webegarbe עֹמֶר. || 11. Pfingstbrote. Schaubrote. || 12. Lösen von Sp. und von Trankopfern. Geloben von Sp. und von Trankopfern. || 13. Festsetzungen über nicht genau bestimmte Opfergelübde. Der Onias-Tempel. Im letzten (11.) § heißt es: „Es gilt gleichviel, ob jemand viel oder wenig opfert — wenn er nur seinen Sinn auf Gott richtet".

3) Chullîn חֻלִּין (Andere: חוֹלִין), Profanes, Nichtgeheiligtes, behandelt besonders das Schlachten und andere mit dem Genuss animalischer Narung zusammenhangende Bestimmungen. 12 Kapitel: 1. Wer schächten darf; womit man schächtet. Unterschiede zwischen Abkneipen (des Genicks bei Vögeln, מָלַק)

---

* § 8 ordnet: Priester, Levit, Israelit, Mamzêr (der aus einer unerlaubten fleischlichen Vermischung abstammt), Nathîn (Nachkomme der Gibeoniten, Jos. 9, 27 וייתנם), Proselyt, freigelassener Sklave. Doch dies nur ceteris paribus. Ist aber der Mamzêr ein Gesetzeskundiger und der Hohepriester ein Unwissender (עַם הָאָרֶץ), so hat ersterer den Vorzug vor letzterem.

** Mit diesem Namen wird dasjenige Opfer bezeichnet, welches der Opfernde später als in der gesetzlichen Zeit zu genießen die Absicht hatte.

Digitized by Google

und Schächten; bei dieser Gelegenheit Unterschiede zwischen Turteltauben und jungen Tauben, zwischen der roten und einer jungen Kuh, zwischen Priestern und Leviten, zwischen irdenen und anderen Gefäßen u. s. w. || 2. Durchschneiden der Halsgefäße. Wenn beim Schächten kein Blut fließt. Krankes Vieh. Vieh eines Heiden. Intention (Götzendienst, Opfer). || 3. T·rephâ und Kaschêr. Zeichen der reinen Tiere (Vögel, Heuschrecken, Fische). || 4. Tier, das noch im Leibe der Mutter. Zerbrochenes Bein. Nachgeburt. || 5. Man soll die Mutter nicht an demselben Tage wie das Junge schlachten (Lev. 22, 28) *. || 6. Zudecken des Blutes (Lev. 17, 13). || 7. Spannader (Gen. 32, 32). || 8. Man soll nicht Fleisch in Milch kochen **. || 9. Verunreinigung durch N·belâ, Häute, Knochen, Glieder, Stücke Fleisch. || 10. Abgaben von Geschlachtetem an die Priester. || 11. Erstlinge von der Schafschur. || 12. Gesetz vom Vogelnest (Deut. 22, 6. 7).

4) B·khoróth בְּכוֹרוֹת, Erstgeburten, vgl. Exod. 13, 2. 12 f.; Lev. 27, 26 f.; Num. 8, 16—18; 18, 15—17; Deut. 15, 19 ff.; hat 9 Kapitel: 1. Erstgeburt vom Esel. || 2. Erstgeburt von reinem Vieh. Wenn mehr als Ein Junges geworfen wird. || 3. Beurteilung der Frage, ob Vieh schon geworfen habe. Har und Wolle von erstgeborenem Vieh. || 4. Wie lange man erstgeborenes Vieh behält, ehe man es dem Priester übergibt. Autorität des anerkannten Gelehrten (מוּמְחֶה) und das Beschauen der Erstgeburten ***. Gelegentlich der Priester, die wegen der Erstgeburten von Vieh verdächtig sind, Manches über Leute, die wegen der einen oder der anderen Gesetzesverletzung verdächtig sind. || 5. Über E. von Vieh, die Fehler haben. || 6. Durch welche Fehler E. zum Opfer untauglich werden. || 7. Welche Fehler einen Menschen zum Priesterdienst untauglich machen. || 8. Rechte des Erstgeborenen hinsichtlich der Erbschaft. Rechte des Priesters in Bezug auf das Lösegeld. || 8. Der Viehzehnte (Lev. 27, 32) †.

5) ʿ·Arakhîn עֲרָכִין, Schätzungen, d. h. die Äquivalente, welche zu geben sind zur Auslösung Gotte gelobter Personen (Lev. 27, 2 ff.) oder wenn man Gotte den Wert einer Person gelobt hat. 9 Kapitel: 1. Wer solche Schätzung tun darf und auf wen sie geschehen kann. || 2. Die Angabe, dass die geringste Schätzung 1 Sekel, die höchste 50 Sekel betragen dürfe, gibt Anlass zu einer Zusammenstellung über Geringstes und Höchstes. || 3. Wie bei der Sch. das Recht mitunter in demselben Falle für den Einen gelind, für den Anderen streng ist, so auch bei anderen Gelegenheiten. || 4. Bemessung des Äquivalents nach Vermögen und Alter der in Betracht kommenden Personen. || 5. Schätzung, wenn nach Gewicht oder wenn ein Glied oder die Hälfte des Werts einer Person gelobt wird. Verpflichtung der Erben. Pfändung, wenn das Äquivalent nicht bezahlt wird. || 6. Weiteres über Pfändung. Wie zu verfaren, wenn auf dem, was gelobt ist, Verpflichtungen ruhen. || 7. Lösung des ererbten, bezw. erkauften Ackers. || 8. Weiteres über geheiligten Acker. Verbanntes (Lev. 27, 28 f.). || 9. Von der Lösung verkauften Ackers (Lev. 25, 15—28) und von ummauerten Städten (Lev. 25, 29 ff.).

6) Th·murâ תְּמוּרָה, Vertauschung (von Geheiligtem), vgl. Lev. 27, 10. 33, hat 7 Kapitel: 1. Mit welchen Objekten Th. vorgenommen werden kann. ||

---

* Aus § 3: „Wenn Jemand eine Kuh, dann ihr Junges und dann das Junge von diesem schlachtet, bekommt er (wegen zweier Übertretungen) 80 Streiche. Schlachtet er aber nach der alten Kuh erst das Junge von der jungen Kuh und dann die junge Kuh selbst, so bekommt er nur 40".

** R. ʿAqiba erkennt wenigstens an, dass die Ausdehnung des Verbots auf Wild und Geflügel nicht im geschriebenen Gesetze begründet sei. „Und sollst das Böcklein nicht kochen in seiner Mutter Milch" Ex. 23, 19; 34, 26; Deut. 14, 21.

*** § 6: „Wenn Jemand Bezahlung annimmt, um richterlich zu entscheiden, ist sein Urteil ungültig; wenn, um ein Zeugnis abzulegen, ist sein Zeugnis ungültig.

† Die Erörterung des B. an dieser Stelle ist einer der zalreichen Beweise dafür, dass die Mischna zum großen Teil aus Bibelexegese entstanden ist. (Lev. 27, 26 f. handelt von der Erstgeburt vom Vieh.) Vgl. noch B·khoroth VIII, 10 mit Lev. 27, 17—24.

Digitized by Google

2. Verschiedenheit der Opfer einzelner Personen von den O. den Gemeinde. || 3. Das Junge des Opfers, wenn Th. stattgefunden hat. || 4. Th. bei einem Sündopfer und andere Bestimmungen über S. (wenn ein S. verloren gegangen war und wider gefunden worden ist). || 5. Wie man, wenn Vieh trächtig, die Alte und das Junge zugleich oder besonders heiligen kann. Weiteres über Th. (§ 5 Formel der Th.). || 6. Was nicht auf den Altar gebracht werden darf. || 7. Verschiedenes Recht dessen, was für den Altar, und dessen, was für die Erhaltung des Tempels geheiligt worden. Was von Geheiligtem man verbrennen oder vergraben muss.

7) K·rithôth כְּרִיתוּת, Ausrottungen. Die im Pentateuch häufig erwänte Strafe der Ausrottung (כָּרַת in verschiedenen Formen) wird von den Juden gedeutet als im Alter von 20 bis 50 Jaren (gew. one Hinterlassung von Nachkommen) erfolgender Tod (Mo'êd qatân 28ª; pal. Bikkurîm II Bl. 64ᶜ; pal. Sanh. XI, Bl. 30ᵇ Mitte), sie ist mithin noch schwerer als die gerichtliche Todesstrafe. 6 Kapitel: 1. Auf 36 Sünden steht, wenn man sie vorsätzlich, aber one vorherige Verwarnung begangen, die Strafe der A.; wenn man versehentlich so gehandelt, ist ein Sündopfer erforderlich; in Zweifelfällen ein Aschâm thalûj. Über Opfer von Kindbetterinnen. || 2. Verschiedene Fälle von Opferpflichtigkeit (u. a. mehrfach abortirende Frau, beschlafene Sklavin). || 3. Sündopfer wegen gegessenen Unschlitts *. Wie man durch Eine Sünde 4, ja 6 Sündopfer schuldig werden kann. Mehrere Fragen des R. 'Aqiba. || 4. Schuldopfer in Zweifelfällen. || 5. Bluteffen. Verschiedene Fälle, in denen, je nach den Umständen, ein Aschâm thalûj, ein ordentliches Schuldopfer (Aschâm waddâj) oder ein Sündopfer dargebracht werden muss. || 6. Wenn erst, nachdem Darbringung eines Schuldopfers beschlossen worden, über die Tatsächlichkeit, bezw. das irrige Annehmen der Sünde Gewissheit entstanden ist. Kraft des Versönungsfestes. Wie man, wenn man Geld zu Opfern oder Opfertiere abgesondert hat, das Abgesonderte verwenden kann.

8) M·'ilâ מְעִילָה, Vergreifung an dem Geheiligten, vgl. Num. 5, 6—8; hat 6 Kapitel: 1. Bei welchen Opfern V. stattfindet. || 2. Von welcher Zeit an bei den verschiedenen Opfern, den Pfingstbroten, den Schaubroten V. stattfindet. || 3. Dinge, von welchen man zwar keinen Genuss haben darf, an denen man sich aber auch nicht vergreifen kann. || 4. Von der Zusammenrechnung bei der Vergreifung und bei anderem unerlaubten Tun (Berürung unreiner Dinge ꝛc.). || 5. Benutzen des Geheiligten und Abnutzen. Ob Mehrere sich an demselben G. vergreifen können. || 6. Wann ein Beauftragter (z. B. ein Knecht) sich der V. schuldig macht.

9) Thamîd תָּמִיד, kurzer Ausdruck für עוֹלַת תָּמִיד, das tägliche (Morgen- und Abend-) Brandopfer, vgl. Exod. 29, 38—42; Num. 28, 3—8, hat 7 Kapitel: 1. Die Nachtwache der Priester im Heiligtum. Der Vorsteher über die Lose (הַמַּמְּנֶה). Das Aufräumen des Altars. || 2. Weiteres über das Aufräumen des Altars. Herbeibringen des Holzes. || 3. Losen über die verschiedenen Amtsverrichtungen. Holen des Opferlammes. Öffnen des großen Tempelthors. Reinigung des inneren Altars und des Leuchters. || 4. Das Lamm wird geschlachtet und zerstückt. Die Bestandteile des Opfers werden zum Altar gebracht. || 5. Das Morgengebet. Vorbereitung zum Räuchern. || 6. Darbringung des Räucherwerks. || 7. Wenn der Hoheprieſter selbst den Opferdienst verrichtete. Der priesterliche Segen. Die Gesänge der Leviten an den verschiedenen Wochentagen **.

---

* חֵלֶב im Rabbinischen: das zum Genusse verbotene Fett.

** Die Kapitel 6 und 7 bilden in Cod. Cambridge (ed. Lowe) nur Ein Kapitel.

Digitized by Google

10) Middôth מִדּוֹת, Maße und Einrichtung des Tempels und überhaupt des Heiligtums. 5 Kapitel: 1. Die Nachtwachen im Heiligtum. Die Thore des Tempels und des Vorhofs. Die Feuerstätte (בֵּית הַמּוּקָד) an der Nordseite des Vorhofs. || 2. Der Tempelberg, Mauern und Vorhöfe. || 3. Der Brandopferaltar, die Schlachtstätte an seiner Nordseite. Das Waschfass. Die Vorhalle. || 4. Der Tempel. || 5. Der Vorhof und seine Kammern. Die Quaderhalle *.

11) Qinnîm קִנִּים, Vogelnester, behandelt in 3 Kapiteln das Taubenopfer (zwei Turteltauben oder zwei junge Tauben; die eine zum Sündopfer, die andere zum Brandopfer), welches von armen Wöchnerinnen (Lev. 12, 8) und von Armen, die sich in Bezug auf Lev. 5, 1 ff. vergangen hatten, dargebracht werden musste, aber auch als freiwilliges Brandopfer dargebracht werden konnte (Lev. 1, 14—17). Den Hauptinhalt bildet die Erörterung von zum Teil sehr spitzfindig ersonnenen Fällen des Untereinandergeratens von Vögeln, die verschiedenen Personen oder (und) zu verschiedenen Opferarten gehören. Zwei Beispiele. 1, 2: „Wenn Sündopfer unter Brandopfer oder dies unter jenes geraten ist, so müssen, wäre auch das Verhältnis wie 1 zu 10,000, alle hinsterben". 2, 3: „Hat ein Weib 1 Par, die zweite 2, die dritte 3, die vierte 4, die fünfte 5, die sechste 6, die siebente 7 Par Vögel darzubringen, und es fliegt dann ein Vogel vom 1. Pare zum 2., dann einer vom 2. zum 3., dann einer vom 3. zum 4. und so fort zum 5., zum 6., zum 7., und dann ebenso zurück, so wird durch das Hinfliegen und durch das Zurückfliegen immer Ein Vogel untauglich zum Gegenstück (unt. eine Hälfte in dem stets erforderlichen Pare zu bilden); die erste und die zweite Frau haben mithin kein Opferpar mehr, die dritte 1 Par, die vierte 2, die fünfte 3, die sechste 4, die siebente 6. Geschehen solches Fortfliegen und solches Zurückfliegen zum zweiten Male, so bleibt der dritten und der vierten Frau kein Opferpar mehr, der fünften 1 Par, der sechsten 2, der siebenten 5. Nach dem dritten Male behält nur noch die siebente Frau Pare und zwar 4".

F. Sechste Ordnung: Ṭ·harôth טְהָרוֹת, 12 Traktate.

1) Kelîm כֵּלִים, Geräte (einschließlich Kleider, Decken u. s. w.). Dieser Traktat zeigt in 30 Kapiteln, welche Arten von Unreinheit Geräte annehmen. Anknüpfungspunkte in der Bibel sind nur: Lev. 11, 32 ff.; Num. 19, 14 ff.; 31, 20 ff. — 1. Die Hauptunreinheiten **, die Grade der Unreinheit und der Heiligkeit. || 2.—4. Irdene Gefäße. || 5.—9. Öfen und Herde (vgl. Lev. 11, 35. || 10. Gefäße mit befestigtem Deckel (Num. 19, 15). || 11.—14. Metallene Geräte. || 15.—17. Geräte von Holz, Leder, Knochen, Glas (Kap. 17 gelegentlich Manches über Maße). || 18.—20. Betten und andere Dinge, die durch מִדְרָס (Liegen, Sitzen, Treten auf etwas) unrein werden können. || 21. Zusammengesetzte Geräte: Webstul, Pflug, Säge, Bogen. || 22. Tische, Bänke, Brautsessel, Nachtstul. || 23. Reitzeug, Kissen, Netze. || 24. Dinge, die je nach ihrer Beschaffenheit dreierlei Recht hinsichtlich der Verunreinigung haben. || 25. Das Äußere und das Innere, die Gestelle, die Ränder, die Griffe u. s. w. der Geräte. || 26. Mit Riemen versehene Sandalen und Beutel, Felle, Überzüge. Inwiefern etwas durch seine Bestimmung verunreinigungsfähig wird. || 27. 28. Wie groß Kleider, Säcke,

---

* לִשְׁכַּת הַגָּזִית, vgl. E. Schürer, Theol. Studien und Kritiken 1878, S. 608—626.

** אָבוֹת הַטֻּמְאָה: Eine H. ('אַב הטּ wörtlich: Vater der Unreinheit) verunreinigt auch Menschen, Gefäße u. s. w., die mit ihr in Berührung kommen, und macht sie zu 'וָלָד הַטּ oder רִאשׁוֹן לַטּ' (unrein Gewordenes, erster Grad der Unreinheit). Der 'ולד הטּ verunreinigt durch Berüren Speisen und Getränke, auch die Hände, nicht aber Menschen und Gefäße. — Die Leiche verunreinigt auch one Berührung das mit ihr in demselben Raume Befindliche und macht das von ihr Berürte zu 'אַב הטּ; daher heißt sie אֲבִי אָבוֹת הַטֻּמְאָה.

Digitized by Google

Felle u. ſ. w. ſein müſſen, um in der einen oder anderen Weiſe unrein werden zu können, und manches Andere über die Verunreinigung dieſer und ähnlicher Gegenſtände. || 29. Wie viel von einer Schnur zugleich mit dem zugehörigen Gegenſtande unrein wird und Anderes über das Maß von Schnüren. Dabei auch Beſtimmungen über das Maß des Stiels einer Axt, eines Grabſcheites u. ſ. w. || 30. Gläſerne Gegenſtände.

2) Ohalôth אֹהָלוֹת *, Zelte, erörtert die Unreinheit, welche durch einen Leichnam verbreitet wird. Der Leichnam verunreinigt nicht nur (wie anderes Unreine thut) durch Berürung, ſondern ſchon dadurch, daſs man (etwas) ſich in demſelben Ohel (Zelt) befindet, vgl. Num. 19, 14: „Wenn ein Menſch ſtirbt in einem Zelte **, ſo ſoll Jeder, der ins Zelt geht, und alles, was im Zelte iſt, unrein ſein ſieben Tage". 18 Kapitel: 1. Die verſchiedenen Arten der Verunreinigung durch einen Toten. Die 248 Glieder des Menſchen. || 2. Wie viel von einem Toten im Zelte, wie viel durch Anrüren und durch Tragen verunreinigt. || 3. Zuſammenrechnung von Verunreinigendem. Blut. Wie Öffnungen (z. B. Thüren, Fenſter) Verunreinigungen weiter tragen. || 4. Der Turm (z. B. Taubenſchlag) und ſein Verhältnis zum Hauſe hinſichtlich der Reinigkeit. || 5. Luftloch des Ofens. Öffnung im Fußboden des Söllers. Zudeckung eines Brunnens oder einer Ciſterne. || 6. Wie Menſchen und Geräte Zelte werden. Scheidewand. || 7. Das ſchräge Dach (die ſchrägen Seiten) einer Bezeltung. Die Thüren des Hauſes, in dem ein Leichnam. Geburt eines toten Kindes. || 8. Dinge, welche Unreinheit (nicht) weitertragen und (oder) (nicht) davor ſchützen. || 9. handelt ſpeziell von der בֵּרָה genannten Korbart. In den Felſen gehauenes Grab. Faß. || 10. Öffnungen im Hauſe. || 11. Das Haus, deſſen Dach geborſten. Wenn Jemand zum Fenſter hinaus auf Leichenträger ſieht. Wenn Jemand auf der Schwelle des Hauſes liegt und Leichenträger über ihn hinweggehen. Weiteres über Zudeckung einer Ciſterne. || 12. Über die Ausbreitung, bezw. Nichtausbreitung, von Unreinheit nach oben und nach unten. || 13. Maß von Fenſtern und anderen Löchern, welches erforderlich iſt, damit die Unreinheit weiterziehe. || 14. Geſimſe, Erker und ſonſtige Ausbauten. || 15. Über oder neben einander liegende Bretter, desgl. Thonfäſſer, Verſchläge. || 16. Auffinden eines oder mehrerer Leichname. || 17. 18. Totengebeinſtätte (בֵּית הַפְּרָס). Die Häuſer und Wonſtätten der Heiden.

3) N·ga'îm נְגָעִים, Ausſatz (wörtlich: Plagen), vgl. Num. 13. 14. Hat 14 Kapitel: 1. 2. Die Arten und das Ausſehen des Ausſatzes. Das Beſehen. || 3. Zeit und Zeichen für das Unrein-Sprechen. || 4. Verſchiedene Zeichen des Ausſatzes. || 5. Zweifelhafte Fälle, in denen unrein geſprochen wird. || 6. Größe des Ausſatzfleckens. Welche Stellen des menſchlichen Körpers bei der Frage nach dem Ausſatze nicht mitgerechnet werden. || 7. Veränderungen in den Ausſatzflecken. Wenn man die A. ausgeſchnitten. || 8. Blühen des Ausſatzes. Wenn Jemand von Ausſatz ganz weiß geworden. || 9. Ausſatzbeule (Sch'chîn) und Brandmal (Mikhwâ). || 10. Grind (des Hauptes und des Bartes, Nètheq). || 11. Ausſatz der Kleider. || 12. 13. Ausſatz der Häuſer. || 14. Reinigung eines Ausſätzigen.

4) Parâ פָּרָה, Rote Kuh. Vgl. Num. 19. Hat 12 Kapitel: 1. Das Alter der roten Kuh, der jungen Kuh (Deut. 21, 3) und überhaupt der Opfertiere. || 2. Erforderte Eigenſchaften der roten Kuh. || 3. 4. Vorbereitungen zum

---

* So iſt nach Analogie des bibliſchen Plurals אֹהָלִים zu ſchreiben. — Im paläſtin. Thalmud, Mo'êd qatan II, Bl. 81b Z. 50 u. ſ., lautet der Name אֲהִילוֹת „Bezeltungen". Ebenſo in der Thoſephtha.

** Das bibliſche Geſetz iſt zunächſt mit Rückſicht auf den Wüſtenaufenthalt formulirt. In der Miſchna bezeichnet Z. alles über dem Toten (einem Teile des Toten) Befindliche, z. B. die Äſte eines Baumes.

Digitized by Google

Schlachten; das Schlachten; das Bereiten der Asche. || 5. Gefäße für die Asche und das Sprengwasser. || 6. Wie die Asche und das Wasser untauglich werden können. || 7. Dass man zwischen dem Schöpfen des Wassers und dem Einschütten der Asche, bezw. wärend dieser Handlungen nichts Anderes vornehmen dürfe. || 8. Das Bewahren des Sprengwassers. Doppelte Wirkungen unreiner Dinge. Verschiedene Arten von Wasser. || 9. Wie Sprengwasser untauglich wird. || 10. Wie ein in Bezug auf das Sprengwasser reiner Mensch unrein wird. Wie Sprengwasser unrein wird. || 11. Weiteres über das Unreinwerden des Sprengwassers. Der Ysop. || 12. Weiteres über den Ysop, die zum Sprengen geeigneten Personen, die Wirkung des Sprengens auf verbundene Gegenstände.

5) T·harôth טְהָרוֹת,* Reinigkeiten, euphemistisch für: Unreinigkeiten; handelt von den minder schweren Verunreinigungen, deren Wirkung nur bis zum Sonnenuntergange dauert. 10 Kapitel: 1. N·belâ (nicht rituell geschlachtetes Vieh). Zusammenrechnen unreiner Speisen zur Größe eines Eies. Wenn Stücke Teig oder Brote zusammenhangen oder einander berüren und eins verunreinigt wird. || 2. Verschiedene Grade der Unreinheit, die durch Berüren von Unreinem bewirkt werden. || 3. Maschqîn, die fest geworden und dann wider flüssig werden. Veränderung der [ei-großen] Quantität eines unreinen Gegenstandes. In Betreff der Unreinheit beurteilt man die Dinge nach dem Zustande, in dem sie gefunden werden. || 4.—6. Bestimmungen über Fälle zweifelhafter Unreinigkeit, In Kap. 6 wird besonders die Beschaffenheit des Ortes besprochen. || 7. 8. Wie der Gesetzestreue (חָבֵר) sich hüten muss, dass ihm etwas, insonderheit durch einen Gesetzesunkundigen (עַם הָאָרֶץ), verunreinigt werde. Regel über Verunreinigung von dem, was Menschen genießen (8, § 6). Weiteres über Maschqîn. || 9. Oliven und Auspressen des Öls. || 10. Das Keltern.

6) Miqwa'ôth מִקְוָאוֹת, ** Tauchbäder. Vgl. Lev. 15, 12 und Num. 31, 23 (Gefäße); 14, 8 (Aussätzige) und 15, 5 ff. (durch geschlechtliche Ausflüsse Verunreinigte). Vgl. auch Mark. 7, 4: „Und des Dings ist viel, das sie zu halten haben angenommen, von Trinkgefäßen und Krügen und ehernen Gefäßen und Tischen zu waschen". Ein Tauchbad soll wenigstens 40 S·â (268,29 Liter) Quell-, Fluss- oder Regen- (nicht geschöpftes) Wasser enthalten. Hat 10 Kapitel: 1. Sechs Abstufungen von Wassersammlungen hinsichtlich des Reinseins und des Reinigens. || 2. 3. Der Minimalinhalt 40 S·â. Drei Log geschöpften Wassers machen das Tauchbad, wenn es nicht schon tauglich war, untauglich. || 4. Wie man Regenwasser in ein Tauchbad leiten kann. || 5. Quelle, Quellwasser, Meer, fließendes Wasser, tropfendes Wasser, Meereswelle. || 6. Was mit einem T. zusammenhängt (Löcher, Ritzen). Eintauchen mehrerer Geräte auf Einmal. Nebeneinander liegende Bassins. || 7. Welche Dinge (z. B. auch Schnee, Eis, Hagel) das Maß der 40 S·â voll machen. || 8. Die Tauchbäder in Jerusalem, im Lande Israel und in anderen Ländern. Das Baden von Personen, die geschlechtliche Ausflüsse hatten. || 9. 10. Welche Dinge, wenn an dem untergetauchten Menschen oder Gegenstande haftend, das Tauchbad unwirksam machen.

7) Niddâ נִדָּה, Unreinigkeit des Weibes, vgl. Lev. 15, 19 ff. (Blutfluss) und Lev. 12 (Wöchnerin). 10 Kapitel: 1. 2. Die Nidda.* || 3. Die Kindbetterin, je nach der Beschaffenheit dessen, was sie zur Welt gebracht hat. ||

---

* Zugleich Name der VI. Ordnung, wie N·ziqîn zugleich Name der IV. Ordnung und des ersten (jetzt in 3 Pforten geteilten) Traktats derselben.

** In Mischna ed. Lowe, im 'Arûkh und bei den Geonim: Miqwôth. — Einzal מִקְוֶה; doch sagt man gewönlich: die Mikwa. — Die Übersetzung „Reinigungsbad" ist nicht ganz zutreffend, da es beim Tauchbad nicht sowol auf Reinigung ankommt als auf Beobachtung der Bestimmungen des traditionellen Gesetzes.

*** Niddâ bedeutet im nachbiblischen Hebräisch nicht nur das Menstruum, sondern auch die Menstruirende.

Digitized by Google

4. Die Töchter der Kuthäer, der Sadducäer [dies die richtige Lesart] und die Nichtisraelitin (Nokhrîth). Weiteres über Kindbetterinnen. || 5. Über verschiedene Lebensalter. || 6. Ein Satz über die Zeichen der Pubertät bei weiblichen Personen gibt Anlass zur Zusammenstellung von Sätzen, die man nicht umkehren kann. || 7—10. Bemerkte Blutflecken u. s. w.

8) Makhschirîn מַכְשִׁירִין (zum Unreinwerden) geeignet Machendes; auch Maschqîn מַשְׁקִין, Flüssigkeiten, genannt, weil Gegenstände (Speisen, Samen) durch Berührung von etwas Unreinem nur dann unrein werden, wenn sie selbst zuvor durch eine der sieben Flüssigkeiten (s. 6, § 4) naß gemacht worden sind. Biblische Grundlage: Lev. 11, 34. 37. 38. Hat 6 Kapitel: 1.—5. Von der erforderlichen Intention (die aus יתן V. 38 bewiesen wird). In Kap. 2 wird gelegentlich gezeigt, wie in Städten, je nachdem die Bewoner Juden, Nichtjuden oder gemischt, verschiedene Rechtssätze gelten. || 6. Von welchen Dingen zu vermuten, dass sie mukhschâr (unrein zu werden geeignet). Die sieben Maschqîn: Wein, Honig, Öl, Milch, Tau, Blut, Wasser *, ihre Unterarten und andere Flüssigkeiten.

9) Zabîm זָבִים, die mit einem unreinen Flusse Behafteten, vgl. Lev. 15. — Hat 5 Kapitel: 1. Wann Jemand vollkommen זָב; vom Zälen der sieben reinen Tage und vom Besehn. || 2. Die sieben Fragen bei Prüfung des Flusses. || 3.—5. Verunreinigung durch einen Flusssüchtigen (Berüren, Bewegen u. s. w.). Das letzte Kapitel schließt mit Vergleichung verschiedener Arten von Unreinigkeit und mit Aufzälung der Dinge, welche Hebe untauglich (pasûl) machen.

10) T·bûl jôm טְבוּל יוֹם, der welcher an demselben Tage ein Tauchbad genommen hat und danach noch bis Sonnenuntergang unrein ist (Lev. 15, 5 u. o.). Ein solcher kann Chullin one Scheu berüren; Hebe, Challâ und geheiligtes Fleisch dagegen macht er zwar nicht unrein, wol aber untauglich (pasûl). In 4 Kapiteln wird besonders davon gehandelt, wie eine Berührung auf das Ganze wirkt, wenn sie nur einen Teil getroffen hat.

11) Jabajim יָדַיִם, Hände, d. i. Unreinheit und Reinigung der Hände, vgl. Matth. 15, 2. 20; 23, 25; Mark. 7, 2—4; Luk. 11, 38 f. Die Übersetzung von נְטִילַת יָדַיִם (kurz für נְטִילַת מַיִם עַל־הַיָּדַיִם) durch „Händewaschen" ist nicht zutreffend, da die Ceremonie in zweimaligem Begießen, nicht in Waschen (auch nicht in Untertauchen) der Hände besteht. 4 Kapitel: 1. Quantität des Wassers; Gefäße; untaugliches Wasser; wer begießen darf. || 2. Das erste und das zweite Begießen; wie das Begießen geschieht. || 3. Wodurch die Hände verunreinigt werden. Auch die heiligen Schriften verunreinigen die Hände **. Debatte über das Hohelied und Koheleth. || 4. Bei dieser Gelegenheit weitere Entscheidungen, die an dem Tage getroffen worden, an welchem man den El'azar ben 'Azarja zum Schulhaupt machte (vgl. Traktat 'Edijjôth). Über das Aramäische in Ezra und Daniel. Streitigkeiten zwischen Sadducäern und Pharisäern ***.

12) 'Uq·zîn עוּקְצִין, Stiele. Dieser Traktat erörtert in 3 Kapiteln, wie Stiele, Schalen und auch Kerne zugleich mit unrein werden, wenn die Frucht unrein wird, oder, wenn sie mit Unreinem in Berührung kommen, die Frucht mit

---

* Voces memoriales: יד שחם דם (Anfangsbuchstaben der 7 Wörter).

** Dieser Satz wurde aufgestellt, um zu verhüten, dass die heiligen Schriften neben der (gleichfalls heiligen, den Priestern gehörenden) Hebe aufbewahrt und infolge dessen von Mäusen beschädigt würden (vgl. Levy, neuhebr. Wörterb. II, 163 f.)

*** § 6 ist ספרי המירס die bestbezeugte Lesart (ed. Lowe; pal. Thalm. Sanhedr. 28a, Z. 16 ed. Krakau; Maimonid. z. Jadajim 4, 6), deren Deutung freilich ganz ungewiss (vgl. Levy I, 476a; III, 245a).

Digitized by Google

verunreinigen. 1. Die Stiele und wiefern sie Schomêr sind. || 2. Kerne, Schalen und umhüllende Blätter. || 3. Zusammenstellung verschiedener Dinge nach der Art, wie sie mukhschâr (geeignet Unreinheit anzunehmen) werden.

IV. Die Abôth d·Rabbî Nathân und die sog. kleinen Traktate.

1. Am Ende des vierten Sêders stehen in den Ausgaben des babylon. Thalmuds (also im 9. Bande) außer einigen anderen Beigaben folgende Traktate, hinsichtlich deren wir uns, da sie in geringerem Ansehen stehen und im wesentlichen späteren Ursprungs sind als die Mischnâ-Traktate, und da wir den Umfang dieser Arbeit nicht größer, als unumgänglich notwendig ist, werden lassen wollen, auf einige weiteres Studium ermöglichende Notizen beschränken:

a. Abôth d·Rabbî Nathân אבות דרבי נתן, 40 Kapitel, am besten als Thosephthâ zu Pirqê Abôth zu charakterisiren (vgl. auch D. Hoffmann, Die erste Mischna, S. 27 ff.). Vgl. Zunz, Gottesdienstliche Vorträge der Juden, Berlin 1832, S. 108 f. Eine von der gewönlichen verschiedene Rezension hat Sal. Tauffig nach hebr. Handschrift München 222 abgedruckt in Neweh Schalom I, München 1872 (vgl. Steinschneider, Hebr. Bibliographie XII, 75 f.). Franz Taylor hat nach Wolf, Bibl. Hebr. II, 856 eine lat. Übersetzung herausgegeben: London 1654, 4to. בנין יהושע von Josua Falk (פלק), Dyhernfurt 1788 Fol., enthält einen Kommentar zu A. d·R. N., sowie zu c, e, f, g.

b. Soph·rîm, סוֹפְרִים. 21 Kapitel. Den Inhalt gibt an der Titel der neuesten Ausgabe: „Masechet Soferim. Der talmudische Tractat der Schreiber, eine Einleitung in das Studium der althebräischen Graphik, der Masora und der altjüdischen Liturgie. Nach Handschriften herausgegeben und [deutsch] commentirt von Joel Müller [j], Leipzig 1878" (38, 304 u. [hebr.] 44 S.). (Vgl. meine Anzeige in Theol. Litztg. 1878, Nr. 26). Zalreiche Auslegungen in hebr. Sprache: Arjê L. Spira (Schapira) נחלת אריאל ומעון אריות Dyhernfurt 1732 Fol.; Jakob Naumburg נחלת יעקב Fürth 1793 (enthält auch Kommentar zu c.—g. und zu מַסֶּכֶת גֵּרִים); Isaak Elijahu Landa, Suwalki 1862 Fol. u. s. w. Die ersten 5 Kapitel sind mit latein. Übersetzung edirt von J. G. Chr. Adler, Judaeorum codicis sacri rite scribendi leges, Hamburg 1779, 4to. Vgl. noch Zunz, G. V. 95 f.

c. Ebel Rabbathî אֵבֶל רַבָּתִי (Trauer) oder häufiger euphemistisch S·machôth שְׂמָחוֹת (Freuden). Vgl. Zunz, G. V. 90, u. bes. N. Brüll, Die talmudischen Traktate über Trauer um Verstorbene (Jahrbücher für Jüd. Gesch. und Liter. I [Frankf. a. M. 1874]. S. 1—57.

d. Kallâ כַּלָּה (Braut, eben Verheiratete), behandelt eheliche Verhältnisse. Vgl. Zunz, G. V. 89 f. Nach einer Handschrift neu edirt von N. N. Coronel in חמשה קונטרסים, Commentarios quinque doctrinam talmudicam illustrantes . . . edidit N. C., Wien 1864.

e. Dèrekh Erez Rabbâ דֶּרֶךְ אֶרֶץ רַבָּה (Lebenswandel), 11 Kap. Zunz, G. V. 110 f.

f. Dèrekh Erez Zutâ דֶּרֶךְ אֶרֶץ זוּטָא (Lebenswandel, kleiner Traktat), 9 Kap. Zunz, G. V. 111 f. Abraham Tawrogi, Der talmudische Tractat Derech Erez Sutta ... kritisch bearbeitet, übersetzt und erläutert, Königsberg i. Pr. (Berlin) 1885 (52 S.).

g. Pèreq ha-schalôm פֶּרֶק הַשָּׁלוֹם (Kapitel vom Frieden). Zunz, G. V. 112.

2. Sieben andere „kleine Traktate" sind nach einer Handschrift Carmolys herausgegeben von Raph. Kirchheim: Septem libri Talmudici parvi Hierosolymitani, Frankf. a. M. 1851 (VIII, 44 S.): a. Sêpher Thorâ, סֵפֶר תּוֹרָה, über das Schreiben der Gesetzrollen; b. Mezuzâ מְזוּזָה, vgl. Deut. 6, 9. 11, 20; c. Th·phillîn תְּפִלִּין, Gebetsriemen (Luth. „Denkzettel"); d. Zizîth, צִיצִית Qua-

Digitized by Google

sten, Schaufäden (Luth. „Läpplein“); e. ʿAbadîm עֲבָדִים, Sklaven; f. Kuthîm כּוּתִים, Samaritaner; g. Gerîm גֵּרִים, Proselyten. — e, f, g schon vorher von Ch. J. D. Azulai in מראית העין, Livorno 1805 Fol. (eine andere Rezension von g schon in שמחת הרגל, Livorno 1782, 4to) und von Jehudâ Nagâr in חגי יהודה, Pisa 1816 Fol.

3. Vgl. noch N. Brüll, Verschollene Boraita's und Midraschim (Jahrbb. f. Jüd. Gesch. u. Lit. II [1876], 124—129).

V. Zur Geschichte des Thalmuds.

1. Entstehung und erste Entwicklung des traditionellen Gesetzes. In der Geschichte der Juden bezeichnet das babylonische Exil einen Wendepunkt von der größten Bedeutung. Durch die Zerstörung der Hauptstadt und die Wegfürung aus Judäa hatten die Angehörigen des Zweistämmereiches nicht nur ihre politische Selbständigkeit und ihre Heimat verloren, sondern auch ihre alleinige Opferstätte, das Centrum des gesamten Kultus. Aber die Hoffnung auf Restitution blieb lebendig: konnte sie sich doch stützen auf Gottes durch Jeremias Mund verkündetes Wort*, dass die babylonische Herrschaft 70 Jare wären solle, danach aber Gott sich von seinem Volke finden lassen und es wider in die Heimat bringen werde. Die einzige von Gott gestellte Bedingung lautete (Jer. 29, 11): „so ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet“. Wie konnte nun das Volk Gott suchen? Nicht durch Opfer, auch nicht durch in größeren Vereinigungen veranstaltete feierliche Gottesdienste konnten die Frommen Gotte ihre Hingebung bekunden, sondern, abgesehen von rechtschaffenem, auch in Werken der Nächstenliebe sich betätigendem Wandel, nur einerseits durch Heilighaltung des Sabbaths, andererseits durch Versenkung in das Wort Gottes, und zwar nicht nur in das prophetische, sei es geschriebene, sei es im Exil gesprochene** Wort, sondern auch — und das kommt hier besonders in Betracht — in den im pentateuchischen Gesetze niedergelegten Willen Gottes. Speziell dem Gesetze besondere Aufmerksamkeit zu widmen war man veranlasst namentlich: 1. durch die Beantwortung der Frage nach den Gründen alles über das doch von Gott erwälte Volk gekommenen Unheils, 2. durch die Hoffnung auf Widerherstellung des gesamten Kultus und überhaupt des ursprünglich rein theokratischen und durch Hiskia und Josia wider einigermaßen theokratisch gewordenen Statswesens, 3. durch den Entschluss nicht wider in die früheren Sünden zu versinken. So ist denn im babylonischen Exil das Schriftgelehrtentum entstanden*** und hat, zumal da noch andere Verhältnisse begünstigend hinzutraten†, schon in Esra, der ausdrücklich als סופר מהיר בתורת משה (Esra 7, 6, vgl. 7, 11; Neh. 8, 1. 4. 13; 12, 26. 36) bezeichnet wird, eine hohe Stufe der Ausbildung erlangt. Esra hatte nicht nur selbst „sein Herz darauf gerichtet, das Gesetz Jahves zu erforschen und zu erfüllen, und zu lehren in Israel Satzung und Recht“ (Esra 7, 10), sondern er nahm auch Lehrer, מְבִינִים, mit nach Jerusalem (8, 16). Diese Lehrer waren levitischer Abstammung††; dem entsprechend zeigt auch der Bericht Neh. 8, 4 ff. (bes. מְבִינִים אֶת־הָעָם v. 7. 9) die Leviten als Belehrer des der „Darbietung des Verständnisses“ (שׂוֹם שֵׂכֶל v. 8) bedürfenden Volkes über das Gesetz.

---

* Jer. 25, 11; 29, 10 ff.; vgl. 2 Chr. 36, 32; Esra 1, 1 und auch Dan. 9, 2.

** Ezechiel; der Verfasser von Jes. 40—66; vgl. auch צוֹפֶיךָ Jes. 52, 8.

*** Vgl. V. Ryssel, Die Anfänge der jüdischen Schriftgelehrsamkeit (Theol. Studien u. Kritiken 1887, S. 149—182).

† Die immer prinzipieller werdende Abschließung gegenüber den Heiden; das Schwinden der Prophetie; die allmähliche Verdrängung der hebräischen Sprache, der Sprache der heiligen Urkunden über die Offenbarungen Gottes in der Vorzeit, durch die westaramäische.

†† Wir übersetzen לְ nach וְאֶשְׁלְחָה V. 15 „zu“ (so auch LXX; Andere nehmen לְ als nota accusativi).

Digitized by Google

Das geschriebene, das pentateuchische Gesetz war (mindestens) seit der Zeit Esras (frühere Zeiten kommen für unseren Zweck nicht in Betracht) abgeschlossen: nichts konnte hinzugefügt oder getilgt oder sonst geändert werden. Doch die immer neuen Verhältnisse des Lebens erheischten immer neue Bestimmungen *. Solche Satzungen, Regeln, Halakhôth wurden zum Teil one Rücksicht auf etwaiges Angedeutetsein im schriftlichen Gesetze, lediglich nach Maßgabe der obwaltenden Umstände, gegeben; zum Teil half man sich durch Ausdeutung (דָּרַשׁ, subst. מִדְרָשׁ) des schriftlichen Gesetzes. **

Die jüdische Orthodoxie will, dass von vornherein, d. h. seit der Gesetzgebung am Sinai, ein mündliches, durch Tradition fortgepflanztes Gesetz neben dem geschriebenen, im Pentateuche niedergelegten vorhanden gewesen sei ***. Davon aber kann keine Rede sein. Die Unmöglichkeit ergibt sich schon aus dem völligen Fehlen irgendwie beweiskräftiger Aussagen in der heil. Schrift, ferner aus der Lückenhaftigkeit der Traditionskette Pirqê Abôth I, sowie aus der falschen thalmudischen Chronologie (R. Josê in ʿAbodâ zarâ 9ᵃ), nach welcher vom Wiederaufbau des Tempels bis zum Sturze der Perserherrschaft (516—331) nicht 185, sondern nur 34 Jare verflossen sind u. s. w. Welcher Art die versuchten Beweisführungen aus dem Alten Test. sind, mag Ein Beispiel zeigen. Die ganze biblische Begründung der sehr detaillirten Regeln über das rituelle Schlachten (Schächten) ist enthalten in den beiden Worten כאשר צויתיך „wie ich dir befohlen habe" Deut. 12, 21, welche Worte doch einfach auf v. 15 zurückweisen! †

Das ganze zur pentateuchischen Thora hinzugekommene und immerfort neu hinzukommende Material war lange Zeit nur mündlich tradirt. Philo (Ausg. v. Mangey II, 629) in einem bei Eusebius Praep. Ev. VIII, 7, 6 erhaltenen Fragmente spricht von *μυρία ἄγραφα ἔθη καὶ νόμιμα* (vgl. auch De justitia, Mang. II, 360 f.). Besonders wichtig ist folgende Aussage des Josephus Archäol. XIII, 10, 6: *νόμιμα πολλά τινα παρέδοσαν τῷ δήμῳ οἱ Φαρισαῖοι ἐκ πατέρων διαδοχῆς* [Überlieferung], *ἅπερ οὐκ ἀναγέγραπται ἐν τοῖς Μωϋσέως νόμοις, καὶ διὰ τοῦτο ταῦτα τὸ Σαδδουκαίων γένος ἐκβάλλει, λέγον ἐκεῖνα δεῖν ἡγεῖσθαι νόμιμα τὰ γεγραμμένα, τὰ δ' ἐκ παραδόσεως τῶν πατέρων μὴ τηρεῖν.* Auch an den anderen Stellen, an denen bei Josephus und im Neuen Test. der *παράδοσις*

---

* Nach jüdischer Tradition wirkte seit Esra und Nehemia bis in den Anfang der griech. Zeit in Jerusalem ein Kollegium von 120 Männern, dessen Tätigkeit teils im Abschluss der heil. Litteratur, teils, und das hauptsächlich, in Durchfürung und Erhaltung des Gesetzes und gesetzlichen Lebens bestanden habe. Die Annahme einer so beschaffenen „großen Synagoge" ist allerdings wol wesentlich aus Neh. 8—10 herausgesponnen; doch nötigt die spätere Entwickelung anzunehmen, dass zur Erfüllung des zweiten der angegebenen Zwecke irgendwie organisirte Kräfte in der Zeit zwischen Esra und Jesu Christo tätig gewesen sind. Vgl. A. Kuenen, Over de Mannen der Groote Synagoge, Amsterdam 1876, und das von mir in Prot. Real-Encyklop.² XV, S. 95 f. Zusammengestellte.

** Vgl. unten S. 336 u. D. Hoffmann j, Die erste Mischna, Berlin 1882, S. 5—12.

*** Vgl. Mos. Brückj, Rabinische Ceremonialgebräuche in ihrer Entstehung und geschichtlichen Entwickelung, Breslau 1837. || Mos. Blochj, ספר שערי תורת התקנות, Die Institutionen des Judenthums nach der in den talmudischen Quellen angegebenen geschichtlichen Reihenfolge geordnet, I (Wien 1879, 273 S.; vgl. die Anzeige in: Magazin für die Wissensch. des Judenth. VIII, 62—70 || D. Hoffmann, Die erste Mischna, S. 3: „Miqrâ' und Mischna, das schriftlich aufgezeichnete gelesene Bibelwort und die von den Weisen vernommenen Lehrausprüche sind für den Israeliten die beiden Quellen, aus denen er die Thorâ schöpft, die Moses von Gott am Sinai empfangen (Qiddusch'n 40ᵇ). Die Thorâ ist Eine, wenn auch die Quelle, aus der sie uns zuströmt, eine zwiefache ist; denn gleiches Alter und gleichen Ursprung mit der aus dem Bibelworte eruirten Lehre hat die aus der Mischna der Weisen gewonnene, ‚alle sind von einem einzigen Gotte gegeben, durch ein und denselben Propheten übermittelt'. Wenn wir daher von einer schriftlichen Lehre (תורה שבכתב) und einer mündlichen Lehre (תורה שבעל פה) sprechen, so verstehen wir darunter ein und dieselbe Gotteslehre, insofern sie zum Teil dem schriftlich fixirten Gottesworte und zum Teil den Lehrausprüchen der Traditionslehrer entnommen wurde".

† Vgl. meine Bemerkungen in „Nathanael" II (1886), S. 134 ff.

Digitized by Google

τῶν πρεσβυτέρων (Archäol. X, 4, 1; Matth. 15, 2; Mark. 7, 3. 5) oder der πατρώα παράδοσις (Archäol. XIII, 16, 2) Erwänung geschieht, findet sich nicht die mindeste Hindeutung auf schriftliches Fixirtsein des traditionellen Gesetzes.

2. Nach der herrschenden Ansicht wäre es schlechthin verboten gewesen, die תּוֹרָה שֶׁבְּעַל פֶּה, das traditionelle (wörtl. das mündliche) Gesetz aufzuschreiben. Viele behaupten sogar, das Verbot habe sich nicht nur auf die Halakha, sondern auch auf die Haggada erstreckt; so bes. J. S. Blochj, Einblicke in die Geschichte der Entstehung der talmudischen Literatur, Wien 1884, S. 1: „Wärend der Jarhunderte von dem Abschluſs des biblischen Schrifttums bis zur schriftlichen Fixirung der Mischna, von der Errichtung des makkabäischen Priesterkönigtums bis ans Ende der amoräischen Epoche hat das jüdische Volk trotz seiner wunderbaren Vielseitigkeit, seiner hohen Begabung, seiner geistigen Regsamkeit nicht um ein einziges Blatt seine Litteratur bereichert!“ und S. 2: „An verschiedenen Stellen der thalmudischen Litteratur wird eines Verbotes gedacht, das sich gegen jede schriftliche Aufzeichnung, sei es der Halakha, sei es der Haggada, kehrt, Th·murâ 14b, Soph·rîm XVI, 2; Gittîn 16b, und welches im Namen von R. Jochanân, R. J·hudâ ben Nachmanî, D·Bê R. Jischma'êl tradirt wird“.

Die wichtige, aber auch ungemein schwierige Frage nach dem wirklichen Tatbestande kann hier, da es mir an dem erforderlichen Raume und noch mehr an der erforderlichen Muße gebricht, nicht endgültig beantwortet werden. Doch sei wenigstens einiges Material zur Ermöglichung weiterer Untersuchung dargereicht.

Von wann datirt das Verbot? Offenbar hat der Übersetzer des Ecclesiasticus (132 v. Chr.) es noch nicht gekannt, s. den griech. Prolog.

M. Joëlj, Blicke in die Religionsgeschichte zu Anfang des zweiten christl. Jahrh. I (Breslau 1880) behauptet (S. 59, 1 „wohl“; S. 61, 9 f. u. 64, 15 ohne Einschränkung), seit der Regierungszeit der Salome Alexandra (78—69 v. Chr.) habe man verboten „Halakhoth aufzuschreiben“, bleibt aber den Beweis schuldig. Ebensowenig kann seine weitere Behauptung (S. 64) „Zum Verbote Halakhoth aufzuschreiben trat im 1. christl. Jarh. das Verbot aramäische Übersetzungen der biblischen Bücher zu publizieren“ durch den Zusatz „So läßt R. Gamaliel der Erste das Thargum zum Buch Hiob versenken“ (Schabbâth 115a, [nicht 116a]) für bewiesen erachtet werden. — J. S. Bloch, Einblicke S. 5, findet gar „in dem von den Kanonsammlern, also von der Ecclesia Magna herrürenden Epilog [zu Koheleth] 12, 12“ das „Verbot jeder weiteren schriftstellerischen Tätigkeit!“ So ist aber der citirte Bibelvers nicht zu deuten und für solche Deutung sind auch pal. Thalm. Sanhedr. 28a, Midr. Qohel. zu 12, 12 keine Beweise.

Wenn wir die Hauptstelle bab. Th·murâ 14b (= Gittin 60ab) genauer ins Auge fassen, so ergibt sich Folgendes: Allerdings hat der im 3. Jarh. n. Chr. lebende Palästinenser Jochanân [bar Nappachâ, geb. c. 189, † c. 279] gesagt: „Wer Halakhoth aufschreibt ist wie Jemand, der die Thora verbrennt“ כותבי הלכות כשורף התורה; allerdings hat seines Schwagers Schim'ôn ben Laqîsch Dolmetscher J·hudâ ben Nachmanî Exod. 34, 27ab also ausgelegt: „Mündlich Gesagtes darfst du nicht schriftlich sagen und umgekehrt“ דברים שבעל פה אי אתה רשאי לאומרן בכתב כו' und ist diese Deutung durch die anonyme Autorität der Schule Jischma'êls (תנא דבי ישמעאל) gestützt — — aber: 1. Jochanân u. J·hudâ ben Nachmanî haben erst im 3. Jarh. gelebt; || 2. beide sind Palästinenser gewesen; || 3. Jochanan hat nur gegen das Aufschreiben von Halakhoth gesprochen und J·huda ist, wie auch seine Stellung zeigt, keine maßgebende Autorität. In Betreff der Aussage des letzteren ist daher die Annahme, daſs sie allgemein als Gesetz anerkannt worden sei, schon von vornherein unwarscheinlich. Und die Worte Jochanans lauten nicht wie eine trockene Gesetzesbestimmung, sondern erinnern durch die echt orientalische Kraßheit des Ausdrucks an andere ebenfalls nicht buchstäblich zu nehmende Aussprüche wie den des R. El'azâr, P·sachîm 49b:

Digitized by Google

„Einen ʿAm ha-arez * darf man selbst an einem Versönungstage, der auf einen Sabbath fällt, durchbohren“ **; wie den des R. Jochanan, das.: „Einen ʿAm ha-arez darf man zerreißen wie einen Fisch“ und wie den entgegengesetzten, für den Haß der Gesetzesunkundigen gegen die Gelehrten sehr charakteristischen des R. ʿAqibâ, das.: „Als ich ein ʿAm ha-arez war, sagte ich: gebt mir einen Gelehrten (תלמיד חכם), dass ich ihn beiße wie ein Esel“; || 4. lässt sich von beiden Aussprüchen auch positiv beweisen, dass sie weder überall noch stets als Gesetz angesehen worden sind.

Zunächst Zeugnisse für das Aufschreiben haggadischen Stoffes. A. Palästina: 1. Chajjâ (so wol richtiger als Chijjâ; Oheim Rabs) liest im Badehause ein Agadabuch zu den Psalmen, pal. Kil'ajim IX gegen Ende, Bl. 32ᵇ, Zeile 49 אשגרית עיניי בכל ספר תילים אגדה. | 2. Jaʿaqôb bar Achâ, Zeitgenosse Rabbis, fand geschrieben „im Agadabuche des Lehrhauses“, Sanh. 57ᵃ Anf. בספר אגדתא דבי רב ***. || 3. R. Jochanân und R. Schimʿôn ben Laqîsch werden Th·murâ 14ᵇ (= Gittîn 60ᵃ) erwänt als „nachsinnend über ein Agadabuch מעייני בספרא דאגדתא. || 4. Rabbâ bar Chanâ sagte: Als wir R. Jochanans Schüler waren, gab er uns, wann er auf den Abtritt ging, das Agadabuch, wenn er gerade eins in der Hand hatte, B·rakhôth 23ᵃ Ende. || 5. R. Jochanân sagte: Das ist ausgemacht: wer Agada aus dem Buche lernt, vergisst sie nicht schnell, ברית כרותה היא הלמד אגדה מתוך הספר לא במהרה הוא משכח, pal. K·thubôth V, 9ᵃ, Z. 11 f. || 6. Die starken Äußerungen des R. J·hoschûʿa ben Lewî (Zeitgenossen des R. Jochanân) und seines Schülers Chajjâ bar Ba gegen das Schreiben und Benutzen von Agadabüchern (pal. Schabbâth XVI, Bl. 15ᶜ, Z. 32—44; vgl. Soph·rîm XVI, 10) beweisen jedenfalls, dass solche Bücher damals vorhanden waren. || R. Zʿirâ, um 300 n. Chr. blühend, ärgerte die Meister der Agada und nannte ihre Schriften Zauberbücher, ספרי קיסמי. R. Abbâ bar Kahanâ aber sagte zu ihm: Warum ärgerst du sie? Frage sie, und sie werden dir antworten (Pal. Maʿasrôth III g. Ende, Bl. 51ᵃ Z. 8 ff.). || — — B. Babylonien. R. Chisdâ († c. 309 n. Chr.) sagt in Bezug auf einige (griechische) Fremdwörter zu Thachliphâ ben Abinâ: Schreibe es in deine Agadasammlung und erkläre es, כתוב באגדתך ופרשה Chullîn 60ᵇ. || 2. Papâ († c. 375 n. Chr.) und Hunâ ben J·hoschûʿa werden Schabbâth 89ᵃ erwänt als „nachsinnend über die Agadasammlung des R. Chisdâ מעייני באגדתא דרב חסדא. || 3. Nachmân b. Jaʿaqob († c. 320 n. Chr.) pflegte, wann er auf den Abtritt ging, das Agadabuch, wenn er gerade eins in der Hand hatte, einem seiner Schüler zu geben, B·rakhoth 23ᵃ Anfang. || 4. Babâ m·ziʿâ 116ᵃ u. f. wird erzält, dass Rabâ (רבא † c. 352 n. Chr.) Waisen eine Wollscheere [Lesart zweifelhaft] und ein Agadabuch, die von einem Anderen als Eigentum beansprucht wurden, fortgenommen habe. || — — C. Mit Namen erwänte Schriften: 1. מְגִלַּת תַּעֲנִית, Thaʿanîth II, 8; ʿErubîn 62ᵇ u. ö., die „Fastenrolle“; Verzeichnis derjenigen Tage, welche wegen der an ihnen früher geschehenen freudigen Ereignisse nicht Fasttage sein sollten. Der aramäische Text ist vielleicht schon zu Christi Zeit entstanden, spätestens zu Anfang des 2. Jarh. n. Chr. Vgl. Zunz j, Gottesdienstl. Vorträge der Juden S. 127. 128; Grätz, Geschichte der Juden ² III, 415—428; Derenbourg j, Histoire de la Palestine, 439—446; Joseph Schmilg j, Über Entstehung und historischen Werth des Sieges-

---

* עַם הָאָרֶץ (ὁ ὄχλος οὗτος ὁ μὴ γινώσκων τὸν νόμον Ev. Joh. 7, 47) die des Gesetzes Unkundigen (und also auch nicht nach dem Gesetz Lebenden, dann auch singularisch: ein Gesetzesunkundiger, wozu dann Plural עַמֵּי הָאָרֶץ.

** Aug. Rohling k, Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus, Paderborn 1883, S. 95, freilich deutet in seinem blinden Judenhasse diese Worte von wirklichem „Durchbohren und Schlachten“ und übersetzt in unglaublicher Unwissenheit ʿAm ha-arez mit „Nichtjude“!!

*** בי רב bezeichnet hier nicht die Schule des Amoräers Rab (gegen Rapoport und F. Lebrecht, Handschriften und erste Ausgaben des Babyl. Talmud, S. 12).

Digitized by Google

kalenders Megillath Taanith, Leipzig 1874 (52 S.); dazu M. Brannj, Entstehung und Wert der M·gillath Tha'anîth in Grätz' Monatsschrift XXV (1876), 375—384. 410—418. 445—460. Die Ausgaben verzeichnet Steinschneider Catal. Bodl. c. 3723—3726. || 2. מְגִלַּת יוּחָסִין, Buch der Genealogieen, nicht mehr vorhanden; wird schon von Ben 'Azzaj (c. 100 n. Chr.) citirt, J·bamôth 49b.

Auch an Zeugnissen für das Aufschreiben von Halakhoth fehlt es nicht. 1. Jochanân ben Nurî (Zeitgenosse des R. 'Aqibâ) erhält von einem alten Manne מְגִלַּת סְתָרִים, ein Verzeichnis der zum Räucherwerk gehörenden Spezereien, welches Erbstück in der Familie Abtinas gewesen war, pal. Sch·qalîm V, 49a Mitte. || 2. Chajjâ schreibt Sätze, die nicht allgemeine Anerkennung gefunden hatten, in eine מְגִלַּת סְתָרִים, welche ihren Namen wol davon hatte, dass er sie wegen des angegebenen Umstandes geheim hielt, Schabbâth 6b, 96b, Babâ m·zi'â 92a. Der Name מ'ס * gestattet die Folgerung, dass man allgemein anerkannte Lehrsätze nicht zu verbergen brauchte. || 3. Rab stellte zu Leviticus einen halakhischen Midrasch zusammen, den R. Jochanan als Buch vor sich hatte, J·bamôth 72b. || 4. Sch·mu'êl, Schulhaupt von N·hardea († c. 254 n. Chr.), schickte an R. Jochanân 13 Kamelladungen ** mit Zweifeln, die sich auf die Gesetze über T·rephâ bezogen, גמלי טרפתא תליסר סַפְקֵי Chullîn 95b. || 5. Jochanans Zeitgenosse Il·phâ אילפא oder, wie er im pal. Thalmud heißt, Chil·phaj חילפי hatte ein Buch פִּנְקָסָא πίναξ halakhischen Inhalts s. bab. M·nachôth 70a; pal. Ma'asrôth II, 49d unten. || 6. Solche Bücher *** hatten auch J·hoschu'a ben Lewî, R. Lewî (c. 230 n. Chr.) und R. Z·'irâ s. Schabbâth 156a. — — Außerdem finden sich in den Thalmuden zalreiche Stellen, an denen das Vorhandensein halakhischer Aufzeichnungen zwar nicht ausdrücklich erwänt, aber mit Notwendigkeit oder doch mit großer Warscheinlichkeit angenommen wird. Z. B. 1. K·thubôth 103b (Parallelstelle Baba m·zi'â 85b), wo Chajjâ sagt: „Ich habe bewirkt, dass in Israel die Thora nicht in Vergessenheit geriet. Ich schrieb 5 Pentateuchbücher für 5 Kinder (ינוקי) und lehrte die 6 Ordnungen (der Mischna) 6 Kinder; jedem sagte ich: lehre deine Ordnung deinen Kameraden". Sowol das Lernen wie das Lehren seitens der ינוקי ist one etwas Schriftliches nicht wol denkbar. || 2. R. El'azâr fragt den R. Jochanân, wo ein Lehrsatz stehe. Dieser erwidert: לכי תשכח (geh, du wirst's schon finden) und dann heißt es: נפק דק ואשכח (er ging hinaus, forschte, fand), Makkoth 16a. || 3. Andere Stellen für נפק דק ואשכח sind J·bamôth 36a, 'Abodâ zarâ 68a, Z·bachîm 58a. || 4. Auch die Wendung אתא ואיתי מתניתא בידיה kann hierher gezogen werden.

Ein förmlich erlassenes, allgemein anerkanntes Verbot Halakhoth aufzuschreiben kann nach dem Vorstehenden nicht angenommen werden, noch weniger ein solches Verbot in Bezug auf Haggadisches. Allerdings ist anzuerkennen, dass vielfach starke Opposition gegen das Schreiben sich erhoben hat, und zwar insonderheit gegen das Schreiben von Halakhoth. Gerade dieser letzterwänte Umstand aber ermöglicht uns diese Opposition zu verstehen. Nicht das Schreiben an sich war der eigentliche Gegenstand der Missbilligung, sondern das Schreiben zum Zwecke öffentlicher Benutzung †. Wenn jeder Lehrer seine eigene Gesetzessammlung geschrieben und seinen Schülern übergeben hätte, wäre die Einheit im Judentum gefärdet gewesen. Ferner hätte die Fixirung des traditionellen

---

* Lebrechts Konjektur (Handschriften ꝛc. S. 10), dass מְגִלַּת סְדָרִים gelesen werden müsse und die „sechs Ordnungen der Mischna" gemeint seien, ist zurückzuweisen.

** Nach der in den Thosaphoth durch R. Chanan'êl bezeugten Lesart תריסר גווילי „zwölf Pergamentstücke".

*** 'ס nicht nur „Tafel", sondern auch, und zwar gewönlich, „Buch".

† Ebenso war nicht das Schreiben aramäischer Bibelübersetzungen verboten, sondern nur das öffentliche Vortragen aus einem geschriebenen Thargum, s. pal. M·gillâ IV, 74d, Z. 13 ff. Vgl. u. a. A. Berlinerj, Targum Onkelos II (Berlin 1884) S. 88 ff.

Digitized by Google

Gesetzes durch die Schrift hindernd eingewirkt auf die den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechende Weiterentwickelung dieses Gesetzes. Auch mag die Übereinstimmung mit dem Satze אין מוסרין דברי תורה לגוי (Chagigâ 13a) Manchen veranlasst haben sich des Schreibens zu enthalten.

Es ist ja richtig, dass geschriebener Haggadoth und namentlich geschriebener Halakhoth in alter Zeit weit weniger Erwänung geschieht, als zu erwarten wir geneigt sind. Wir müssen aber bedenken, dass man früher bei weitem nicht so schreibselig war wie jetzt und wegen des hohen Preises des Pergaments auch nicht viel schreiben konnte *. Sogar Rabbi kam dadurch in sehr peinliche Lage, dass er 13 von ihm vorgetragene Arten von Halakhoth, אפי הילכתא, welche er infolge einer Krankheit vergessen hatte, teils von Chajjâ, teils von einem Walker (קַצָּרָא) wieder lernen musste (N·darîm 41a). Daraus folgt aber nicht, dass damals überhaupt nicht geschrieben worden ist, und speziell nicht, dass Rabbi nichts geschrieben hat.

Wie über die Geltung des Verbots überhaupt Halakhoth niederzuschreiben verschiedene Ansichten aufgestellt worden sind, so auch über die Zeit der Niederschreibung sowol unserer Mischna wie auch später der beiden Thalmude.

א) Die Mischna sei von Rabbi selbst niedergeschrieben worden, die palästinische G·marâ von R. Jochanân, die babylonische Gemarâ von Rab Aschî und von Abinâ. So a. Rabbenu Nissîm (ben Ja'aqôb, in Kairuan), Zeitgenosse von Sch·rirâ und Hai, in der Vorrede zu seinem סֵפֶר הַמַּפְתֵּחַ (Ausg. v. Jak. Goldenthal, Wien 1847); b. Sch·mu'êl Ha-nagîd (1027—1055 Geheimschreiber und Ratgeber des Königs Habus von Granada und seines Sones Badis), Einleitung in den Thalmud (z. B. bei Pinner, Berachoth, Einl. 12a); c. der bekannte Dichter und Religionsphilosoph J·hudâ Ha-lewî, הכוזרי III, 67; d. Abrahâm ben Dawîd im Sêpher ha-qabbalâ (verfasst 1160); e. Moses Maimonides, Einleitung in die Mischna (Pinner a. a. O. 3b, 4a, 8a, 10a), und, noch deutlicher, Vorwort zu Jâd ha-chazaqâ; f. M·nachêm (ben Sch·lomô) M·irî aus Perpignan, Bêth ha-b·chirâ, Kommentar zu Pirqê Abôth, 6a, 8b, 9a (Wien 1854); g. Chisdaj Oresqâs und h. Prophi'ât Durân (um 1391); i. Jizchâq Abrabanêl (1437—1508); k. Abrahâm Zakhûth, Sêpher Juchasîn (geschrieben 1504; ed. London S. 48b, 201b, 204a), und überhaupt die spanischen, die italienischen und die deutschen Thalmudisten. Von Neueren seien genannt: l. Z. Frankel, Hodeget. S. 216—218; m. J. H. Weiß, Zur Geschichte der jüd. Tradition II (Wien 1876), S. 216. 217; n. J. Brüll, Einleitung in die Mischnah II (Frankf. a. M. 1885), S. 10—13.

ב) Die Mischna sei nicht nur nicht von Rabbi geschrieben, sondern habe nicht einmal den Amoräern in schriftlicher Fixirung vorgelegen; Mischna und Gemara seien erst von den Saboräern, סְבוֹרָאֵי (den Nachfolgern der Amoräer und Vorgängern der G'onîm) niedergeschrieben worden. So namentlich: a. der bedeutendste Erklärer des Thalmuds Raschi (R. Sch·lomô Jizchaqî, 1040—1105) zu Schabbâth 13b, 'Erubîn 62b, Babâ m·zi'â 33a ꝛc. (Bloch, Einblicke S. 118); ferner: b. einige Thosaphisten (Bloch S. 117, Z. 5 v. u.); c. Z·rachjâ Ha-lewî (in Lünel lebend, gest. 1186), Sêpher ha-ma'ôr; d. Moschè aus Coucy (bei Soissons, um 1240), Sêpher mizwôth gadôl; e. Schim'ôn ben Zèmach Durân († 1444), Responsen I, 73. II, 53; f. Ja'aqôb Chagiz (חאגיז, gest. 1674), Einleitung zu seinem Mischnakommentar Éz chajjîm (zuerst Verona 1650). Von Neueren besonders: g. Sch·mu'êl David Luzzatto, Einl. zu אוֹהֵב גֵּר (Philoxenus, Wien 1830), Kèrem Chèmed V (1838), 61—63, vgl. auch: S. D. Luzzatto's hebräische Briefe, Przemysl 1882, Nr. 139 u. 144; h. Leopold Löw, Graphische Requisiten und Erzeugnisse bei den Juden II (Leipzig 1871), S. 112—115. 166.

---

* M·gillâ 18b: R. Me'îr fand auf einer Reise in אסיא (andere Lesart עסיא) nicht einmal eine Esther-Rolle und schrieb daher eine solche aus dem Kopfe.

Digitized by Google

167, und am ausfürlichsten i. J. S. Bloch, Einblicke ꝛc. (Wien 1884); von christlichen Gelehrten: Johannes Morinus, Exercitationes Biblicae (Paris 1669, Fol.), Lib. II, exerc. VI, cap. II, S. 294 f.

Das für die hier behandelte Frage wichtige Schreiben des Gaon Schᵉrirâ vom Jare 1298 Seleuc. ist in zwei einander widersprechenden Rezensionen gedruckt: die in den Ausgaben des Sêpher ha-juchasîn stimmt zu der Ansicht א, die von Goldberg herausgegebene zu der Ansicht ב. Weitere Untersuchung, namentlich Vergleichung aller erhaltenen Handschriften ist sehr wünschenswert (vgl. Cod. 117 der von J. B. de Rossi gesammelten Bibliothek in Parma; Abs. Neubauer j, Catalogue of the Hebrew Manuscripts in the Bodleian Library, Oxford 1886, Nr. 2198 u. 2521, 2). || B. Goldberg j, אגרת רב שרירא גאון Mainz 1873 (vgl. auch desselben חפש מטמונים, Berlin 1845). || J. Wallerstein j, Scherirae epistola, Breslau 1861. || Bloch, Einblicke, S. 115—119.

Über das „Verbot des Schreibens vgl. noch: Lebrecht, Handschriften und erste Ausgaben. || J. M. Rabbinowicz j, Législation civile du Talmud II (Paris 1877) p. XLV—LVII. || A. Sammter j, Baba Mezia mit deutscher Übersetzung und Erklärung (Berlin 1876, Fol.) S. 121—124.

3. Zur Geschichte des traditionellen Gesetzes bis zur Redaktion der Mischna durch Rabbi. — Auf Grund glaubwürdiger (alter und einstimmiger) Tradition gilt Rabbi, d. i. Jᵉhudâ Ha-naśî', der Urenkel Gamli'êls I, als Hauptredaktor der uns erhaltenen κατ' ἐξοχήν „Mischnâ" genannten Sammlung des traditionellen Gesetzes. Streitig ist nur, wie viel er selbst geschrieben hat*. In demselben Umfange, in dem sie uns jetzt vorliegt, kann die Mischna nicht aus den Händen Rabbis hervorgegangen sein; sie hat vielmehr im Laufe der Zeit zalreiche Zusätze erhalten (Frankel, Hodeget., S. 215. 216), zu denen offenbar namentlich alle diejenigen Abschnitte gehören, in welchen angefürt werden: seine eigenen Ansichten mit Nennung seines Namens oder abweichende Ansichten seiner Zeitgenossen oder Ansichten, die nicht mit dem anderwärts von Rabbi Gelehrten übereinstimmen. Selten werden Autoritäten erwänt, die später als Rabbi gelebt haben (besonders am Ende einiger Traktate und in Pirqê Abôth). Auch sonst ist der Text der Mischna nicht unverändert geblieben. Hier kann nur bemerkt werden, dass er uns jetzt (abgesehen von den Varianten, die sich aus den Citaten im Thalmudkompendium des Jizchâq Alphasi, in den Thalmudkommentaren Raschis und der Thosaphisten u. s. w. ergeben) in drei verschiedenen Rezensionen vorliegt: 1. in den Handschriften und Ausgaben der Mischna; 2. im babylonischen Thalmud, in welchem die Ausfürungen der Amoräer auf jeden einzelnen Satz, bezw. Abschnitt der Mischna folgen; 3. im palästinischen Thalmud, in dem die Gemara auf je ein ganzes Kapitel der Mischna folgt, und zwar größtenteils so, dass die Anfangsworte der zu erörternden Mischnasätze an den entsprechenden Stellen widerholt werden. Von dieser dritten Rezension kannte man bis vor kurzem nur die ersten 4 Ordnungen und aus der 6. Ordnung die Kapitel 1—4 des Traktates Niddâ. Erst im J. 1883 hat W. H. Lowe The Mishnah on which the Palestinian Talmud rests nach dem Mischnamanuskript Add. 470. 1 der Universitätsbibliothek zu Cambridge herausgegeben. Wie diese Rezensionen sich zu einander und zu der vorauszusetzenden gemeinsamen Vorlage verhalten, bedarf noch der Untersuchung.

Schon vor Rabbi hat es halakhische Sammlungen gegeben: R. Josê ben Chalaphthâ (welcher wie R. Meᵉîr der 4. Generation der Thanna'îm, der Generation vor Jᵉhudâ Ha-naśî', angehört) sagt Kelîm 30, 4: „Wohl dir, Kelim (אשריך כלים), dass du zwar mit Unreinheit begonnen, aber mit Reinheit ge-

* Dass er überhaupt Halakhisches geschrieben hat, kann nicht wol bezweifelt werden, wenn man das im vorhergehenden Abschnitte Dargelegte berücksichtigt und wenn man ferner erwägt, dass, wie wir gleich sehen werden, schon vor Jᵉhudâ Ha-naśî' Sammlungen halakhischen Inhalts vorhanden gewesen sind.

Digitized by Google

endet haſt"; R. Me'îr und R. Nathân ſprechen Horajôth 13b davon, daſs Schim'ôn ben Gamli'êl II (Rabbis Vater) ihnen den Traktat 'Uq·zîn erklären ſolle u. ſ. w. Vermutlich hatten viele angeſehene Thanna'îm zur Unterſtützung ihres Gedächtniſſes und zur privaten Vorbereitung auf ihre Vorträge halakhiſche Sammlungen * wie auch Haggadabücher ſich angelegt. Rabbi hat die Miſchna des R. Me'îr zur Grundlage ſeines gleichnamigen, aber umfänglicheren und auch die ſpätere Entwickelung berückſichtigenden Werkes gemacht, vgl. Sanhedrîn 86a: „R. Jochanân [bar Nappachâ] ſagte: Unſre Miſchna ſchlechtweg (d. h. wo kein Name genannt iſt) iſt (das von) R. Me'îr (Überlieferte), Thoſephthâ ſchlechtweg iſt R. N·chemjâ, Siphrâ ſchlechtweg iſt R. J·hudâ (bar Il'ai), Siphrê ſchlechtweg iſt R. Schim'ôn (ben Jochaj), Alles aber iſt gemäß der Anſicht des R. 'Aqibâ" **. Aus dieſer Stelle und dem Umſtande, daſs derſelbe R. Joſê, welcher den Traktat Kelîm erwänt, widerholt von „Miſchna des R. 'Aqiba" ſpricht (משנת ר"ע Sanhedr. 3, 4; Thoſephthâ Ma'aſêr ſchenî II [S. 88, Z. 11 u. S. 89, Z. 30 ed. Zuckermandel]) darf gefolgert werden, daſs ſchon R. 'Aqiba eine derartige Sammlung veranſtaltet hat. — D. Hoffmann j, Die erſte Miſchna und die Controverſen der Tannaïm. Ein Beitrag zur Einleitung in die Miſchna, Berlin 1882 (54 S.) hat in eindringender Unterſuchung ſich bemüht zu zeigen, daſs es ſchon lange vor R. 'Aqiba eine Miſchna-Sammlung gegeben habe und daſs dieſelbe noch zur Zeit des Beſtandes des Tempels von den Schulen Schammajs und Hillêls redigirt worden ſei (S. 15—26 ein Verzeichnis der in unſerer Miſchna erkennbaren Stücke, die aus jener Zeit ſtammen). — M. Lerner j (Die älteſten Miſchna-Kompoſitionen, in: Magazin für d. Wiſſ. des Judth. 1886, S. 1—20) will gar beweiſen, daſs ſchon Hillel ſelbſt eine Miſchna redigirt habe; doch ſind die bis jetzt (der Schluſs des Aufſatzes liegt noch nicht vor) vorgebrachten Gründe nicht beweiſend, inſonderheit nicht beweiſend für das Vorhandenſein einer ſchriftlichen Kompoſition.

In der älteſten Zeit wurde, wie ſchon S. 330, Z. 7 erwänt, der Traditionsſtoff in der Form des Midraſch ***, der Exegeſe vorgetragen. Dem entſprechend iſt dieſe Form noch jetzt an zalreichen Stellen unſerer Miſchna mehr oder weniger deutlich als die urſprüngliche zu erkennen. Einige Beiſpiele. J·bamôth Kap. 8 (oben S. 314) wird unmittelbar neben einigen Beſtimmungen über Zerſtoßene und Verſchnittene (Deut. 23, 2 f.) die Aufnahme der Moabiter ꝛc. in die Gemeinde erwänt (Deut. 23, 4 ff.). || Sotâ Kap. 8 u. 9 Erläuterung von Deut. 20 u. 21 (oben S. 316). || Makkôth Kap. 1 u. 2 (oben S. 319). || Sch·bu'ôth 1 (daſ.) || B·khorôth Kap. 8 u. 9 (oben S. 322). || 'Arakhîn Kap. 8 u. 9 (daſ.). || Vgl. noch D. Hoffmann, Die erſte Miſchna, S. 7—12. || Die Umſtellung von in Midraſchform Zuſammengefaſstem in Miſchnaform iſt vielleicht ſchon durch die Schulen Schammajs und Hillels begonnen worden.

Durch die Annahme urſprünglicher Midraſchform iſt wol auch die dem chriſtlichen Leſer ſo auffällige Tatſache zu erklären, daſs die pentateuchiſche(n) Grundſtelle(n), zu welcher (welchen) der Traditionsſtoff die Erläuterungen, Erweiterungen u. ſ. w. bringt, meiſt gar nicht zitirt, ſondern als bekannt vorausgeſetzt wird (werden). So wird im Traktat Kil'ajim weder Lev. 19, 19 noch Deut. 22, 9—11 angefürt; der Traktat beginnt vielmehr ganz unvermittelt mit den Worten: „Weizen und Lolch (זונין) ſind keine Miſchſaat".

---

* Solche Sammlungen, namentlich wenn ſie ſich auf einzelne Gebiete des Traditionsſtoffes bezogen, ſind von den Redaktoren der zuſammenfaſſenden Miſchnawerke benutzt worden. In dieſem Sinne werden manche Traktate (d. h. deren anonyme [סתם] älteſte Beſtandteile) beſtimmten Thanna'îm beigelegt, ſo Middôth dem zur Zeit des Tempels lebenden Eli'ézer ben Ja'agôb (Jomâ 16a). Vgl. D. Hoffmann j, Magazin für die Wiſſ. des Judenth. XI, (1884) S. 89—92.

** אמר ר' יוחנן סתם מתניתין ר' מאיר, סתם תוספתא ר' נחמיה, סתם ספרא ר' יהודה, סתם סיפרי ר"ש, וכולהו אליבא דר"ע.

*** Halakhiſcher Midraſch iſt erhalten in M·khil·thâ, Siphrê und beſ. Siphrâ (vgl. Real-Encyklopädie für prot. Theol. u. Kirche 2 IX, S. 752. 753).

Digitized by Google

Zalreiche andere Abweichungen von der nach den Namen der Traktate zu erwartenden Sachordnung erklären sich durch die Annahme, dass zur Erleichterung des Behaltens auch Zusammenstellungen nur in Einem Punkte gleicher, im übrigen aber verschiedenartiger Satzungen ꝛc. beabsichtigt waren. Beispiele: Bikkurîm 2; Gittîn 4. 5; Sotâ 1. 5. 9; M·nachôth 3. 4; B·khorôth 4; ʿArakhîn 2. 3; Mᵉʿilâ 4; Niddâ 6; Makhschirîn 2. — Unterschiede änlicher Dinge und Fälle: M·gillâ 1; Horajôth 3; Chullîn 1; Parâ 1. — Zusammenstellungen nach Personen: Maʿaśêr schenî 5 (durch den Hohenpriester Jochanân angeordnete Veränderungen); Sch·qalîm 7 (Sieben Verordnungen des Gerichtshofes); K·thubôth 13 (Chanân und Abmôn); ʿEdijjôth. — Gedankenassoziation wird nicht selten bewirkt haben, dass Unbedeutendes erhalten ist, aber dann wichtige Fragen unerörtert geblieben sind.

Gar manche Ungleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes wird ihren Grund darin haben, dass, wie schon S. 336 Anm. angedeutet, seitens der kompilirend verfarenden Mischnaredaktoren mehrere Traktate, von Zusätzen abgesehen, wesentlich in der jedem durch seinen Sammler gegebenen Form aufgenommen worden sind.

4. Der paläſtiniſche Thalmud. Der in älterer Zeit gewönliche und zugleich der richtige Name ist תַּלְמוּד אֶרֶץ יִשְׂרָאֵל; so schon Sᵉʿadja Gaʾôn (Responsensammlung Schaʿarê Zèdeq, Salon. 1792; III, 2, 9) und mehrfach in den von A. Harkavyj (Berlin 1885 ff.) herausgegebenen Responsen der Geonim (Nr. 208, 247, 257, 330, 349, 361, 389, 434). Nicht zutreffend ist die allerdings auch alte, jetzt fast allein gebrauchte Bezeichnung יְרוּשַׁלְמִי (Responsen, ed. Harkᵛ. 129, 130, 139, 466, 512; Handschrift des pal. Thalmud in Leiden Bl. 370ᵃ; J·hudâ bar Barzillaj [Anfang des 12. Jarh.], Kommentar zum Buche J·zirâ, Berlin 1885, S. 8, 123, 145, 198, 239) oder „Thalmûd J·ruschalmî" (Handschr. Leiden Bl. 1ᵇ, 193ᵇ).

Maimonides in der Vorrede zum Mischnakommentar (bei Pinner, Berachoth Einl., Bl. 10ᵃ) lässt den paläst. Thalmud von R. Jochanân (189—279 n. Chr.) verfasst sein. Diese Ansicht ist aber ganz unhaltbar, da viele der im pal. Thalmud erwänten Autoritäten lange Zeit (zum Teil ein Jarhundert) nach dem genannten Amoräer gewirkt haben. Wir werden nur etwa dies annehmen dürfen, dass der pal. Thalmud der in Tiberias blühenden Schule des R. Jochanan entstammt. Er hat nicht einen einheitlichen Verfasser oder Redaktor, sondern er ist, im wesentlichen wol im Laufe des 4. und des 5. Jarhunderts, allmählich entstanden, indem man die zu den einzelnen Traktaten oder Materien vorhandenen (event. die vollständigsten, angesehensten) Kollektaneen zusammenstellte. Durch die, auch nach dem über die Entstehung der Mischna Bemerkten sehr naheliegende Annahme, dass diese Kollektaneen nicht von Einem, sondern von mehreren, vielleicht vielen Amoräern herrüren, erklärt sich die Ungleichmäßigkeit der Behandlung des Stoffes: an nicht wenigen Stellen wird Unbedeutendes ausfürlich erörtert; anderwärts bleibt der Auslegung sehr Bedürftiges unbesprochen oder wird mit einem dunklen, seinerseits der Erklärung bedürftigen Winke abgetan.

Die Ausgaben des paläst. Thalmuds enthalten (vgl. Tabelle S. 302 ff.) nur die vier ersten Sedarim und von Nidda (im sechsten Seder) die Mischna zu Kap. 1—4 sowie die Gemara zu Kap. 1—3 und drei Zeilen zu Kap. 4. Im zweiten Seder fehlen die vier letzten Kapitel der Gemara zu Schabbath; im vierten das letzte (3.) Kap. der Gemara zu Makkoth und ganz die Traktate Aboth und ʿEdijjoth.

Viele Gelehrte * behaupten nun, der pal. Thalmud habe, vom Traktate Nidda

* Z. B. Zach. Frankel j, Einleit. in den jerusal. Talmud, Breslau 1870, Bl. 45ᵃ—46ᵃ; Sal. Buber j, Die angebliche Existenz eines jerus. Thalmuds zur Ordnung Oᵉdaschim, in: Magazin für d. Wissensch. des Judth. V (1878), S. 100—105.

Digitized by Google

abgesehen, die beiden letzten Sedarim überhaupt nie gehabt, und man weist zur Erklärung dieses Defekts u. a. auf die trüben politischen Verhältnisse hin, welche die Vollendung des großen Sammelwerks verhindert hätten. Weit wahrscheinlicher aber ist die Annahme, dass es früher eine palästinische Gemara zu allen sechs Sedarim (zu allen oder doch den meisten Traktaten) gegeben hat. Das Verlorengehen großer Teile erklärt sich 1. durch die Ungunst der Zeiten, das lange Zeit währende völlige Fehlen von anerkannten Lehrhäusern in Palästina, während solche Institutionen in Babylonien mit nur geringer Unterbrechung blühten; 2. durch das geringere Ansehen und das mindere Bekanntsein des pal. Thalmuds. In Babylonien bildete natürlich der babylonische Thalmud den Hauptgegenstand des Studiums des Religionsgesetzes, die Geonim benutzten fast ausschließlich * ihn bei ihren Entscheidungen, und nach Europa wie überhaupt nach dem Westen kam zuerst, und zwar aus Babylonien, der babyl. Thalmud **.

Die Thosaphisten haben noch die paläst. Gemara zum ganzen Traktat Nidda vor sich gehabt; denn in Thosaphôth zu bab. Nidda 66a, Schlagwort ותבדוק, wird die paläst. Gemara des 7. Kap. citirt. Maimonides in der Vorrede zum Mischnakommentar (Pinner a. a. O., 10a) sagt ausdrücklich, dass vom paläst. Thalmud fünf ganze Ordnungen (also auch die fünfte, O'baschîm) und außerdem der Traktat Nidda vorhanden seien. In der Berliner Handschrift Orient. Qu. 554 (s. Katalog v. M. Steinschneider j, Berlin 1878, Nr. 92, S. 65) steht Bl. 78b: סי׳ גמר עקצין בגמרא דבני ירוש׳, wird also die pal. G. zu ʿUqzin angefürt ***. — S. M. Schiller-Szinessy j, Occasional Notices of Hebrew Manuscripts, Nr. I, Anhang 1, Cambridge 1878 bringt noch folgende Gründe für das frühere Vollständigsein des pal. Th. vor: 1. In Palästina wurden viele nur am Heiligen Lande haftende Gesetze noch Jarhunderte nach der Tempelzerstörung befolgt, während sie in Babylonien überhaupt nie befolgt worden waren; daher hat der pal. Th. Gemara zu allen Traktaten der ersten Ordnung, der babyl. nur zu dem überall anwendbaren Traktate Berakhoth. Die Hoffnung auf Restauration war in Palästina, angesichts der heiligen Plätze, lebhafter als in Babylonien; daher hat nur der pal. Th. Gemara zu Scheqalim. Ist es nun warscheinlich, dass, während der bab. Th. Gemara hat zu Zebachim, Menachoth und einigen anderen Traktaten, welche alle erst in der messianischen Zeit wieder im Leben anwendbare Bestimmungen und Erörterungen enthalten, der pal. Th. Gemara zu diesen Traktaten nie gehabt hat?! 2. Ein erheblicher Teil des in den älteren Midraschîm, besonders in den sog. Rabbôth Enthaltenen lässt sich wörtlich in dem uns erhaltenen pal. Th. nachweisen, gar manche in Sprache und Inhalt völlig gleichartige Stücke aber nicht. Liegt es nun nicht nahe anzunehmen, dass diese aus den jetzt nicht mehr vorhandenen Teilen des pal. Th. stammen? 3. Der Traktat

---

* Doch vgl. Responsen, ed. Hark., Nr. 129, 130, 139, 208, 213, 233, 247, 257, 259, 261, 330, 349, 361, 389, 434, 466, 512. In diesen 17 Gutachten werden nur aus 9 Traktaten Stellen angefürt (aus 6 Tr. nur je Einmal): Joma, Rosch ha-schana, Tha'anith (2 mal), Megilla, Chagiga; Jebamoth, Kethuboth (8 mal); Baba mezi'a (2 mal), Schebu'oth. — Die Angabe N. Brülls, Jahrbücher für Jüd. Gesch. u. Liter. I (1874), S. 227, die paläst. Gemara werde „zuerst namentlich von dem Gaon R. Nachschon (881—889) angefürt (vgl. zu dessen Resp. in Eschkol II, S. 166, jer. Mo'ed qatan III, 7)" kann ich augenblicklich nicht kontrolliren.

** Das erste Exemplar war wol das von dem Exilarchen Natronaj ben Chakhinaj (?) für die spanischen Juden (aus dem Gedächtnisse?) geschriebene, s. Sêpher ha-'itthîm in N. Coronels j זכר נתן, Wien 1872, Bl. 132b, 134a: כתב לבני ספרד את התלמוד נוסיו שלא מן הכתב. — Von besonderer Bedeutung für das Aufblühen des Thalmudstudiums im Westen wurde die vielgenannte Reise, welche um 960 n. Chr. vier Gelehrte (Moschè mit seinem Sone Chanôkh, Chuschi'êl, Schemarjâ ben Elchanân, der Name des vierten ist nicht überliefert) von Sorâ aus unternahmen, um Beiträge für die Erhaltung der babylonischen Lehrhäuser einzusammeln.

*** Auch J'hudâ bar Barzillaj scheint noch mehr vom paläst. Thalmud gehabt zu haben als wir; wenigstens hat weder S. J. Halberstam j noch D. Kaufmann j nachgewiesen, auf welche Stelle sich בירושלמי in Jehudas Komm. S. 59 Anf. bezieht.

Digitized by Google

Chullin behandelt im täglichen Leben Anzuwendendes; die betreffenden Materien waren nach dem Zeugnis der babyl. Gemara selbst, Chullin 110b, in Palästina besser studirt und bekannt als in Babylonien: und dieser Traktat sollte nie eine paläst. Gemara gehabt haben?!

Dass die Mischna palästinischer Rezension wieder aufgefunden worden ist, haben wir schon S. 335, Z. 43 erwänt. Man kann die Hoffnung hegen, dass auch von der paläst. Gemara wenigstens Teile der jetzt verlorenen beiden Sedarim wider zum Vorschein kommen werden. Eine Erfüllung dieser Hoffnung wäre um so erfreulicher, als der paläst. Thalmud schon durch sein höheres Alter einen Vorzug vor dem babyl. Thalmud hat.

5. Der babylonische Thalmud, תלמוד בבלי. Zur Sammlung und Ordnung, im weiteren Verlaufe also auch zur Niederschreibung der Diskussionen der babylonischen Amoräer veranlassten namentlich zwei Umstände. (Vgl. N. Brüll j, Jahrbücher für Jüd. Gesch. u. Liter. II [1876] S. 4—15). Erstens das Wachsen des Lernstoffs, welches zu einer Unterstützung des Gedächtnisses aufforderte. Zu diesem Zwecke wurde die ungeheuere Masse des wärend zweier Jarhunderte aufgehäuften Materials von Rab Aschi רב אשי, Schulhaupt in Sorâ 375—427 n. Chr., gesichtet, geordnet und in den vielbesuchten Lehrversammlungen (כַּלָּה; sie fanden järlich zweimal statt, in den Monaten Adar und Elul) zweimal durchgenommen (vgl. Babâ bathrâ 157b). Zweitens die Verfolgung der jüdischen Religion im persischen Reiche durch die Sassaniden Jezdegerd II (439—457) und dessen zweiten Nachfolger Phiruz. Ph. verbot fernere Abhaltung der Lehrversammlungen und suchte die jüdische Jugend zur Annahme der persischen Religion zu zwingen. Auch dadurch wurde man auf den Weg schriftlicher Fixirung des Lehrstoffes gewiesen.

Rab Abinâ II, auch Rabinâ (kontrahirte Form) genannt, Schulhaupt in Sorâ 473—499, war der letzte Amoräer *, d. i. der letzte, welcher auf Grund mündlicher Tradition Aussprüche tat und lehrte. Die nach ihm wirkenden Gelehrten heißen Saboräer סְבוֹרָאֵי, ** die Nachdenkenden, Prüfenden, weil sie das von den Amoräern Vorgetragene erwogen und durchdachten und so zu klarer Erfassung seines Inhalts durchzudringen sich bemühten. Es ist nicht unwarscheinlich, dass Abina wenigstens Teile der babylon. Gemara aufgezeichnet hat. Als Vollender des babyl. Thalmuds aber haben wir die Saboräer anzusehn. — Aus dem älteren Saboräerkreise (s. Brüll a. a. O., S. 23—40, bes. Anm. 22) seien hier genannt: der teilweise noch der Amoräerperiode angehörige Rabbâ Josê יוסי רבה, Ach'aj bar Chanilaj (A. b. N'hilaj, auch A. bar Hunâ), Sch'mu'êl bar Abbahû, Samma סמא bar J'hudâ; aus dem späteren (erste Hälfte des 6. Jarh., Brüll S. 41—49) Rab Gîzâ גיזא in Sorâ und Rab Simunâ סימונא in Pûm-b'dithâ.

Schon früh (zuerst wird es von dem Thannâ J'hudâ bar Il'aj berichtet) hat man das Gedächtnis durch mancherlei Hilfsmittel zu unterstützen gesucht und verstanden ***. Mnemotechnische Zeichen (Autorennamen und charakteristische Wörter für Sätze; Buchstaben für Wörter oder Sätze) auch zur schriftlichen Fixirung ha-

---

* סוף דּוֹרָאָה, Gaon Scherira in dem S. 335 citirten Responsum.

** So (סָ) ist zu vokalisiren; denn das Wort wird auch סאב geschrieben, z. B. Responsen, ed. Hark. S. 101. || סְבַר denken, meinen, verstehn; סְבָרָה Vernunftgrund; בַּעֲלֵי סבורה = סבוראי. Verkehrte Deutung von D. Oppenheim j in Magazin f. d. Wiss. des Judenth. III (1876), 21—26; IV (1877), 153. 154; dagegen D. Hoffmann das. III, 26 f.; IV, 159. J. S. Bloch, Einblicke in die Geschichte der Entstehung der talmud. Lit. S. 112 nimmt gar סבוראי gleich סופרים!

*** Vgl. N. Brüll a. a. O. S. 58—67; Jakob Brüll j (Vater des N. Br.) דורש לציון, Die Mnemotechnik des Talmuds. Wien 1864 (53 S.). Man erinnere sich auch an die sehr ausgedehnte Verwendung der Simanim bei den Massorethen.

Digitized by Google

lakhischer Bestimmungen oder Erörterungen zu gebrauchen war einerseits durch die Ersparnis an Zeit und an Schreibmaterial und durch die größere Übersichtlichkeit nahe gelegt; andererseits ist das Verbot Halakhoth aufzuschreiben (soweit es überhaupt Geltung hatte) nicht auf solche „Stenogramme" bezogen worden. Daher werden neben den selteneren Büchern mit ausgeschriebenen Sätzen Sammlungen solcher Notizen schon in der Zeit der Thannaîm in den Händen nicht weniger Lehrer wie Lernender sich befunden haben. Auch die Sammler und Ordner des babyl. Thalmuds haben noch vielfach solche Zeichen, סימנים, angewendet, bezw. aus ihren Vorlagen beibehalten, indem sie dieselben den von ihnen ausgeschriebenen Darlegungen gleichsam als Titel oder Inhaltsangaben voranstellten. In den Handschriften und namentlich in den Ausgaben sind diese Simanîm je länger desto mehr weggelassen worden, teils als überflüssig, teils auch wol, weil man sie nicht mehr verstand.

Von den 63 Traktaten der Mischna sind 26 one babyl. Gemara: in der Ordnung Z·raʿîm 10 (alle außer B·rakhôth), in Moʿêd 1 (Sch·qalîm), in N·ziqîn 2 (ʿEdijjôth, Abôth), in Oʿbadschîm 2 (Middôth, Qinnîm), in T·harôth 11 (alle außer Niddâ). Nirgends findet sich eine Spur einstigen Vorhandenseins. Wir haben daher anzunehmen, dass babylonische Gemara zu diesen Traktaten überhaupt nicht schriftlich redigirt worden ist. Ein großer Teil des Inhalts dieser Traktate konnte ja außerhalb Palästinas gar nicht angewendet werden; Anderes war schon in der Gemara zu vorhergehenden Traktaten besprochen; Abôth und ʿEdijjôth konnten ihrem Inhalte nach keine Gemara haben (sind daher auch im paläst. Thalmud one Gemara).

6. Zur Geschichte des Thalmudtextes. A. Handschriften. Der Text des babyl. Thalmuds hat nach Vollendung seiner Redaktion durch die Saboräer nicht wenige Zusätze erhalten, die man in vielen Fällen an sachlichen oder sprachlichen Merkmalen, zuweilen (auch) daran, dass sie in (den) alten Zeugen fehlen, erkennen kann. Besonders häufig finden sich Decisionen, d. i. Angaben über das, was auf Grund der je vorhergehenden Diskussion Gesetz (Halakha) geworden ist. (Vgl. N. Brüll a. a. O., S. 68—85).

Ob man den Text in noch anderen Beziehungen absichtlich geändert hat, das kann hier nicht im einzelnen untersucht werden und wird überhaupt mit Erfolg untersucht werden können erst nachdem sowol alle auffindbaren alten Thalmudhandschriften genau verglichen worden sind als auch die Midraschim und überhaupt die dem ersten nachchristlichen Jartausend entstammenden Erzeugnisse der jüdischen Litteratur in kritischen Ausgaben vorliegen. Hier kann nur darauf hingedeutet werden, dass die Rücksicht auf die christliche Kirche manche Kürzung oder doch Veränderung des ursprünglichen Textes bewirkt hat, und zwar einerseits durch die Furcht vor der Censur, bezw. den Auftrag der Censur *, andrerseits durch den Wunsch, die jüdische Religion recht verschieden von der christlichen erscheinen zu lassen **.

Die bei jedem Kopiren erfarungsmäßig (durch Weglassen, Verlesen, Verschreiben u. s. w.) entstehenden Fehler zeigen sich selbstverständlich auch in den Thalmudhandschriften. Sie sind in ihnen um so störender, als infolge der im

---

* Der Dominikanermönch Raymundus Martini erhielt im März 1264 zusammen mit dem Bischof von Barcelona und drei anderen Dominikanern den Auftrag, die von den Juden auf Befehl Jakobs I von Aragonien vorzulegenden Manuskripte durchzusehen und das für die christliche Religion Beleidigende zu streichen, s. A. Touron, Histoire des hommes illustres de l'ordre de St. Dominique I (Paris 1743), S. 492; Pugio fidei, Ausg. v. J. B. Carpzov, Leipzig 1687, Einl. S. 105.

** Hierher wird man rechnen dürfen: das völlige Fehlen des Ausdrucks מימרא דיהוה, das nur einmalige Gedeutetwerden der Stelle Jes. 53 auf den leidenden Messias (bab. Sanhedr. 98b.)

Digitized by Google

Mittelalter häufigen Konfiskationen * und törichten Verbrennungen ** jüdischer Manuskripte uns nur sehr wenige alte Thalmudkodices erhalten sind.

Über die erhaltenen Handschriften vgl.: F. Lebrecht j, Handschriften und erste Ausgaben des Babylonischen Talmud. Abtheilung I: Handschriften [mehr nicht erschienen]. Nr. 1 der ersten Sammlung der „Wissenschaftlichen Blätter aus der Beitel Heine Ephraim'schen Lehranstalt (Beth ha-Midrasch)" in Berlin, Berlin 1862 (114 S. 4). *** Da L. nur wenige Handschriften selbst gesehen hat und da viele Manuskripte gerade in den letzten Jarzehnten besser (manche überhaupt zuerst) bekannt geworden sind, ist eine neue gründliche Darstellung des gesamten Handschriftenmaterials sehr wünschenswert. Zur Ergänzung und Berichtigung sei hier namentlich auf die von R. Rabbinovicz j den einzelnen Bänden seiner Variae lectiones vorangeschickten Einleitungen hingewiesen. Vgl. auch Hebr. Bibliographie VI (1863), 39—42. || Hier können nur einige Handschriften namhaft gemacht werden.

a) Mischna. 1. Parma, Mss. codices hebraici biblioth. J. B. de-Rossi. I (Parma 1803) Nr. 138, nach de R. aus dem 13. Jarh., bis zur Hälfte vokalisirt. || 2. Berlin, Ms. Or. Fol. 567, Ordnung II—IV mit Komm. des Maimonides in hebr. Übersetzung, s. Katalog v. M. Steinschneider j, Berlin 1878, S. 9: „etwa Anf. XV. Jarh., .. bietet gute Lesarten"; Ms. Or. Qu. 566—574 mit arab. Komm. des Maim. (vgl. Steinschneider S. 66 f.), Nr. 568 (drei Babôth u. Sanhedrîn, im J. 1222, also nur 18 Jare nach dem Tode des Maimonides geschrieben). || 3. Hamburg Nr. 18, Ordnung I—III mit (hebr.) Komm. des Maim., s. M. Steinschneider, Catalog der hebr. Handschriften in der Stadtbibliothek zu Hamburg, Hamb. 1878, Nr. 156. || 4. Oxford, s. Ad. Neubauer, Catalogue of the Hebrew Manuscripts in the Bodleian Library, Oxford 1886, Nr. 393—407 Mischna mit arab. Komm. des Maimon.; Nr. 408, 409 mit hebr. Übersetzung des genannten Komm. || 5. Cambridge. Von besonderer Wichtigkeit als einziger vollständiger Zeuge für die palästinische Rezension der Mischna (vgl. schon oben S. 335, S. 43) ist die in der Universitätsbibliothek zu Cambridge befindliche Handschrift Add. 470. 1, beschrieben von S. M. Schiller-Szinessy, Catalogue of the Hebrew Manuscripts preserved in the University Library, Cambridge, Bd. II, S. 1—12 (Nr. 73; Bogen 1 dieses noch nicht erschienenen 2. Bandes ist 1878 als Anhang zu Occasional Notices Nr. I edirt). Sorgfältiger Abdruck: The Mishnah on which the Palestinian Talmud rests edited .. from the unique Manuscript preserved in the University Library of Cambridge, Cambridge 1883 (250 Blatt).

b) Palästinischer Thalmud. 1. Die einzige Handschrift von bedeutendem Umfang ist die in Leiden Scaliger 3, s. M. Steinschneider, Catalogus codicum hebraeorum bibliothecae Lugduno-Batavae, Leiden 1858, S. 341—343; Lebrecht, Handschriften 2c. S. 52, 53; bes. S. M. Schiller-Szinessy j, Occasional Notices of Hebrew Manuscripts. Nr. I. Description of the Leyden Ms. of the Palestinian Talmud. Cambridge 1878 (16 S.). Dieses Manuskript war eins der vier

---

* Über Einforderungen jüdischer Handschriften in Frankreich um 1250 vgl. die von Ulysse Robert, Revue des Études Juives III (1881), S. 214, Nr. 26—30 verzeichneten Dokumente aus den petits fonds der Nationalbibliothek in Paris; vgl. auch S. 216, Nr. 40 (Ordre Ludwigs des Heil. v. J. 1269) und S. 223, Nr. 91 (Erlaß Philipps des Schönen v. Jare 1299). — Einige päpstliche Kundgebungen gegen den Thalmud verzeichnet Isid. Loeb, Revue des Études Juives I (1880), S. 116, 117, 298 (S. 116 f. ist eine bis dahin ungedruckte Bulle Alexanders IV vom 3. Sept. 1257 mitgeteilt).

** Solche Verbrennungen haben z. B. stattgefunden zu Paris nach der im J. 1240 veranstalteten Disputation (vgl. Lewin j, Monatsschrift für Gesch. u. Wiss. des Judenth. 1869, S. 97 ff.; F. Lebrecht, Handschriften und erste Ausgaben S. 36, Anm. 4; Is. Loeb, Revue des Ét. J. I, 293—296), zu Rom und dann auch in anderen Städten Italiens auf Befehl des Papstes Julius III 1553 ff.

*** Zu dieser Arbeit vgl. Hebräische Bibliographie V (1862), 120—122; VI (1863), 15. 16. 56.

Digitized by Google

für den ersten Druck des paläst. Thalmuds (Venedig 1523 f.) benutzten und zwar, wie Vergleichung mit der Ausgabe zeigt, das für das beste gehaltene; die drei anderen scheinen nicht mehr vorhanden zu sein. Kodex Leiden enthält (genau und nur) die in der Venediger Ausgabe abgedruckten Teile des paläst. Thalmuds. || 2. Oxford, Katalog Neubauer Nr. 365: pal. Th. zu Traktat Berakhoth mit Kommentar von אליעזר אזכרי. — Andere Handschriften sind mir nicht bekannt. Kodex de Rossi Nr. 327 (Parma) enthält nach dem Katalog I, S. 181 als 16. Stück „Talmudis Hierosolymitani caput de conditura aromatica suffitus cum comm." Diese Angabe habe ich bis jetzt nicht verifiziren können.

c) Babylonischer Thalmud. 1. München. Cod. hebr. 95, die einzige erhaltene Handschrift des ganzen babyl. Thalmuds!, geschrieben im J. 1369, der Variantensammlung von R. Rabbinovicz zu Grunde gelegt, identisch mit dem von Ch. J. D. Azulai אזולאי benutzten Manuskript (was Lebrecht zu beweisen suchte, aber wegen mangelnder Autopsie nicht ganz zweifellos machen konnte), s. Lebrecht, Handschriften ꝛc. S. 55—59, 98—107; R. Rabbinovicz, Variae lectiones, Bd. I, Einl. S. 27—35; M. Steinschneider, Die hebräischen Handschriften der K. Hof- und Staatsbibliothek in München, M. 1875, Nr. 95. || 2. Rom. (Vatikanische Bibliothek; die Thalmudhandschriften zum Teil einst der Palatina in Heidelberg gehörig, s. Lebrecht) und 3. Oxford (Katal. Neubauer, Nr. 366 ff.) enthalten in der Summe ihrer Kodices wenigstens den größten Teil des Thalmuds. || Die Hamburger Handschrift Nr. 19 (Steinschneiders Katal. Nr. 165) umfasst zwar nur die drei Babôth, mag aber wegen ihres sicher bezeugten Alters (1184 n. Chr.) hier erwänt werden. Bei vielen anderen Manuskripten beruht die Annahme hohen Alters nur auf einseitiger, zweifelhafter oder direkt bestrittener Schätzung, z. B. bei Kod. München 140/1 (Rabbinovicz I, Einl. S. 38 „lange Zeit vor dem 6. Jartausend" [d. h. vor 1240 n. Chr.]; Steinschneider, Katal.: „etwa Anf. XV. Jarh.?", oder bei The Fragment of Talmud Babli P^{e}sachim of the ninth or tenth Century, in the University Library, Cambridge, edited with Notes and an autotype Facsimile, by W. H. Lowe, Cambr. 1879 (100, 8 S. gr. 4°). Wie ich schon vor Jaren widerholt bemerkt habe, ist es bei hebräischen Handschriften leichter, über das Heimatsland des Schreibers als über sein Zeitalter zu urteilen.

Für den Mangel an alten Handschriften bieten einigen Ersatz die zalreichen Citate in alten Autoritäten. Hier seien genannt: a) das Thalmudkompendium des Jizchâq ben Ja^{ʿ}aqôb Alphasi, c. 1013—1103; b) das Thalmudwörterbuch des Nathân ben Jechi^{ʾ}êl, 11. Jarh.; c) die Thalmudkommentare Raschîs und der Thosaphisten.

Das aus den vorgenannten und anderen Hilfsmitteln (u. a. auch aus den ältesten Ausgaben der Mischna und der Thalmude) für die Textkritik zu gewinnende Material hat mit großem Fleiße zu sammeln begonnen: Raphael Rabbinovicz j, ספר דקדוקי סופרים. Variae lectiones in Mischnam et in Talmud Babylonicum quum ex aliis libris antiquissimis et scriptis et impressis tum e codice Monacensi praestantissimo collectae, annotationibus instructae. Aber die bis jetzt erschienenen 15 Bände (München 1868—1886) enthalten erst Ordnung I, II, IV (one Abôth), sowie von der V. Ordnung die Traktate Z·bachîm und M·nachôth, so dass eine Vollendung noch lange nicht in Aussicht steht. Da wir auf eine kritische Ausgabe des babyl. Thalmuds noch viel länger werden warten müssen, sei hier der Wunsch ausgesprochen, dass bis dahin durch baldigen Abdruck des Textes der Münchener Handschrift (mit Beifügung nur der unerlässlichen Erläuterungen) einigermaßen Ersatz geboten werde.

B. Ausgaben*. Die Geschichte des Textes ist mit dem über die Handschriften Bemerkten nicht abgeschlossen. Bei der außerordentlichen Seltenheit alter

*) Hier werden nur die älteren, bezw. sonst wegen ihres Textes bemerkenswerte Drucke verzeichnet. Andere Ausgaben s. in Abschnitt VIII.

Digitized by Google

Manuſkripte und wegen der gleich zu erwänenden Verſtümmelungen des Textes in den ſpäteren Drucken haben auch die älteſten Ausgaben ſehr hohen Wert. Die genaueſte Würdigung der älteſten und alten Drucke des babyloniſchen Thalmuds ſamt Aufzälung der neueren verdanken wir Raph. Rabbinovicz j, מאמר על הדפסת התלמוד (Ma'amar 'al hadpasath ha-thalmûd), München 1877 (132 S. Auch als Anhang zu Bd. VIII der Variae lectiones).

Miſchna. Erſte Ausgabe Neapel 1492 Fol., mit dem Kommentar (hebr.) des Maimonides. || Venedig, Juſtiniani 1546—50 Fol. || Venedig 1549, 4to mit Komm. des 'Obadjâ di Bertinoro (wie es ſcheint, nur Ordn. IV—VI gedruckt. || Riva di Trento 1559 Fol. mit Maimon. (hebr.) und 'Obadja. || Daſ. 8°. || Sabbioneta u. Mantua 1559—63, 4to. || Venedig 1606 Fol. (alle mit den genannten 2 Kommentaren).

Paläſtiniſcher Thalmud. Erſte Ausgabe: Venedig, D. Bomberg c. 1523/24 Fol. (nicht: 1503/4; gegen Frankel, Einl. in den jeruſ. Talm. 139a). || Krakau 1609 Fol., nach dem Venediger Druck (einige Varianten in Ordnung I); am Rande ein kurzer Kommentar. || Aus der Krakauer Ausgabe haben ihren Text Krotoſchin 1866 Fol. und Shitomir 1860—67 Fol. (Shit. mit mehreren Kommentaren). — Außer dieſen vier (mehr gibt es nicht) Geſamtausgaben ſeien noch zwei in den erſten Anfängen ſtecken gebliebene erwänt: תלמוד ירושלמי .. עם אהבת ציון ad fidem Venetae Dan. Bombergi editionis recognovit, commentariis illustravit, praefatus est Z. Frankel, vol. I Berachoth, Pea Wien 1874; vol. II, Demai, Breslau 1875, 4°, und: תלמוד ירושלמי. Ordo Seraim et tractatus Schekalim commentario . . per R. Salomonem Josephi Syrileio [lies Serillo] filium . . . edidit et adnotationibus illustr. M. Lehmann I. Berachot, Frankf. a. M. 1875 [vgl. R. Kirchheim, המגיד 1875, S. 220 ff.].

Babyloniſcher Thalmud. Gerſchôm j aus Soncino hat am Ende des 15. und am Anfange des 16. Jarh. (bis 1519) in Soncino und in Peſaro 23 Traktate gedruckt, von denen bis jetzt 18 in einzelnen Exemplaren aufgefunden ſind *. || Daniel Bomberg (Chriſt) hat das Verdienſt die erſten vollſtändigen Thalmudausgaben (Venedig, Fol., I, 1520—23; II, im J. 1531 vollendet) gedruckt zu haben. Sie ſind aber nach Rabb. S. 35 u. 38 voll von Fehlern, und Gerſchôm (Titelblatt der Konſtantinopol. Ausgabe von Dawid Qimchis hebr. Grammatik) klagt: מדפיסי ווינציאה העתיקו מהדפוס שלי. || In der Ausgabe von M. A. Juſtiniani (Venedig, Fol. 1546—51) iſt Vieles beſſer; doch tadelt Rabb. S. 43 Anm. die Willkür des Korrektors. || Bombergs III. Ausgabe (1548 Fol.); Trakt. Berakhoth iſt aus Juſtiniani abgedruckt. || Lublin I, Fol. Rabbin. verzeichnet 11 Traktate, die zwiſchen 1559 und 1576 nach Juſtiniani, bezw. nach Bomberg gedruckt ſind. || Josêph Ja'abêz hat 1563 ff. in Saloniki und 1583 ff. in Konſtantinopel, Fol., eine große Anzal von Thalmudtraktaten herausgegeben, vgl. Rabbin. S. 61—65 und Zedners Mitteilung in Hebr. Bibliographie X (1870), S. 141 f. Die Zal der gedruckten Traktate ſteht nicht feſt; auch nicht, ob dieſelben zuſammen eine vollſtändige Thalmudausgabe bilden ſollten. Weſentlich nach Bomberg. || Die Ausgabe Baſel 1578—81 Fol. iſt durch die Zenſur ** (Marcus Marinus Bri-

*) Vgl. Lebrecht, Handſchriften ꝛc. S. 89—92; Rabbinovicz, Ma'amar S. 7—28 (die Namen der 18 Traktate S. 23, Z. 17 ff.). — Über die Buchdruckerfamilie Soncino, deren berühmteſtes Glied der oben erwänte Gerſchom († 1534) geweſen iſt, ſ. M. Steinſchneider, Catal. Bodl. col. 3053—3058.

** Notizen für eine Geſchichte der gegen hebräiſche Bücher geübten Cenſur: Erſch u. Gruber, Allgem. Encyklopädie II, Bd. 28, S. 30 (in M. Steinſchneiders Artikel: Jüdiſche Typographie u. jüd. Buchhandel); Zunz, Die Cenſur hebräiſcher Werke, in: Hebr. Bibliographie I (1858), 42—44 (= Geſammelte Schriften III, 239—241, Berlin 1876); Derſ., Die Ritus des ſynagogalen Gottesdienſtes, Berlin 1859, S. 147—149; 222—225; M. Steinſchneider, Hebr. Bibliographie VI (1863) S. 68—70; beſonders wichtig: M. Mortara, Die Cenſur hebräiſcher Bücher in Italien und der Canon purificationis (ספר הזקוק), in: Hebr. Bibliogr. V (1862), S. 72—77; 96—101. Verzeichniſſe von Zenſoren gaben Steinſchneider, Hebr. Bibl. V, 125—128 und Ad. Neubauer, Catalogue of the Hebr. Mss. in the Bodl. Library, S. 1099.

Digitized by Google

xianus) in höchst törichter Weise verstümmelt. Der Traktat ʿAboda zara fehlt ganz; für Thalmud hat man G·marâ u. dgl. gesetzt, für Min (Judenchrist, Häretiker) Sadducäer oder Epikuräer, für Gôj (Nichtjude) Kuthî (Samaritaner) oder Kuschî u. s. w.! Der Text im übrigen wesentlich nach Bomberg, die Beigaben (Kommentare ꝛc.) nach Justiniani. Diese Ausgabe war bei den Juden so verrufen, dass alle Drucker (ausgenommen Frankfurt a. O. 1697), welche nach ihr druckten, doch „nach Justiniani" auf den Titel setzten. || Krakau I. 1602—1605, Fol., folgt der Baseler Ausgabe, ergänzt die meisten (nicht alle) Textverstümmelungen nach Justiniani oder Lublin, ʿAboda zara nach dem Druck dieses Traktates Krakau 1579. || Krakau II. 1616—20, gr. 4to, nach der vorhergehenden Ausgabe. || Lublin II, 1617—1639 Fol., nach der Baseler Ausgabe, ergänzt einen Teil (weniger als Krakau!) der Textverstümmelungen nach Venedig oder Krakau. Chullin, Nidda und Seder T·haroth sind in Hanau gedruckt, und zwar Chullin ganz nach der Baseler Ausgabe! || Amsterdam 1644—48 Imman. Benveniste, gr. 4to. Da diese Ausgabe jetzt bei Vielen in besonderem Ansehn steht, so sei hier bemerkt (nach Rabbin. S. 83), dass die Titelblätter genau wie in der Krakauer Folioausgabe lauten, der Text aber der der zweiten Lubliner Ausgabe (1617 ff.) ist. || Frankfurt a. O. 1697—99, Fol., folgt laut dem Titel genau dem Baseler Drucke; in Wirklichkeit aber sind viele daselbst gestrichene Stellen nach der Amsterdamer Ausgabe widerhergestellt, auch der Traktat ʿAboda zara ist aufgenommen. || Nach dieser Ausgabe: Amsterdam II, 1714—17, Fol., (noch einzelne andere Censurlücken ergänzt) [Ordnung I, II, J·bamoth, K·thuboth; infolge eines Preßprozesses wurde der Druck erst 1720—21 in Frankfurt a. M. vollendet]; Berlin u. Frankfurt a. O. I, 1715—22, Fol., und Frankfurt a. M. 1720—22 [die schon in Amsterdam gedruckten Teile hier 1721—22 noch einmal gedruckt]. Die letzterwähnte Ausgabe hat nach Rabb. S. 98, weil wegen ihrer Beigaben geschätzt, fast allen folgenden Drucken (sei es direkt, sei es indirekt) als Grundlage gedient. Nur ist zu bemerken, dass aus den in Rußland (namentlich in Warschau, Wilna, Slawita) hergestellten Ausgaben zalreiche Beläge für die Unwissenheit und Gedankenlosigkeit russischer Censoren gesammelt werden können.

Die zalreichen Befehdungen und Verfolgungen des Thalmuds seitens der Christen haben außer den im Vorhergehenden Dargelegten noch eine andere bisher zu wenig beachtete Folge gehabt: die Juden übten, um ferneren Angriffen zu entgehen, vielfach selbst Censur sowol in Handschriften * wie auch in Drucken. Im J. 5391 der Schöpfung (1631 n. Chr.) erließ eine jüdische Ältestenversammlung in Polen ein Cirkular folgenden Inhalts **: „Da wir erfaren haben, dass viele Christen große Mühe auf die Erlernung der Sprache, in welcher unsere Bücher geschrieben sind, verwendet haben, schärfen wir euch unter Androhung des großen Bannes ein, dass ihr in keiner neuen Ausgabe der Mischna oder der Gemara irgend etwas auf Jesum von Nazaret Bezügliches veröffentlicht. . . Wenn ihr unser Schreiben nicht genau beachtet, sondern dagegen handelt und fortfart unsere Bücher in derselben Weise wie bisher zu veröffentlichen, so könnt ihr dadurch über uns und euch größere Leiden als die bisherigen bringen und Veranlassung werden, dass man uns wie früher zwingt die christliche Religion anzunehmen . . . Aus diesen Gründen befehlen wir, dass, wenn ihr eine neue Ausgabe dieser Bücher veröffentlicht, die auf Jesum von Nazaret bezüglichen Stellen wegbleiben und der Raum mit einem Kreischen ○ ausgefüllt werde. Die Rabbiner und Lehrer werden wissen, wie die Jugend mündlich zu unterweisen. Dann werden die Christen über dieses Thema nichts mehr gegen uns aufzuweisen haben, und wir können Befreiung von den Drangsalen erwarten, unter denen wir früher gelitten haben, und dürfen hoffen in Frieden zu leben".

---

* In einer Kopie des Maimonidischen Sendschreibens nach Jemen אגרת תימן (Berlin Ms. Or. Fol. 567, Blatt 185) ist die Stelle über Jesus durch eine ursprüngliche Lücke im Mf. angedeutet.

** Vgl. Ch. Leslie, A short and easy Method with the Jews, London 1812, S. 2 f.

Digitized by Google

Der erste jüdische Drucker, welcher selbst Censur übte, war, so weit mir bekannt, der schon S. 343 erwähnte Gerschom aus Soncino: Die wenigen weißen Stellen in den Exemplaren der zu Soncino gedruckten Traktate haben ihren Grund wol in den (durch die Censur oder Scheu vor der Censur veranlaßten) Lücken der benutzten (spanischen) Handschriften, vgl. Rabbinovicz, Ma'amar S. 24; die ziemlich häufigen Weglassungen in den zu Pesaro gedruckten Traktaten rüren dagegen wol von Gerschom selbst her, der auf die Abhängigkeit des Herzogs vom Papste Rücksicht zu nehmen hatte (Rabb. S. 25). — Leer gelassene Stellen findet man in vielen Ausgaben, so in dem ersten Sulzbacher Druck des Traktats Sanhedrin (Rabb. S. 85) und noch in der 1862—66 bei Jul. Sittenfeld in Berlin gedruckten Thalmudausgabe (in letzterer sind übrigens einige sonst in den neueren Ausgaben fehlende Sätze und Wörter wider eingesetzt). Die russische Censur hat in neuerer Zeit (zuerst Wilnaer Druck 1835) verboten, daſs auf die Streichungen durch leere Räume aufmerksam gemacht werde (Rabb. S. 88).

Ein Teil der von der Censur im babylon. Thalmud und in den Kommentaren zu demselben gestrichenen Stellen ist in kleinen meist anonym erschienenen Schriftchen gesammelt, von denen ich folgende vier gesehen habe: 1. קבוצת ההשמטות (one Ort und Jar, 102 S.). || 2. Elʿezer Moschè ben Mʿnachem Mendel, ספר השבת אבדה [Lemberg?] 1858 (32 S., in der ersten der drei Nummern sind Censurlücken zusammengestellt). || 3. קונטרס למלאות חסרונות הש"ס Königsberg 1860 (108, 36 S.). || 4. קונטרס אומר השכחה 1861 Fol. — Reiches Material ist aus den leider sehr weitläuftig und unübersichtlich angelegten Variae lectiones (Diqduqê Sophʿrîm) von R. Rabbinovicz zu gewinnen.

VI. Chronologisches Verzeichnis der Schriftgelehrten.

A. Die fünf „Pare" *.

Wärend der letzten anderthalb Jarhunderte vor Christo wurde das Studium des „mündlichen Gesetzes" namentlich durch 5 Pare von Gelehrten (die fünf זוגות) erhalten und fortgepflanzt. Nach der jetzt freilich stark bestrittenen jüdischen Tradition ** Chagiga 2, 2 wäre immer die an erster Stelle genannte Autorität נָשִׂיא, die an zweiter genannte אַב בֵּית דִּין (etwa Präsident und Vicepräsident des Synedriums) gewesen. Sonst vgl. über diese zehn Männer Pirqe Aboth 1, 4 ff.

---

* Zu Abschnitt A und B. Vgl. von jüdischen Autoren: Abr. Zakhûth, ספר יוחסין ed. Filipowski, London 1857, S. 3—55; alphabetisches Verzeichnis der Schriftgelehrten S. 55—80. || Z. Frankel, דרכי המשנה, Hodegetica in Mischnam librosque cum ea conjunctos I [mehr nicht erschienen] Introductio in Mischnam, Leipzig 1859. || Jak. Brüll, מבוא המשנה, I Frankfurt a. M. 1876. || J. H. Weiß, דור דור ודורשיו, Zur Geschichte der jüdischen Tradition, I. u. II. Theil, Wien 1871, 1876. [Diese drei in hebr. Sprache.] || J. Derenbourg, Essai sur l'histoire et la géographie de la Palestine d'après les Thalmuds et les autres sources rabbiniques, I [mehr nicht erschienen]: Histoire de la Palestine depuis Cyrus jusqu'à Adrien, Paris 1867 (486 S.) || W. Bacher, Die Agada der Tannaiten, 1. Bd.: Von Hillel bis Akiba, Straßburg i. E. 1884 (457 S.). || — — Von christlichen Autoren: J. H. Ottho, Historia doctorum misnicorum, Oxford 1672; mit Anmerkungen des (nicht genannten) Hadr. Reland, Amsterd. (um 1698), 164 S. u. Index; danach in Jo. Christ. Wolf, Bibliotheca Hebraea IV (Hamburg 1733, 4to), 336—447. || E. Schürer, Neutestamentl. Zeitgesch. § 25, IV (bis auf R. 'Aqiba). || Alphabetisches Verzeichnis der Mischnalehrer mit Erläuterungen bei Wolf, Bibl. Hebr. II (Hamb. 1721, 4to), 805—865, Nachträge IV, 330—336.

** Besonders durch Abr. Kuenen, Over de samenstelling van het Sanhedrin (Verslagen en Mededeelingen der Koninkl. Akademie van Wetenschappen. Afdeeling Letterkunde X, Amsterd. 1866, S. 141—147, und durch E. Schürer, Theol. Studien u. Kritiken, 1872, 614—619, und: Neutest. Zeitgeschichte 410—413 (2. Aufl. II, 155—158). || Für die Tradition namentlich D. Hoffmann j, Der oberste Gerichtshof in der Stadt des Heiligthums, Berlin 1878, 4to, und: Die Präsidentur im Synedrium, in: Magazin für die Wissensch. des Judenth. V (1878), 94—99.

Digitized by Google

Josê ben Jo'êzer	Josê ben Jochanân
J·hoschu'a ben P·rachjâ	Nitthaj (pal. Thalm.: Matthaj) aus Arbêl
J·hudâ ben Tabbaj	Schim'ôn ben שטח (Schâtâch)
Sch·ma'jâ	Abtaljôn
Hillêl הזקן *	Schammaj.

B. Die fünf Generationen ** der eigentlichen Thanna'îm.

1. Erste Generation. Schule Schammajs (בֵּית שַׁמַּי) und Schule Hillels (בֵּית הִלֵּל). || 'Aqabjâ ben Mahalal'êl. || Rabbân Gamli'êl הַזָּקֵן, Enkel (oder Son?) Hillels, Lehrer des Apostels Paulus Apostg. 22, 3, vgl. 5, 34 ff. Über die Familie G.s s. Zipser in Ben Chananja 1866, Beilage Nr. 4, Sp. 53—57. || Chananjâ ***, der Vorsteher der Priesterschaft סְגַן הַכֹּהֲנִים, also noch zur Zeit des zweiten Tempels und zwar, weil regelmäßig mit diesem Titel genannt, wol der letzte Inhaber dieses Amtes. || Der Gerichtshof der Priester. || Die Richter 'Admôn uud Chanân; Nachûm der Meder, zur Zeit der Tempelzerstörung. || Rabbân Schim'ôn ben Gamli'êl I, zur Zeit des jüdischen Krieges, nach Josephus, Vita 38: *ἀνὴρ πλήρης συνέσεως τε καὶ λογισμοῦ δυνάμενός τε πράγματα κακῶς κείμενα φρονήσει τῇ ἑαυτοῦ διορθώσασθαι*, vgl. auch Kap. 39. 44. 60, Jüd. Krieg IV, 3, 9.

Rabbân Jochanân ben Zakkaj wirkte im letzten Drittel des 1. Jarh. n. Chr., bes. in Jabnê. Aboth 2, 8 f. werden als seine fünf Schüler genannt: R. Elî'êzer Son des Hyrkanos; R. J·hoschu'a ben Chananja, Josê der Priester, Schim'ôn ben N·than'êl, El'azâr ben 'Arakh. Vgl. J. Hamburger j, Real-Encyklopädie für Bibel und Talmud II, 464—473; Joseph Spitz j, Rabban Jochanan ben Sakkai, Leipzig 1883 (Dissert., 48 S.).

Zu diesem ersten Geschlechte gehören u. a. auch Chananjâ ben Chizqijjâ ben Garôn (Schabbath 1, 4, s. oben S. 308), Schim'ôn aus Mizpâ und Me'aschâ (מִישָׁאֵל oder מִישָׁא?), Z·kharjâ ben Q·butal. || Hierher wol auch Elî'êzer ben Ja'aqôb der Ältere, dem auf dem Gebiete der Halakha namentlich Aussagen über den Tempel und seine Einrichtungen angehören, s. Bacher, Agada der Tannaiten I, 67—72. (Ein Schriftgelehrter desselben Namens in der Mitte des 2. Jahrh. n. Chr. An vielen Stellen ist es schwer zu entscheiden, welcher von beiden gemeint ist).

2. Zweite Generation. Rabbân Gamli'êl II, Son des R. Schim'on ben G. I, oft zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Großvater als G. von Jabnê bezeichnet; Nachfolger des Jochanan ben Zakkaj; galt um 90—110 n. Chr. den Juden als höchste Autorität, so sehr, dass ihm, nachdem er einst wegen herrischen Auftretens seiner Würde als Haupt des Lehrhauses יְשִׁיבָה enthoben und El'azâr ben 'Azarjâ an seine Stelle gesetzt worden war, die Nasî-Würde widergegeben wurde, sobald Aussönung mit dem beleidigten R. J·hoschu'a stattgefunden hatte, s. pal. B·rakhoth IV, Blatt 7cd, vgl. bab. 28a. Zu seiner Zeit verfasste Sch·mu'êl der Kleine die zwischen dem 11. und dem 12. Stücke des Sch·monê-'Esrê-Gebetes eingeschaltete Verwünschung der Judenchristen, der מִינִים, B·rakhoth 28b Ende. Über G. II vgl.: Hamburger, Real-Enc. II, 237—250; Albert Schei-

---

* Zu der in meinem Artikel „Hillel", Real-Encyklop. f. protest. Theol. u. Kirche 2, VI, 115 angegebenen Litteratur füge noch: Gothofr. Engelhard Geiger, Commentatio de Hillele et Schammai (in: Ugolini Thesaurus antiquitatum sacrarum XXI, Sp. 1181—1212), und: Gabor Goitein j, Das Leben und Wirken des Patriarchen Hillel, in: Magazin für die Wissensch. des Judenth. IX (1884), 1—16.

** Selbstverständlich haben fast alle Schriftgelehrten wärend mehrerer „Generationen" gelebt; die bei den jüdischen Autoren übliche und auch hier befolgte Einteilung hat nur den Zweck, in übersichtlicher Weise zu zeigen, welche Thanna'îm, bezw. welche Amoräer wesentlich gleichzeitig ihre Haupttätigkeit entfalteten.

*** Diese Lesart ist besser bezeugt als die gewönliche: Chaninâ.

Digitized by Google

ninj, Die Hochschule zu Jamnia und ihre bedeutendsten Lehrer mit besonderer Rücksicht auf Rabbi Gamaliel II, Halle a. S. 1878 (77 S.; nur Teil I erschienen).

R. Zadôq (so die gewönliche Aussprache; vielleicht richtiger mit Handschrift de Rossi 138 צדוק, vgl. *Σαδδουκ* in LXX und *Σαδδουκαῖοι*) soll schon während des jüdischen Krieges in Ansehen gestanden haben, wird aber auch als in Jabnè mit Gamlî'êl II, Elî'ezer und J'hoschû'a verkehrend erwänt. Da er sicher einen gleichnamigen Enkel hatte, so ist an mehreren Stellen zweifelhaft, welcher von beiden Z. gemeint. Vgl. W. Bacher, Agada der Tannaiten I, 47—50, 54, Anm. 5; ferner Derenbourg, Histoire 342—344. || R. Papjâs.

Dosâ ben Archinos (*Ἀρχῖνος*. Die Handschriften haben teils wie die meisten Ausgaben הרכינס, teils ארכינס). Vgl. M. Friedländer j, Ben Dosa und seine Zeit oder Der Einfluß der heidnischen Philosophie auf das Judenthum und Christenthum in den letzten Jahrhunderten des Alterthums, Prag 1872 (93 S. Nur mit Kritik zu benutzen).

Elî'èzer ben Hyrkanos (*Ὑρκανός*, הורקנוס), in der Mischna schlechtweg R. Elî'ezer, oft in Disput mit J'hoschû'a ben Chananja und (oder) R. 'Aqiba. Vgl. Hamburger, Real-Encykl. II, 162—168; C. A. R. Tötterman, R. Eliezer ben Hyrcanos sive de vi qua doctrina Christiana primis seculis illustrissimos quosdam Judaeorum attraxit, Leipzig 1877 (39 S., vgl. Theol. Litztg. 1877, Sp. 687—689).

J'hoschû'a ben Ch'nanjâ, in der Mischna schlechtweg R. J'hoschû'a. Vgl. Hamburger, Real-Encykl. II, 510—520, und über sein Gespräch mit den Weisen Athens: L. J. Mandelstamm j, Horae Talmudicae I, Berlin 1860.

Josè der Priester, Schim'ôn ben N'than'êl und El'azâr ben 'Arâkh (über diesen s. Hamburger R.-E. II, 155 f.) waren, wie auch R. Eli'ezer und R. J'hoschû'a, Schüler des Jochanân ben Zakkaj.

El'azâr (nicht: Eli'ezer) ben 'Azarjâ (s. S. 346, Z. 38 ff.). Vgl. Hamburger, R.-E. II, 156—158.

El'azâr (nicht: Eli'ezer) ben Zadôq, Son des (oben Z. 4 ff. erwänten) älteren Zadoq. || Sch'mu'êl der Kleine (s. S. 346, Z. 14). || N'chunjâ ben Ha-qanâ (בן הקנה, Name ungewisser Deutung; die Schreibung mit ה am Ende ist viel besser bezeugt als die mit א), Lehrer Jischma'êls. Nachûm aus Gimzô (im südwestl. Judäa), Lehrer 'Aqibas.

El'azâr aus Modi'îm.

3. Dritte Generation. R. Tarphôn, hat in seiner Jugend noch dem Gottesdienst im Tempel beigewont, wird aber am häufigsten in Verbindung mit R. 'Aqiba genannt. Da der Name T. sehr selten *, ist es nicht unwarscheinlich, dass Justinus bei Abfassung des Dialogus cum Tryphone Judaeo an diesen T. gedacht hat (טרפון ist das semitisirte *Τρύφων*). Seine feindselige Gesinnung gegen die Judenchristen s. Schabbath 116a (Bacher, Agada I, 357). Vgl. noch Hamburger II, 1196 f.

R. Jischma'êl ben Elischâ', gewönlich schlechtweg R. Jischma'êl; Zeitgenosse des R. Tarphon und des R. 'Aqiba, lebte aber nicht an demselben Orte wie diese, sondern in K'phar 'Azîz כפר עזיז an der Grenze Edoms. Vgl. noch Hamburger, R.-E. II, 526—529. Über die 13 hermeneutischen Regeln Jischma'êls s. unten S. 368. Die Schriftauslegung seiner Schule ist besonders in den alten Midraschwerken M'khil'thâ (zu Exodus) und Siphrê (zu Num., Deut.) enthalten.

R. 'Aqibâ ben Josêph, gewönlich schlechtweg R. 'Aqiba. Bekannt ist, dass er in Bar-Kokh'bâ den Messias gekommen glaubte. Von 'A. wird gerühmt, dass er aus jedem Häkchen קוץ *κεραία* des Gesetzes Berge von Halakhoth zu deuten

---

* Kommt überhaupt in alter Zeit noch ein zweiter Träger des Namens vor? Schim'ôn ben Tarphôn (Sch'bu'ôth 47b in einer Barajtha) könnte sein Son gewesen sein. — Aus pal. Bikkurim II, Hal. 1, Bl. 64c sei hier des wol nur Einmal erwänten ר' אבין בריה דר' תנחום בר טריפון gedacht.

Digitized by Google

gewuſst habe. M·nachoth 29ᵇ. Über ſeine Redaktion der Miſchna ſ. S. 336, außerdem Epiphanius Haeres. XXXIII, 9 und XV). Vgl. noch Landau j, Monatsſchrift f. Geſch. u. Wiſſ. des Judenth. III (1854), 45—51, 81—93, 130—148; Iſ. Gaſtfreund j, תולדות רבי עקיבא, Lemberg 1871 (30 Blatt); Hamburger, R.-E. II, 32—43.

R. Jochanân ben Nurî. Vgl. Hamburger 490 f. || Josê Ha-g·lilî. Vgl. daſ. 499—502. || Elᶜazâr חסמא (Chᵃsamâ, Chassamâ?; ſchwerlich Chismâ, denn nirgends wird חיסמא geſchrieben). || Jochanân ben B·roqâ. || Schimᶜôn ben Nannos (בן ננס, νάννος), auch einfach: Ben Nannos. || Josê, Son der Damascenerin, Schüler des R. Eliᶜezer. || Chᵃnanjâ (nicht: Chᵃninâ) ben Th·radjôn, zu Sikhnîn in Galiläa, durch ſeine Tochter B·rur·jâ Schwiegervater des R. Meᵓîr. || Josê ben Chismâ. || Elᶜazâr ben Partâ (בן פרטא). || J·hudâ ben Babâ. Vgl. Hamburger S. 450 f.

Schimᶜôn ben ᶜAzzaj, gewönlich einfach Ben ᶜAzzaj. Ben ᶜAzzaj, Ben Zomâ, Eliſchâᶜ ben Abujâ und R. ᶜAqibâ gingen in das „Paradies" פַּרְדֵּס, d. i. vertieften ſich in theoſophiſche Spekulation; aber nur R. ᶜAqiba kam ungeſchädigt an Glauben und Erkenntnisvermögen heraus (pal. Chagiga II, 77ᵇ oben; bab. Chag. 14ᵇ unten, 15ᵇ unten). Vgl. noch Hamburger Real-Encyklopädie II, 1119—1121. || Schimᶜôn ben Zomâ, gew. einfach Ben Zomâ. Vgl. Hamburger, R.-E. Supplementband I (Leipzig 1886), 38—40. || Eliſchâᶜ ben Abujâ, der „Fauſt" des Judentums; mehrfach wird er unter der Bezeichnung אַחֵר erwänt, weil er als Apoſtat galt; Lehrer des R. Meᵓîr. Vgl. Raph. Lévy j, Un Tanah, p. 128—154. Außerdem vgl. Hamburger S. 168—171. Die Schrift אלישע בן אבויה von M. D. Hoffmann j, Wien 1880, (mir nicht zugänglich) enthält nach Bacher, Agada der Tannaiten I, 433, „viel ſcharfſinnige, aber zumeiſt unkritiſche und unhaltbare Konjekturen".

Chᵃnanjâ (Chᵃninâ? Die Handſchriften ſchwanken) ben Gamliᵓêl II. Vgl. Hamburger 131 f. || Elᶜazâr ben J·hudâ aus Birthuthâ in Ober-Galiläa, auch one Nennung des Vaters: אלעזר איש בירתותא. || Schimᶜôn aus Themân.

Gleichfalls zu dieſer Generation werden noch die älteren Schüler des R. ᶜAqiba gezält, ſo namentlich: R. Chᵃnanjâ ben Chᵉkhinaj, R. Schimᶜôn aus Schiqmonâ, R. Chidqâ. — In dieſe Zeit gehört auch Abbâ Schaᵓûl. Vgl. Lewy j, Über einige Fragmente aus der Miſchna des Abba Saul, Berlin 1876. 36 S. 4ᵗᵒ. Recenſion von D. Hoffmann j in Magazin f. d. Wiſſ. des Judenth. IV (1877), 114—120, und von J. E[gers] j in Monatsſchrift f. Geſch. u. Wiſſ. des Judenth. XXVII (1878), 187—192; 227—235.

Außerhalb Paläſtinas haben gelehrt: Matthjâ ben Charâſch in Rom. || J·hudâ ben B·therâ in Niſibis. || Chᵃnanjâ, der Neffe (Bruders Son) des J·hoſchûa ben Chananja, in Babylonien (נהר פקוד).

4. Vierte Generation. Schule R. Jiſchmaᶜêls, vgl. D. Hoffmann j, Magazin für die Wiſſenſch. des Judenth. XI (1884), 17—30. J.'s bedeutendſte Schüler waren R. Joſchijjâ יאשיה und R. Jonathân. Sie werden ſehr oft in M·khil·thâ und in Siphrê, aber nicht in der Miſchna erwänt. Das erklärt Hoffmann S. 20 f. richtig, wie folgt: „Die von R. ᶜAqiba redigirte Miſchna nahm zumeiſt auch die divergirende Anſicht des R. Jiſchmaᶜêl auf. Die Miſchna des R. ᶜA. wurde dann von ſeinen Schülern weiter entwickelt und ausgebildet. In der Miſchna des R. Meᵓîr, welche der Miſchna Rabbis zur Grundlage diente, behaupteten die Ausſprüche R. Jiſchmaᶜêls ihren alten Platz, wiewol zumeiſt die Praxis ſich nach R. ᶜA. richtete. Es iſt aber ganz natürlich, daſs die weitere Fortbildung der jiſchmaᶜelitiſchen Theorie, wie ſie von deſſen Schülern ausgefürt wurde, in die Miſchna des R. Meᵓîr und infolge deſſen auch in die Miſchna Rabbis keine Aufnahme fand".

Die ſpäteren Schüler des R. ᶜAqibâ. Zur Charakteriſtik ſ. Frankel, Hodeget. S. 149—153. Acht Schüler ſeien hier verzeichnet, von denen die vier erſten am häufigſten genannt werden:

Digitized by Google

R. Me'îr מֵאִיר ר', Gatte der B·rur·jâ; seine Mischnaredaktion ruhte auf der des R. ʿAqiba und lag der des J·hudâ Ha=nasî' zu Grunde, s. S. 336. Vgl. noch Hamburger, R.=E. II, 705—715; Raph. Lévy j, Un Tanah. Etude sur la vie et l'enseignement d'un docteur juif du IIe siècle, Paris 1873 (167 S., mit besonderer Rücksicht auf R. Me'îr).

R. J·hudâ ben Ilʿaj (אלעאי), in der Mischna stets einfach R. J·hudâ. Vgl. Hamburger 452—460.

R. Josê ben Chʿlaphthâ, in der Mischna stets einfach R. Josê. Vgl. Hamburger 493—498.

R. Schimʿôn ben Jochaj (יוחאי), in der Mischna stets einfach R. Schimʿôn; hat lange für den Autor des Zôhar gegolten, in Wirklichkeit aber ist dies Hauptwerk der Qabbala in der zweiten Hälfte des 13. Jarh. von Moschè ben Schêm=tôb de Leon in Spanien verfasst worden. Über R. Schimʿôn vgl. Moschè Kuniz j, ספר בן יוחאי, Wien 1815 (154 S. Fol. — Geschwätz); M. Pinner j, Compendium des Hierosolymitan. und Babylon. Thalmud I (mehr nicht erschienen), Berlin 1832, 4to; Hamburger R.=E. II, 1124—1133.

R. Elʿazâr ben Schammuʿa, in der Mischna stets einfach R. Elʿazâr. Vgl. Hamburger 159.

R. Jochanân der Sandalenverfertiger, aus Alexandrien. || Eliʿèzer * ben Jaʿaqôb. || R. N·chemjâ.

Derselben Generation gehören an: R. J·hoschuʿa ben Qorchâ. || Elʿazâr ben Zadôq II, Enkel des S. 347, Z. 30 erwänten E. ben Zadoq I. || R. Schimʿôn ben Gamli'êl II, Vater des J·hudâ ha=nasî'. Vgl. Hamburger, R.=E. II, 1121—1124. || R. Fischmaʿêl, Son des R. Jochanân ben B·roqâ. || Chʿnanjâ ben ʿAqabjâ. || Eliʿèzer (diese Schreibung scheint besser bezeugt als: Elʿazâr) ben R. Josê Ha=g·lilî. Ihm werden in späterer Zeit die 32 Middôth (s. hernach S. 356) beigelegt. Vgl. Hamburger S. 158. 159. || R. Chʿnanjâ ben ʿAqaschjâ.

5. Fünfte Generation. R. Nathân, mit dem Beinamen Ha=babli, weil er zur Zeit des R. Schimʿôn ben Gamli'êl II aus Babylonien nach Palästina übergesiedelt war. Die den Abôth d·Rabbî Nathân (oben S. 328) zu Grunde liegende Rezension des Traktats Abôth rürt vielleicht von ihm her. Vgl. noch Hamburger S. 846—850.

R. J·hudâ Ha=nasî', gewönlich schlechtweg Rabbi, auch J·hudâ der Heilige oder Rabbênu ha=qadôsch; Son des R. Schimʿôn ben Gamli'êl II; Redaktor der uns erhaltenen Mischna (s. S. 335). Vgl. noch Moschè Kuniz j, מעשה חכמים Heft I (mehr wol nicht erschienen), Wien 1805 (79 Bl. — Vgl. L. Rosenthal j, Anhang zum Kataloge seiner Bibliothek Nr. 1203); Abr. Krochmal j in der hebr. Zeitschrift החלוץ II (1853), 63—93; A. Bodek j, Römische Kaiser in jüdischen Quellen, I (mehr nicht erschienen). Marc. Aurel. Antoninus als Zeitgenosse des Rabbi Jehuda ha=Nasi, Leipzig 1868 (158 S.); S. Gelbhaus j, Rabbi Jehuda Hanassi und die Redaktion der Mischna eine kritisch=historische und vergleichend=mythologische Studie, Wien 1876 (98 S. — In Wirklichkeit 1880 erschienen. Nur mit Vorsicht zu benutzen, s. mein Referat in Theol. Litztg. 1881, Nr. 3); Hamburger, R.=E. II, S. 440—450.

Sum·khôs סומכוס *Σύμμαχος*, Schüler des R. Me'îr. || Josê ben J·hudâ (ben Ilʿaj). || Schimʿôn ben J·hudâ aus (? עכו, עכוס) כפר עכוס **, nach Frankel, Hodeget. S. 199, vielleicht Josês Bruder. || R. Elʿazâr ben J·hudâ. || R. M·nachêm. || R. Elʿazâr ben Schimʿôn (ben Jochaj). || R. Schimʿôn ben Elʿazâr (ben Schammuʿa) ***. || R. Josê ben M·schullâm. || R. Schimʿôn ben M·nasjâ בן מנסיא. ||

---

* So, nicht אלעזר (wie Frankel Hodeget. S. 176 und J. Brüll, Einl., S. 198 schreiben); denn Midrasch B·reschîth Rabbâ Sekt. 61 steht in der guten Ausgabe Veneb. 1545 Bl. 38o: אלירעזר.

** Über diesen Namen vgl. Hirsch Hildesheimer j, Beiträge zur Geographie Palästinas, Berlin 1886, S. 12 u. 81.

*** So vermuten wenigstens Frankel, J. Brüll u. a.

Digitized by Google

R. J·hudâ ben Themâ בן תימא. || R. Eli'èzer (dieſe Schreibung ſcheint beſſer bezeugt als El'azâr) ha-qappâr (Asphalthändler?; Levy, Neuhebr. Wörterb. IV, 357: Gummihändler?). || Abbâ El'azâr ben Gamlâ (G. = Gamli'êl?; vgl. auch Diqduqê Soph·rîm zu M·nachôth 54b. || R. Pin·châs ben Ja'îr, der Asket.

Mehrere jüngere Zeitgenoſſen Rabbis bezeichnet man oft als Halb-Thanna'îm oder als ſechſte Generation, ſo: Palämon, פלימו; Jsî, איסי ben J·hudâ, R. El'azâr ben Josê, R. Jiſchma'êl ben R. Josê (ben Cha'laphthâ); R. Jiſchma'êl ben El'azâr, R. J·hudâ ben Laqîſch. — Andere rechnet man, da der Schwerpunkt ihres Wirkens in die Zeit nach dem Tode Rabbis fällt, zu den Amoräern.

C. Die Amoräer *.

Wir ſtellen in jeder Generation die als paläſtinenſiſch zu bezeichnenden Amoräer voran.

1. Erſte Generation. Paläſtina. R. Chajjâ **, Chajjâ der Ältere (רובא oder רבא) oder Chajjâ bar Abbâ, Chajjâ der Babylonier, kam erſt in höherem Alter aus Babylonien nach Paläſtina, wo er Rabbis Schüler und Freund wurde (oben S. 334, Z. 11). Oheim Rabs. Vgl. Hamburger, Real-Encykl. II, 137—140.

R. Bar Qappara. Vgl. Hamburger, R.-E., Supplementband I (Leipzig 1886) S. 36—38. || R. Jizchâq der Ältere. || R. Chamâ, Vater des R. Hoſcha'jâ, ר' חמא אבוי דר' הושעיה. || Lewî bar Sisî, im babyl. Thalmud oft einfach Lewî (z. B. P·sachîm 76b); dieſer Schüler Rabbis iſt wol zu unterſcheiden von dem der 2. und der 3. Generation angehörigen R. Lewî. || R. Cha'ninâ. || R. Hoſcha'jâ der Ältere (im bab. Th. אושעיא), lernte bei Chajja und Bar Qappara, meiſt in Cäſarea. || R. Jannaj ר' ינאי, auch R. J. der Ältere. Vgl. Hamburger, R.-E. II, 430. 431. || R. B·najâ. || Bar P·dajâ.

R. Jonathân gehört teilweiſe ſchon zur 2. Generation; überwiegend: R. J·hoſchu'a ben Lewî (bar Sisî) (über ihn vgl. noch Hamburger II, 520—526) und Chizqijjâ, der Son des oben erwänten Chajja.

Babylonien. Rab Schelâ רב שילא ***, war Schulhaupt in N·harde'â ſchon als Rab aus Paläſtina zurückkehrte.

Abbâ bar Abbâ, gewönlich nach ſeinem berühmten Sone „der Vater Sch·mu'êls" (אבוה דשמואל) genannt. Vgl. Fürſt S. 92; Bacher S. 34. || Qarnâ „der Richter der Diaſpora". || Mar 'Uqbâ, מר עוקבא.

Rab († 247 n. Chr.), eigentlich Abbâ, auch אבא אריכא (der Lange?) genannt, Neffe Chajjâs, mit dem er nach Paläſtina gezogen war, um bei Rabbi zu lernen; Gründer und erſter Rektor der Hochſchule zu Sorâ. Vgl. M. J. Mühlfelder j, Rabh. Ein Lebensbild zur Geſchichte des Talmud, Leipzig 1871 (83 S.); Bacher S. 1—33; Hamburger, R.-E. II, 956—966.

Mar Sch·mu'êl († 254), auch שמואל ירחינאה „der Aſtronom" (Baba m·zi'a 85b), Son des Abbâ bar Abbâ; Rektor der Hochſchule zu N·harde'â. Vgl. D. Hoffmann j, Mar Samuel. Rector der jüdiſchen Akademie zu Nehardea in Babylonien, Leipzig 1873 (79 S.); Sigm. Feßler j, Mar Samuel der bedeutendſte

---

* Vgl. Abr. Zakhuth j. יוחסין, ed. Filipowski, S. 197—203, alphabetiſches Verzeichnis S. 97—197. || Z. Frankel j, מבוא הירושלמי, Einleitung in den jeruſalemiſchen Talmud, Breslau 1870, Kap. 4 (Blatt 53b—131b). || J. H. Weiß j, דור דור ודורשיו, Zur Geſchichte der jüdiſchen Tradition, III. Theil, Wien 1883. || Jul. Fürſt j, Kultur- und Literaturgeſchichte der Juden in Aſien, I. [einziger] Theil, Leipzig 1849 (318 S. — behandelt ausſchließlich die jüdiſche Kultur und Literatur in Babylonien). || Wilh. Bacher j, Die Agada der babyloniſchen Amoräer, Straßburg i. E. 1878 (151 S.). — — || Jo. Chr. Wolf, Bibliotheca Hebraea II, 865—882, verzeichnet nach Bartolocci, Biblioth. Rabb. III, einen Teil der Amoräer, unter Beifügung einiger Erläuterungen.

** חייא, auch חיידה. Gewönlich ſpricht man den Namen: Chijjâ.

*** Die Gelehrten in Babylonien füren den Titel רַב, die in Paläſtina den Titel רַבִּי. One Hinzufügung eines Namens iſt Rabbi = J·hudâ Ha-naſi', Rab = Abbâ, אבא אריכא.

Digitized by Google

Amora, Breslau 1879 (68 S.); Hamburger R.-E. II, 1072—1079; Bacher 37—45.

2. Zweite Generation. Paläſtina. R. J·hudâ II N·ſi'â (im pal. Thalmud ר' יהודה נשיאה oder ר' יודן נשיאה), Son Gamli'êls III, Enkel Rabbis. Vgl. Hamburger II, 898—901.

R. Jochanân bar Nappachâ (c. 199—279 n. Chr.), gew. einfach R. Jochanân; über die Angabe des Maimonides, J. habe den paläſt. Thalmud verfaſst, ſ. oben S. 337. Vgl. Hamburger II, 473—489.

R. Schim'ôn ben Laqîſch, gew. Rêſch Laqîſch genannt, Schwager des R. Jochanan.

R. Chil·phaj.

Kahᵉnâ (im pal. Thalm. ſtets one Titel, im bab. רב כהנא), Schüler Rabs, ſiedelte von Babylonien nach Paläſtina über. || Gleiches gilt von R. Chajjâ bar Joſêph, der mehrfach mit R. Jochanân disputirend erſcheint.

R. Joſê ben Ch„ninâ, älterer Schüler des R. Jochanan. || R. Bâ (oder Abbâ) bar Zabdâ.

R. Jizchaq II, welcher wärend ſeiner Anweſenheit in Babylonien beſonders mit R. Nachmân bar Ja'ᵃqob verkehrte (Bacher S. 79 f. 86), und der als Haggadiſt oft genannte R. Lewî gehören auch der 3. Generation an.

Babylonien. Rab Hunâ († 297) רב הונא, in Sorâ. || Rab J·hudâ bar J·chezqêl († 299), gew. one Nennung des Vaters: R. J·hudâ, Begründer der Hochſchule in Pâm B·dithâ. Vgl. Hamburger II, 491. 492. || Schüler Rabs in Sora waren auch Rab Qattinâ (Q·tinâ) und G·nibâ. In derſelben Zeit, gleichfalls in Sora: R. Adâ (Addâ) bar Ahabâ, אדא בר אהבה. || Rabbâ bar Abuha, רבה בר אבוה, Schwiegervater des R. Nachman (Bacher S. 46. 81). || R. Matth·nâ.

3. Dritte Generation. Paläſtina. R. Sch·mu'êl bar Nachmân.

R. Abbahu, ר' אבהו (irrig von Vielen „R. Abuhu" genannt), einer der ſpäteren Schüler des R. Jochanan. Vgl. Hamburger II, 4—8; Perlitz j in: Monatsſchrift f. Geſch. u. Wiſſ. des Judenth. 1887, Febr. ff. [noch nicht vollendet].

R. Amî I (im bab. Th. wird der Name ſtets אמי, im pal. auch אימי, d. i. Imî oder Immî, geſchrieben) Schüler Hoſcha'jas und Jochanans. Er wird oft zuſammen mit den beiden folgenden Gelehrten oder mit einem derſelben genannt. Vgl. Hamburger II, 56. 57. || R. Assî (im bab. Th. אסי; im pal. gewönlich יוסי, doch auch אסי, איסי, אסא, vgl. Frankel, Einl. in den jer. T. Bl. 100ᵃᵇ), in Babylonien Schüler Rabs und Sch·mu'êls, ſpäter in Paläſtina Jochanans. Vgl. Hamburger II, 76, 77. || R. Chajjâ II bar Abbâ, gleichfalls aus Babylonien nach Paläſtina gewandert, wo er Schüler des R. J·hoſchûa ben Lewî und beſ. des R. Jochanan war (Bacher S. 86 f.).

El'azâr ben P·dâth; gew. one Nennung des Vaters; der Name wird im bab. Th. und in pal. B·rakhoth אלעזר, ſonſt im pal. Th. לעזר geſchrieben; genoß in Babylonien den Unterricht Rabs und Sch·mu'els, in Paläſtina den Jochanans.

Schim'ôn bar Abbâ (im pal. Th. gewönlich one Titel, im bab.: Rab Sch.), aus Babylonien nach Paläſtina gewandert, war Schüler Chaninas und Jochanans. || R. Simôn סימון, Schüler des J·hoſchû'a ben Lewî. || R. Z'irâ, Schüler des J·hudâ bar J·chezqêl, gegen deſſen Willen er und Rabbi Abbâ II (Rabbi Bâ) ſich nach Paläſtina begaben, bab. B·rakhoth 24ᵇ. || R. Sch·mu'êl bar R. Jizchâq. || R. Hilâ (הילא, אילא, אילנא, noch andere Verſtümmelungen des Namens ſ. bei Frankel, Einl. in den jer. T. 75ᵇ). || R. Z·riqân (Z·riqâ). || R. Hoſcha'jâ II. || R. Chᵃnanjâ „der Genoſſe der Gelehrten" חברון דרבנן. || R. Jannaj bê R. Iſchma'êl. || R. Chamâ bar Chᵃninâ. || R. Joſchijjâ, יאשיה. || R. Bâ bar Mèmel, im bab. Th.: R. Abbâ bar M. || R. Ja'ᵃqôb bar Idî (אידי), Schüler Jochanans. || R. Jizchâq bar Nachmân. || R. Majſchâ מיישא. || R. Bibî. || R. Chaggaj und R. Jirm·jâ ſ. in der 4. Generation.

Babylonien. R. Chasdâ (Chisdâ?), † 309, Schüler und Freund des Rab Hunâ, in Sora, beſonders Haggadiſt. || Rab Hamnunâ. || Rabbâ (רבה) bar Rab

Digitized by Google

Hunâ. || R. Jizchâq bar Abdimî (*Εὔδημος*, s. Bacher, S. 62). || R. Nachmân bar Chasdâ (Ch. ist der eben erwänte). || R. Schêscheth, Schüler Sch·mu'êls, daher anfangs in N·harde'a, dann in Machuzâ, gründete ein Lehrhaus in Schilhî. || R. Chanâ bar Biznâ, רב חנא בר ביזנא. || R. Nachmân bar Ja'aqôb, gewönlich einfach Rab Nachmân. Vgl. Hamburger II, 819, 820.

Rabba (pal. Thalm.: Abbâ אבא) bar bar Chanâ *, רבה בר בר חנה, war einige Zeit in Paläſtina, ſpäter in Pum B·ditha und in Sora. — Beſonders bekannt geworden iſt R. durch die mit Münchhauſeniaden vergleichbaren phantaſtiſchen Erzälungen über ſeine Seereiſen u. ſ. w.; ſ. darüber u. a. L. Sternj, Über den Talmud, Würzburg 1875, S. 18 f.; Bacher S. 91 f.; Karl Fiſcher (1802), Gutmeinung über den Talmud der Hebräer, Wien 1883, S. 75 ff.

'Ulla bar Jiſchma'êl, im bab. Th. עולא one Nennung des Vaters, in beiden Thalmuden one Titel; aus Paläſtina nach Babylonien übergeſiedelt, von wo er jedoch widerholt zum Beſuch nach ſeiner alten Heimat zurückkehrte.

Rabbâ bar Nachmani, auch einfach רַבָּה, † 331, Nachfolger des R. J·hudâ als Rektor der Hochſchule in Pum B·ditha (zwiſchen beiden nur 5 Jare Rab Huna bar Chajja). Er iſt warſcheinlich nie in Paläſtina geweſen. Die Rabbôth genannten Midraſchwerke werden ihm von Abraham ibn Daûd (Sêpher ha-qabbalâ) zugeſchrieben, aber mit Unrecht. Wegen ſeiner ſcharfen Dialektik als der Bergentwurzeler עוקר הרים bezeichnet.

Rab Josêph (bar Chajjâ), † 333, wegen ſeiner umfaſſenden Kenntnis des traditionellen Geſetzes durch die Bezeichnung Sinaj סיני geehrt; nach Rabbas Tode Rektor in Pum B·ditha.

4. Vierte Generation. Paläſtina. R. Jirm·jâ, aus Babylonien ſtammend, Schüler des R. Z·'irâ. || R. Chaggaj, gleichfalls Schüler des R. Z·'irâ. || R. Bûn bar Kah^anâ. Dieſe drei gehören teilweiſe auch zur 3. Generation.

R. J·hudâ III N·ſi'â (im pal. Thalm. ר' יהודה נשיאה oder ר' יודן נשייא), Son des unbedeutenden Gamli'êl IV. || R. Jonâ, beſ. oft in der Ordnung Z·ra'im vom Traktate Pe'a an erwänt. || R. Josê II, Kollege des R. Jona u. gleichfalls Schüler des R. Hilâ. || R. Pin·châs, aus Babylonien nach Paläſtina gewandert. || R. Chizqijjâ, Schüler des R Jirm·ja. || R. Judan. || R. Chelbô. || R. Chasdaj (vgl. Frankel 90ab). || R. Chin·nâ (חיננא, auch חינכה). || R. Tabî, fürt oft Ausſprüche des R. Joſchijjâ an. || R. Judâ bar Pazî, aus Lydda. || R. J·hoſchu'a aus Sikhnîn.

Babylonien. Abaji אביי, † 338, Son des Kajſîl, welcher ein Bruder des Rabba bar Nachmani; Schüler Rabbas und beſonders Josephs; des letzteren Nachfolger in Pum B·ditha. Vgl. Hamburger R.-E. II, 1—4.

Raba ** רבא; mit vollem Namen Rabâ bar Josêph bar Chamâ, † 352, Schulhaupt in Machuzâ. Vgl. A. J. Joffe, Magazin für die Wiſſenſch. des Judenthums XII (1885), 217—224.

Rabbâ bar Marî, רבה בר מארי.

5. Fünfte Generation. Paläſtina. R. Bâ' bar Kohên. || R. Abbâ Marî ר' אבא מרי. || R. Matthanjâ, mehrfach zuſammen mit A. M. || R. Manâ II (מנא, מנא), Son des R. Jona. || R. Ch^ananjâ II, oft in Verbindung mit Mana. || R. Josê bê R. Bûn, unter den ſpäteren Amoräern am häufigſten genannt. || R. Jonâ aus Bozra, ר' יונה בוצריי. || R. Thanchumâ, beſ. Haggadiſt. — || In dieſer Zeit wol auch: R. Chajjâ bar Abâ II (ר' חייה בר אדא), Schüler und Kollege des R. Mana, und: R. Nachmân.

Babylonien. R. Nachmân bar Jizchâq, † 356, war zuſammen mit Raba Schüler des R. Nachman bar Ja'aqob. Vgl. Hamburger, R.-E. II, 820, 821.

---

* Sein Vater hieß Abba bar Chanâ; daher בר zweimal.

** Nur um Verwechslungen zu verhüten, ſchreibt und ſpricht man den Namen des Sones Nachmanis: רבה Rabba oder Rabbah (mit Dageſch und ה), den des bar Joseph: רבא Raba (ב one Dageſch, א am Ende).

Digitized by Google

R. Achâ bar Ja'aqôb in Epiphania (אפסניא, zum Bezirke von Pum B'ditha gehörig). || R. Abbâ bar 'Ullâ, oft die zusammenziehende Schreibung: רבא בר עולא.|| Rabbâ bar Schelâ, רבא בר שילא.

R. Papâ אפא, † 375, Gründer des Lehrhauses in Nèreſch. || R. Hunâ, Son des R. J'hoschû'a רב הונא ברירה דרב יהושע. || R. Z'bîd, Rektor in Pum B'ditha.

6. Sechste Generation. In Palästina: Sch'mu'êl, Son des R. Josê bê R. Bûn.

Babylonien. Aschî אשי, † 427, Neubegründer des Lehrhauses in Sora. Seiner Bemühungen um die Ordnung des von den älteren Amoräern aufgehäuften Lehrstoffes ist schon S. 339 gedacht.

R. Kahanâ bar Thachliphâ, Rektor in Pum B'ditha. || Mar bar Rabinâ. || Amemar אמימר, Schulhaupt in N'harde'a. || Mar Zutrâ.

7. Siebente Generation. Babylonien. M'remar מרימר. || Mar bar Rab Aschî. || R. Thos'pha'â ר' תוספאה. || R. Abinâ (Rabinâ).

Über die Saboräer vgl. oben S. 339 und Juchasîn, ed. Filipowski S. 204.

VII. Zur Charakteristik.

1. Verschiedenheit der Schätzungen und Gewinnung des richtigen Standpunktes.

Über wenige Schriftwerke sind so widersprechende Urteile gefällt worden wie über den Thalmud. Auf der Seite der orthodoxen Juden wird von dem „heiligen Thalmud" mit Ausdrücken der höchsten Verehrung gesprochen *; Andere erklären ihn für ein Sammelsurium von Albernheiten und Gemeinheiten, sowie von Feindseligkeiten gegen das Christentum.

Für den Thalmud sind eingetreten namentlich: Emanuel Deutschj, Der Talmud. Aus der siebenten englischen Auflage ins Deutsche übertragen, 2. Aufl. Berlin 1869 (68 S.). || Samson Raph. Hirschj, Über die Beziehung des Talmuds zum Judenthum und zu der sozialen Stellung seiner Bekenner, Frankf. a. M. 1884 (38 S.). || Adolf Jellinekj, Der Talmud. Zwei Reden. Wien 1865 (33 S.) || Derſ., Der Talmudjude. [4] Reden. Wien 1882. 83 (14, 14, 15, 15 S.). || M. Joëlj, Meine in Veranlassung eines Processes abgegebenen Gutachten über den Talmud in erweiterter Form herausgegeben. Breslau 1877 (33 S.). || Ludw. Sternj, Über den Talmud. Vortrag. Würzburg 1875 (44 S.). || — Von christlicher Seite: Gutmeinung über den Talmud der Hebräer. Verfasset von Karl

* Hirsch, Beziehung ꝛc. S. 5 f. sagt, dass „der Thalmud die einzige Quelle ist, aus welcher das Judentum geflossen, der Grund ist, auf welchem das Judentum besteht, und die Lebensseele ist, welche das Judentum gestaltet und erhält. In der Tat, das Judentum, wie es in der welthistorischen Erscheinung des jüdischen Volkes verkörpert ist, und wie es in geistigen und sittlichen Fähigkeiten und Tugenden zu Tage tritt, die ihm selbst seine Feinde nicht abzustreiten wagen, ist durch und durch ein Produkt der thalmudischen Lehre und der von ihr geleiteten und gepflegten Erziehung und Bildung: Das bewusstvolle Wandeln durch allen Wechsel der Zeiten und der Geschicke, das geduldige und vertrauensmutige Ausharren in den herbsten, prüfungsvollsten Leiden, die opferfreudige Kraft der Überzeugungstreue . . .; das Pflichtgefül, das Gehorsam und Treue für Fürst und Obrigkeit, Wolwollen und Woltun für Mitbevölkerungen . . . betätigt . . .; das geistige Interesse und die geistige Begabung . . .; die persönlichen Tugenden der Mäßigkeit, des Fleißes, der Woltätigkeit, der Sparsamkeit und gleichzeitig der Freigebigkeit . . .; die Tugenden der Sittlichkeit, die denn doch noch heute in der Liste der groben Verbrechen gegen Leben, Keuschheit und Eigentum jüdische Namen zu den Seltenheiten zälen läst; die Tugenden des Familienlebens, das glückliche Verhältnis der Ehe, der Eltern zu den Kindern, der Kinder zu den Eltern und der Geschwister unter einander; das Gemeindeleben . . .: alle diese Durchschnitts-Eigentümlichkeiten des jüdischen Charakters, die demselben gewiss nicht zur Unehre gereichen, . . . hat lediglich der Thalmud geschaffen, so sehr, dass, seitdem die Neuzeit sich mehr und minder dem Thalmud entfremdet hat, dies auch bereits in der Abnahme einiger dieser Eigentümlichkeiten zu bemerken ist".

Digitized by Google

Fischer, k. k. Zensor, Revisor und Translator im hebräischen Fache zu Prag. Nach einem Manuscript vom Jahre 1802). Wien 1883 (112 S.).

Das Hauptwerk der thalmudfeindlichen Litteratur ist: Johann Andreä Eisenmengers.. Entdecktes Judenthum, Oder Gründlicher und Wahrhaffter Bericht, Welchergestalt die verstockte Juden Die Hochheilige Dreyeinigkeit, GOtt Vater, Sohn und Heiligen Geist, erschrecklicher Weise lästern und verunehren, . . . die Christliche Religion spöttlich durchziehen . . Dabey noch viele andere . . Dinge und Grosse Irrthümer der Jüdischen Religion und Theologie, wie auch Viel lächerliche und kurtzweilige Fabeln und andere ungereimte Sachen an den Tag kommen; Alles aus ihren eigenen, und zwar sehr vielen, mit grosser Mühe und unverdrossenem Fleiß durchlesenen Büchern, mit Anziehung der Hebräischen Worte, und deren treuen Uebersetzung in die Teutsche Sprach, kräfftiglich erwiesen . . . Allen Christen zur treuhertzigen Nachricht verfertiget. 2 Bde. 4to [Frankf. a. M.] 1700 (998, 1108 S.). || Die auf Betreiben der Frankfurter Juden mit Beschlag belegte Originalausgabe wurde erst nach 40 Jaren freigegeben; daher ließ Friedrich I. einen ganz getreuen Neudruck herstellen mit der Jareszal 1711 und der Ortsangabe „Königsberg in Preußen". — Über E.'s Buch und Person vgl. J. Schudt, Jüdische Merckwürdigkeiten, Theil I, S. 426—438; IV Continuation 1, S. 285—287; Theil III, Nr. 1, S. 1—8 und IV Contin. 3, S. 4. 5, und bes.: Anton Theod. Hartmann, Johann Andreas Eisenmenger und seine jüdischen Gegner in geschichtlich literarischen Erörterungen kritisch beleuchtet. Parchim 1834 (40 S.).

August Rohling [röm.-kath.], Der Talmudjude. Sechste Auflage. Münster 1877 (124 S. — Plagiat eines hinsichtlich dieses Themas ebenso unwissenden wie gehässigen Mannes aus Eisenmengers Buch). || Ders., Franz Delitzsch und die Judenfrage. Antwortlich beleuchtet. Zweite Auflage. Prag 1881 (155 S.). || — In Bezug auf von Proselyten getane Äußerungen gegen den Thalmud, bezw. das Judentum hat man Vorsicht zu beobachten, weil dieselben oft durch Gehässigkeit und (oder) den Wunsch, die völlige Trennung von der früheren Religion zu beweisen, veranlasst sind, oft auch von grober Unkenntnis zeugen. Aus älterer Zeit mag Ein Titel genügen: Frid. Samuel Brentz, Abgestreiffter Judischer Schlangenbalg. Auch aus der Gegenwart nur Ein Beispiel: Dr. Justus [Pseudonym für Ahron Brimann]., Judenspiegel, 4. Aufl., Paderborn 1883 (88 S.); Talmudische „Weisheit". 400 höchst interessante märchenhafte Aussprüche der Rabbinen. Paderborn 1884 (67 S.).

Manches Material zur Ermöglichung eines zutreffenden Urteils bieten: Franz Delitzsch, Rohling's Talmudjude beleuchtet, Leipzig 1881 (63 S.); Fünfter Abdruck 87 S.; Siebente durch Beleuchtung der Gegenschrift Rohling's erweiterte Ausgabe 120 S. (Vgl. H. Strack in Theol. Literaturblatt 1881, Nr. 17). || Jos. Kopp [röm.-kath.], Zur Judenfrage nach den Akten des Prozesses Rohling-Bloch, 3. Aufl., Leipzig 1886 (199 S.; wichtig besonders durch die Vergleichung des in der jüdischen Litteratur für anstößig Erklärten mit entsprechenden Äußerungen römisch-katholischer, speziell jesuitischer Autoritäten). || Außerdem verweisen wir auf den übrigen Inhalt der vorliegenden Arbeit.

Ansichten christlicher Gelehrter über den Thalmud, besonders die Nützlichkeit des Studiums desselben, haben zusammengestellt: K. Fischer, Gutmeinung, S. 15—24; Löwit j in: Populärwissenschaftl. Monatsblätter zur Belehrung über das Judentum V (1885), 203—206; VI (1886), 206—208. 230—232; Joseph Perles j, Beiträge zur Geschichte der hebräischen und aramäischen Studien, München 1884.

Die Verschiedenheit der Urteile hat ihren Grund teils in der Verschiedenheit der religiösen Anschauungen und der Erziehung (Abstammung, Gewönung) der Urteilenden, teils in der außerordentlichen Verschiedenartigkeit des Inhalts des Beurteilten, welche Verschiedenartigkeit jedem Beurteiler die Möglichkeit gibt, im Thalmud stehende Äußerungen anzufüren, die für seine Ansicht sprechen oder doch für sie zu sprechen scheinen.

Digitized by Google

Zu einer gerechten Beurteilung des Thalmuds ist zweierlei erforderlich:

A. Wir müssen wissen nicht nur, unter welchen (politischen u. s. w.) Verhältnissen und in welchen (religiösen u. s. w.) Anschauungen die Juden in Palästina und in Babylonien wärend der fünf ersten Jarhunderte n. Chr. gelebt haben, sondern auch wie diese Verhältnisse und Anschauungen entstanden sind. Die im Thalmud warzunehmende Judaisirung des Gottesbegriffs z. B. (und das Bestimmtsein auch des Lebens und Tuns Gottes durch die Thora) wird zwar nicht gerechtfertigt, verliert aber doch an Anstößigkeit und ihr Entstehen wird begreiflich, wenn man die alles Andere ausschließende oder wenigstens in den Hintergrund der Betrachtung drängende Wertschätzung des „Gesetzes" bei den nach dem babylonischen Exil lebenden Juden erwägt.

B. Man muß im Gedächtnis behalten, daß der Thalmud nicht ein Gesetzbuch ist, nicht ein Kodex ist, in dem jeder Satz unbedingte Gültigkeit hat. Schon in der Mischna werden sehr häufig verschiedene Ansichten neben einander angefürt, one daß ein abschließendes Urteil hinzugefügt wird. Und die Gemara trägt fast durchweg den Charakter eines Sprechsals oder einer Sammlung von Protokollen über die Diskussionen, in welchen die Amoräer die Sätze der Mischna besprochen (erläutert, ergänzt, modificirt) haben. Nur verhältnismäßig selten kann man one weiteres aus dem Thalmud ersehen, was Halakha oder gültiges Gesetz ist*. In der Regel muß man das gesetzlich Gültige durch Untersuchung zu Tage fördern, nämlich erstens durch Anwendung von Regeln, wie sie in dem halakhischen Teil des Seder Thanna'im w-amora'im zusammengestellt sind**, zweitens und besonders durch Vergleichung der „die Praxis entscheidenden Codices". Als solche gelten dem gesetzestreuen Judentum namentlich***: Jâd ha-chazaqâ von Moses Maimonides, Sêpher ha-mizwôth (ha-gadôl) von Moses aus Coucy (c. 1250) und Schulchân 'arûkh von Joseph Qaro (1488—1575). Es ist hiernach völlig verkehrt, alle im Thalmud vorkommenden Äußerungen eines einzelnen Rabbi one weiteres für „Lehre des Thalmuds" auszugeben und den Thalmud, bezw. das Judentum für alle derartigen Äußerungen verantwortlich zu machen. Man sollte in der Regel citiren „R. NN. sagt" und dabei nicht nur die Zeit bezeichnen, in welcher der Gemeinte lebte, sondern auch bemerken, ob er Widerspruch gefunden hat, ob die Halakha nach ihm ist u. dgl.

2. Die Hermeneutik des Thalmuds.

Weitaus die meisten Bestimmungen des „mündlichen Gesetzes" hat man teils von vornherein (vgl. S. 330. 336), teils wenigstens nachträglich (besonders in den Diskussionen der Amoräer) aus der geschriebenen Thora, d. i. dem Pentateuch, gelegentlich auch aus anderen biblischen Büchern zu erweisen gesucht. Von dieser Auslegung oder Beweisfürung ist nun zu bemerken, daß sie sehr häufig unzutreffend nicht nur erscheint, sondern auch ist. Dennoch ist sie nicht, wie man häufig meint, völlig willkürlich, sondern an gewisse Regeln, מִדּוֹת, gebunden, die man kennen muß, um die Art der thalmudischen Schriftauslegung richtig zu beurteilen. Die Haggada verwendet dieselben Regeln, aber in freierer Weise, und ein Teil der an dritter Stelle zu erwänenden Regeln gilt ihr sogar ausschließlich, so dass wir in den mit einem Bibelworte verbundenen haggadischen Erörterungen sehr oft nicht Auslegung haben, sondern Einlegung oder mittels eines Wortspiels oder sonst einer Gedächtnisunterstützung lose angeknüpfte Gedanken.

---

* Hier sei daran erinnert (vgl. S. 330 Mitte), daß die Saboräer mehrfach am Ende einer Debatte hinzugefügt haben: „Die Halakha ist . . ."

** z. B. § 16 (nach dem Druck in Schêm ha-g'dolîm): „Die Meinung des R. 'Aqiba ist stets maßgebend in der Kontroverse mit Einem Kollegen, nicht aber mehreren Kollegen gegenüber".

*** Das ergibt sich u. a. aus S. R. Hirsch, Beziehung ꝛc.

Digitized by Google

Daher auch der Grundsatz: „Man erwidert nicht auf die Worte der Haggada“ (man gibt sich nicht die Mühe, sie zu widerlegen).

A) Die Sieben Regeln Hillels sind nicht von H. erfunden, sondern eine Zusammenfassung der damals üblichen Hauptarten des Beweisverfarens. Thosephtha Sanhedrin Kap. 7 Ende (ed. Zuckermandel S. 427); Aboth d·Rabbi Nathan Kap. 37. Vgl. H. Grätz, Hillel und seine sieben Interpretationsregeln, in: Monatsschrift f. Gesch. u. Wissensch. des Judenth. I (1851/2), 156—162. ‖ — 1. קַל וְחֹמֶר „Leicht und schwer“, Schluß a minori ad maius bezw. a maiori ad minus. Vgl. Andr. Georg Wähner, Antiquitates Ebraeorum I (Göttingen 1743), 425—449; M. Mielziner j, The talmudic syllogism or the inference of kal vechomer in The Hebrew Review I (Cincinnati 1880), 41—53. ‖ 2. גְּזֵרָה שָׁוָה „Schluß nach Analogie“, kraft dessen, „weil in zwei Gesetzesstellen Worte vorkommen, die gleich lauten oder gleich bedeuten, beide Gesetze, wie verschieden sie auch an sich sind, gleichen Bestimmungen und Anwendungen unterliegen“. Beispiele Beza I, 6; ʿArakhin IV, 4; P·sachim 66ᵃ Ende. Vgl. Wähner, Antt. Ebr. I, 463—478; Hirschfeld, in: Monatsschrift für Gesch. und Wissenschaft des Judenth. XXVIII (1879), 368—374. ‖ 3. בִּנְיַן אָב מִכָּתוּב אֶחָד Hauptnorm aus Einem Verse“ d. i. Anwendung der Analogie eines Gesetzes auf nicht ausdrücklich in demselben Genanntes. ‖ 4. בִּנְיַן אָב מִשְּׁנֵי כְתוּבִים „Hauptnorm aus zwei Versen“. ‖ 5. כְּלָל וּפְרָט וּכְלָל „Generelles und Spezielles, Spezielles und Generelles“, d. i. Näherbestimmung des Allgemeinen durch das Besondere, des Besonderen durch das Allgemeine. Diese Regel ist in den dreizehn Middoth des R. Jischmaʿel in acht (NNr. 4—11) zerlegt. ‖ 6. כְּיוֹצֵא בּוֹ בְּמָקוֹם אַחֵר „Dem Ähnliches an einer anderen Stelle“, d. h. die Ähnlichkeit mit einer anderen Schriftstelle. ‖ 7. דָּבָר הַלָּמֵד מֵעִנְיָנוֹ, Etwas, was aus dem Zusammenhange erlernt (erwiesen) wird.

B) Die dreizehn Middoth des R. Jischmaʿêl, s. Nachträge S. 368.

C) Die Zweiunddreißig Middoth des R. Eliʿèzer ben Josê Ha·g·lilî. In den neueren Thalmudausgaben hinter dem Traktat B·rakhoth. Vgl. Wähner I, 396—421; Pinner, Berachoth, Einl. Bl. 20ᵃ—21ᵇ; Isr. Hildesheimer j in der hebr. Beilage zu: Dritter Bericht über die öffentl. Rabbinatsschule zu Eisenstadt. Halberstadt 1869 (die Beilage enthält den betreffenden Abschnitt aus ספר הכריתות des R. Schimschon aus Chinon mit hebr. Komment. von Hild.). Im Thalmud selbst werden diese 32 Middoth noch nicht erwähnt; doch heißt es Chullin 89ᵃ: Wo du die Worte des R. E. ben J. Ha·g. in der Haggada hörst, halte dein Ohr hin gleich einem Trichter“. ‖ El. 5 u. 6 = Jischmaʿel 1; El. 7 = J. 2; El. 8 = J. 3; El. 15 = J. 13. Wie schon diese Vergleichung zeigt, ist wenigstens ein Teil der 32 Middoth älter als R. El. ‖ In der Überschrift wird gesagt, dass die haggadische Auslegung sich an diese Normen halte (בלב מדות אגדה נדרשת). Aber auch die Halakha hat sich nicht wenige dieser Grundsätze zu Nutzen gemacht. So gleich die erste Regel Ribbûj, nach welcher die drei Wörtchen אַף, גַּם, אַתּ־ eine Einschließung oder Vermehrung anzeigen. גם Deut. 26, 13 f. Maʿaser scheni V, 10; Numeri 18, 28 f. Th·rumoth I, 1. ‖ Von den anderen Middoth des R. El. seien hier noch folgende erwänt: 2. מִעוּט, die drei Wörtchen אַךְ, רַק, מִן deuten auf eine Ausschließung oder Verminderung hin (Gen. 7, 23 und es blieb nur [אַךְ] Noah übrig“ wird in Midrasch B·reschith Rabba z. St. dahin gedeutet, dass Noah nicht unbeschädigt geblieben sei, vielmehr beim Stöhnen ob der Kälte Blut gespieen habe); 10. Widerholung eines Gegenstandes deutet auf etwas Besonderes hin; 29. Erklärung durch den Zahlenwert der Buchstaben (Ben ʿAzzaj sagte, wie wir Ekhâ Rabbâ Anf. lesen, durch das erste Wort איכה der Klaglieder sei angedeutet, dass die Israeliten nicht eher ins Exil geführt worden seien, als bis sie verleugnet hätten den Einen [א] Gott, die zehn [י] Gebote, das nach 20 [כ] Generationen gegebene Gesetz der Beschneidung und

Digitized by Google

die fünf [ה] Bücher der Thora. Die 318 Knechte Abrahams, Gen. 14, 14, werden im Barnabasbriefe auf das Kreuz *T* [300] und Jesum *IH* [18] gedeutet).

Schließlich noch einige Proben aus der Exegese der Mischna, welche zugleich weitere Beweise dafür sind, dass der Halakha nicht nur die 13 Middoth des R. Jischma'el dienstbar gewesen sind. R. 'Aqiba stellt die Ribbujdeutung als einen Grundsatz auf in Sch·bu'oth III, 5 zu Lev. 5, 4; derselbe deutet K·rithoth II, 4 den Infinit. absol. Lev. 19, 20 הָפְדֵּה לֹא נִפְדָּתָה: sie sei halb frei. Anonyme Deutungen aus vorausgestelltem Inf. absol.: Baba m·zi'a II, 9: Deut. 22, 1 הָשֵׁב תְּשִׁיבֵם; II, 10: Exod. 23, 5 עָזֹב תַּעֲזֹב. Der Plural Gen. 4, 10 דְּמֵי אָחִיךָ wird Sanhedr. IV, 5 erklärt: „sein Blut und seines Samens Blut". Sota 5, 1 deutet R. 'Aqiba das überflüssige Waw in וטמאה Num. 5, 29, Rabbi das zweimalige Vorkommen des Wortes טמאה v. 14 u. 29. Über die Vernachlässigung des Versendes Deut. 25, 2 in Makkoth III, 10 vgl. oben S. 319. — Eine wissenschaftliche Untersuchung der Hermeneutik der Mischna ist erwünscht.

3. Die Sprache.

Hinsichtlich der sprachlichen Beschaffenheit hat man im Thalmud drei Bestandteile zu unterscheiden. a) Die Mischna (außerdem auch einige, meist haggadische Stücke der Gemara) ist in hebräischer Sprache abgefaßt und zwar in dem gewönlich als Neuhebräisch bezeichneten Idiom. Dasselbe zeigt im Vergleich mit dem biblischen Hebräisch eine Reihe von Neubildungen (Beispiele hat namentlich Siegfried gesammelt). Außerdem haben das Aramäische, das Griechische und (am wenigsten) das Lateinische nennenswerten Einfluß ausgeübt: die beiden letzterwänten Sprachen nur auf den Wortschatz (s. Hartmann, Thesauri Linguae Hebraicae e Mischna augendi Partic. I, S. 40—47; dazu Part. III, S. 95, Anm. 78), das Aramäische auch auf die Wortbildung, die Wortbeugung und den Satzbau. — b) die Sprache der palästinischen Gemara ist eine westaramäische, also dem Biblischen Aramäisch, dem Samaritanischen und dem Thargumischen nahe verwandt. — c) Die Sprache der babylonischen Gemara dagegen gehört dem ostaramäischen Sprachzweige an, steht also dem Syrischen und dem Mandäischen nahe. — Weiteres in der unten S. 364 angegebenen Litteratur.

VIII. Litteratur.

1. Zur Einleitung.

J. Hamburger j, Real-Encyclopädie für Bibel und Talmud. Abtheilung II. Die talmudischen Artikel A—Z. Strelitz 1883 (1331 S.), Supplementband I, Leipz. 1886 (158 S.). [Sehr viele Druckfehler. Von den Arbeiten christlicher Gelehrter hat der Verf. so gut wie gar keine Kenntnis].

Als ältester Versuch einer Einführung in das Studium des Thalmuds kann bezeichnet werden das in der Zeit der Geonim verfasste Schriftchen Sêder thanna'îm w·'amora'îm. Der erste oder chronologische Teil beschäftigt sich mit der Aufeinanderfolge der Gesetzesgelehrten; der zweite oder halakhische zeigt, wie man aus Mischna und Gemara die Halakha (das religionsgesetzlich Geltende) erschließen könne und wie gewisse Termini zu erklären seien. Veröffentlicht ist es von S. D. Luzzatto j in der hebr. Zeitschrift Kèrem chèmed IV, 184—200; Salomon Taußig j, נוה שלום [N·wê schalôm], I. Theil, München 1872; H. Grätz j (s. hernach Josêph ibn Aqnîn).

Den halakhischen Teil haben veröffentlicht: Ch. J. D. Azulai j, Schêm hag·dolîm; Filipowski in seiner Ausgabe des ספר יוחסין (London 1857), S. 251 bis 253; in deutscher Uebersetzung: D. O. Straschun j, Der Tractat Taanit . . ins Deutsche übertragen (Halle 1883), S. XI—XIX. Vgl. noch J. Brüll j, in: Jahrbücher f. Jüd. Gesch. u. Lit. IV (1879), 43—45.

Digitized by Google

Sch·mu'êl Ha-nagîd (Ibn Nagdila; nicht: Ibn Nagrela, vgl. Hebr. Bibliographie III, 89; XIII, 123), in Granada, † 1055. Der in das Jeschi'a Ha-lewî Ha'likhôth 'Olam und in die neueren Thalmudausgaben (bei Pinner, Berachoth, Einleit. Bl. 12a—17a) aufgenommene מבוא התלמוד ist nur ein (meist Erklärungen verschiedener Termini enthaltender) Teil eines größeren Werkes.

Nissîm ben Ja'aqôb, ספר המפתח של מנעולי התלמוד, herausgeg. von Jak. Goldenthal j, Wien 1847 (63 Blatt).

Moschè ben Majmôn (Maimonides 1135—1204) hat seinem Mischnakommentar eine gewönlich als Vorrede zur Ordnung Z·ra'îm citirte Einleitung in den Thalmud, speziell in die Mischna vorangeschickt. Das arabische Original mit lat. Übersetzung veröffentlichte Edw. Pococke, Porta Mosis, Oxford 1655. 4to. Die hebr. Version des J·hudâ ben Sch·lomô Al-charizî mit deutscher, unter Benutzung des Grundtextes gefertigter Übersetzung s. bei Pinner (Berachoth, Einleit. Bl. 1b—12a).

Josêph ben J·hudâ ibn 'Aqnîn, später Lieblingsschüler des Maimonides: Einleitung in den Talmud, ein Theil der Abhandlung über Maaße und Gewichte im Pentateuch und Talmud, von Joseph ibn-Aknin. Aus dem Arabischen in's Hebräische übersetzt, zum ersten Mal aus einer Handschrift edirt, nebst Seder Tenaim W'Amoraim, nach einer Handschrift von neuem edirt. [Jubelschrift des Breslauer jüdisch-theol. Seminars zum 70. Geburtstage Z. Frankels. Herausgeber ist H. Grätz.] Breslau 1871 (XVIII, 37 S.).

Schimschôn (ben Jizchâq) aus Chinon in Frankreich, Anfang des 14. Jahrh.: ספר כריתות (Buch der Verträge).

Jeschu'a [ישועה, nicht: J·hoschu'a] Ha-lewi, aus Tlemsen, schrieb nach 1467 in Toledo הליכות עולם. Mit lateinischer Übersetzung von Constantin L'Empereur, Clavis Talmudica etc., Leiden 1634. 4to (wieder abgedruckt von Bashuysen 1715). — Kommentare dazu: von Josêph Qaro קארו († 1575, der Verfasser des Schulchân 'arûkh): כללי התלמוד in den Ausgaben Saloniki 1598, Vened. 1639, Livorno 1792, und von Sch·lomô Algazi אלגאזי (17. Jahrh.): יבין שמועה in den beiden letzterwänten Ausgaben.

Sch·lomô (ben Elîaqîm) Finzi (nicht: Panzi)* aus Rovigo (16. Jahrh.): מפתח הגמרא, zuerst in dem Sammelwerk חמת ישרים, Venedig 1622, mit latein. Übersetzung von Chr. H. Ritmeier: Clavis Gemarae, Helmst. 1697. 4to, danach abgedruckt von Bashuysen 1714.

Moschè ben Daniêl aus Rohatin in Galizien: סוגיות התלמוד Zolkiew 1693, mit latein. Übersetzung von Bashuysen in dem Sammelwerke: מפתח התלמוד הגדול sive Clavis Talmudica Maxima [enthält: Jeschu'as Halikhoth 'Olam, M·bo' ha-g·mara von Samuel Ha-nagid, Maphtheach ha-g·mara von Sal. Finzi und die Sugijjoth ha-thalmud, alles mit latein. Übersetzung; außerdem einige Abhandlungen von B.], Hanau 1714. 4. (140, 552 S.).

Ja'aqôb ben Sch·mu'êl Chagiz (חאגיז, zweite Hälfte des 17. Jahrh.) s. oben S. 334, Z. 46, in der Einleitung zu seinem Mischnakommentar עץ חיים (Livorno 1653 f., Berlin 1716 f.; vorher schon Ordnung Z·ra'îm, Verona 1650). Vgl. auch תחלת חכמה, Verona 1647, Amsterd. 1709.

Mal'akhî Kohên (zweite Hälfte des 18. Jahrh.'s), יד מלאכי, Livorno 1767. 4to, Berlin 1852.

Die bisher genannten Schriften sind, soweit sie nicht einen dem des Seder thanna'im entsprechenden chronologischen Teil haben, fast ausschließlich methodologischen Inhalts.

Zur Einleitungslitteratur im eigentlichen Sinne des Wortes können folgende Bücher und Aufsätze gerechnet werden:

a) Zur Mischna: Z. Frankel j, דרכי המשנה כו', Hodegetica in Mischnam librosque cum ea conjunctos. Pars prima [mehr nicht erschienen]: Introductio in Mischnam. Leipz. 1859 (342 S.). Dazu: הוספות ומפתח לספר דרכי

*) Über den Namen des Verf. s. M. Steinschneider j, Catalogus librorum Hebraeorum in Bibliotheca Bodleiana, Berlin 1852 ff., Nr. 6914.

Digitized by Google

המשנה, Additamenta et Index ad librum Hodegetica in Mischnam, daſ. 1867 (68 S.). Vgl. über dies wichtige Werk: B. Auerbach j הצופה על דרכי המשנה, Frankf. a. M.; Sch. J. Rapoport j דברי שלום ואמת Prag; Sch. J. Kämpf j ממתיק סוד Prag; Sch. Klein j מפני קשט Frankf. a. M., alle 1861. || Jacob Brüll j מבוא המשנה, Einleitung in die Miſchna, Frankfurt a. M. I: Das Leben und die Lehrmethode der Geſetzeslehrer von Esra bis zum Abſchluſſe der Miſchnah 1876 (293 S.). II: Plan und Syſtem der Miſchnah 1885 (167 S.). || Joach. Oppenheim j תולדות המשנה, Zur Geſchichte der Miſchna. Preßburg 1882 (52 S.). Separatabdruck aus der Monatsſchrift בית תלמוד II. || S. M. Schiller-Szineſſy j, Artikel: Mishnah, in: Encyclopedia Britannica ⁹XVI, 502—508. || Dünner j, Veranlaſſung, Zweck und Entwickelung der halakhiſchen und halakhiſch-exegetiſchen Sammlungen während der Thannaïm-Periode, im Umriſſe dargeſtellt, in: Monatsſchr. f. Geſch. u. Wiſſ. des Judth. XX (1871), 137 ff., 158 ff., 313 ff., 363 ff., 416 ff., 449 ff. || Derſ. R. J·hudâ Ha-naſi's Anteil an unſerer Miſchna, daſ. XXI (1872), 161 ff., 218 ff. || D. Hoffmann j, Die erſte Miſchna und die Controverſen der Tanaim, Berlin 1882 (54 S.). || Derſ., Bemerkungen zur Kritik der Miſchna, in: Magazin für d. Wiſſ. des Judenth. VIII (1881), 121—130; 169—177; IX (1882), 96—105; 152—163; XI (1884), 17—30; 88—92; 126—127. Abr. Geiger j, Einiges über Plan und Anordnung der Miſchnah, in: Wiſſenſchaftl. Zeitſchr. f. jüd. Theologie II (1836), 474—492. || Tob. Cohn j, Aufeinanderfolge der Miſchnahordnungen, in: Geigers Jüd. Zeitſchrift für Wiſſenſchaft u. Leben IV (1866), 126—140. || W. Landsberg j, Plan und Syſtem in der Aufeinanderfolge der einzelnen Miſchnas, in: Monatsſchr. f. Geſch. u. Wiſſ. des Judenth. XXII (1873), 208—215. || J. Derenbourg j, Les sections et les traités de la Mischnah, in: Revue des Études juives III (1881), 205—210.

b) Zum paläſt. Thalmud: Z. Frankel j, מבוא הירושלמי, Introductio in Talmud Hierosolymitanum. Breslau 1870 (158 Bl.). || — Abr. Geiger, Die jeruſalemiſche Gemara im Geſamtorganismus der thalmudiſchen Litteratur, in: Jüd. Ztſchr. f. Wiſſenſch. u. Leben 1870, 278—306. || Der jeruſalemiſche Thalmud im Lichte Geigerſcher Hypotheſen, in: Monatsſchrift f. Geſch. u. Wiſſ. des Judth. XX (1871), 120—137.

c) Zum babylon. Thalmud: N. Brüll j, Die Entſtehungsgeſchichte des babyloniſchen Thalmuds als Schriftwerkes, in: Jahrbücher f. Jüd. Geſch. u. Lit. II (1876), 1—123.

d) Zum Thalmud überhaupt. E. M. Pinner j, Tractat Berachoth. Berlin 1842 fol. Die vorangeſchickte Einleitung in den Thalmud enthält auf 24 Blättern hebräiſch und deutſch: Maimonides' Einleitung in die Miſchna, die Einl. in den Thalmud von Sch·mu'êl Ha-nagid, die 13 Auslegungsregeln des R. Iſchma'êl, die 32 desgl. des R. Eli'êzer ben Josê Ha-g·lîlî, Verzeichnis der in der Miſchna citirten Bibelverſe mit einigen Notizen über die Anfürungsformen, Verzeichnis der Simanîm (ſ. oben S. 339, Z. 41 ff.), Bemerkungen über Bath Qôl. || H. Grätz j, Geſchichte der Juden ²Bd. IV, Leipzig 1866. || Z. Frankel j, Beiträge zur Einleitung in den Thalmud, in: Monatsſchrift f. Geſch. u. Wiſſ. des Judth. X (1861), 186—194, 205—212; 258—272. || Wertheimer j, Le Talmud. Première leçon. Histoire de la formation du Talmud. Genf 1880 (32 S.) || J. Derenbourg j, Artikel Talmud in Lichtenbergs Encyclopédie des sciences religieuses XII (Paris 1882), 1007—1036. || Von chriſtlichen Autoren: Jo. Chriſt. Wolf, Bibliotheca Hebraea, Hamburg II (1721), 657—993; IV (1733), 320—456. || Andr. Georg Wähner, Antiquitates Ebraeorum, vol. I (Götting. 1743), 231—584. || Bernh. Pick, Artikel Talmud, in: Cyclopaedia of Biblical, Theological, and Ecclesiastical Literature, New York X (1881), 166—187.

Nachſchlagewerke: Ad. Jellinek j, קונטרס הכללים. Wien 1878 (32 S.— Ziemlich vollſtändiges Verzeichnis der von jüdiſchen Autoren herrührenden Schriften über Methodologie des Thalmuds und den Seber thanna'im w-amora'im).

Digitized by Google

Ad. Jellinek j, קונטרס המפתח. Wien 1881 (36 S.). Bibliographie der Nominal-, Verbal- und Real-Indices zum babyl. und jerusal. Talmud, zur Midrasch- und Sohar-Literatur und der alphabetisch geordneten Hagadasammlungen.

Jizchâq ben Sch·mu'êl Lamperonti (1679—1756, Arzt und Rabbiner in Ferrara), פחד יצחק, das umfangreichste Realwörterbuch zum Thalmud und zu den Decisoren (פוסקים). Die Buchstaben א—מ sind erschienen Venedig, Reggio, Livorno 1750—1840 in 5 Foliobänden, כ—Anfang ק (קים), Lyck 1864—1874 in 5 Bänden; die letzten Teile erscheinen Berlin 1885 ff.

M. D. Cahen j, ספר שכיות החמדה. Repertorium talmudicum sive memorabilia omnia de personis et rebus, quae in utroque Talmude et Midraschim occurrunt... Item series integra commentatorum Talmudicorum medii aevi.. collegit et in ordinem alphabeticum digessit.. M. D. C... emendavit L. Wogue. Lyon 1877 (228 S.).

2. Übersetzungen.

a) Mischna. Mischna sive totius Hebraeorum juris, rituum, antiquitatum ac legum oralium systema cum clarissimorum Rabbinorum Maimonidis et Bartenorae commentariis integris. Quibus accedunt variorum auctorum notae ac versiones in eos quos ediderunt codices. Latinitate donavit ac notis illustravit Guilielmus Surenhusius. Amsterdam 1698—1703. 6 Bde. Fol. [Text hebr. und lat.; Maimon. u. ʿOb. di Bert. lat.; außerdem die Anmerkungen von Arnoldi (Thamid), Coccejus (Sanh. u. Makkoth, ohne die Excerpte aus der Gemara), L'Empereur (Baba qamma, Middoth), Fagius (Aboth), Guisius (Ordnung Z·raʿim bis Maʿasroth Kap. 2), Houting (Rosch ha-schana), Leusden (Aboth), Lund (Thaʿanith), Seb. Schmidt (Schabbath, ʿErubin), Sheringham (Joma), Wagenseil (Sota, ohne die Auszüge aus der Gemara]. || משניות, Berlin 1832—34. 6 Teile 4to [Text vokalisirt, deutsche Übers. mit hebr. Lettern, Kommentar מלא כף נחת, kurze deutsche Einleitungen und Noten; herausgeg. durch die „Gesellschaft von Freunden des Gesetzes und der Erkenntnis", gew. nach J. M. Jost j genannt.] || Johann Jacob Rabe: Mischnah oder der Text des Talmuds... übersetzt und erläutert. Onolzbach 1760—63. 6 Teile 4to. || Eine neue Ausgabe des vokalisirten Textes mit deutscher Übersetzung hat A. Sammter j (Berlin 1886 ff., Verlag von H. Itzkowski) begonnen.

Eighteen Treatises from the Mishna. Translated by D. A. de Sola and M. J. Raphall [j, j]. London 1843 (368 S.). [B·rakhoth, Kil'ajim; Schabbath, ʿErubin, P·sachim, Joma (nur Kap. 8), Sukka, Beza, Rosch ha-schana, Thaʿanith, M·gilla, Moʿed qatan; J·bamoth (Kapp. 6, 8 und einige kleinere Stücke weggelassen) K·thuboth, Gittin, Qidduschin; Chullin; Jadajim].

b) Paläst. Thalmud. Blasius Ugolinus hat in seinem Thesaurus antiquitatum sacrarum, Bd. 17—30 (Veneb. 1755—65 Fol.), 17 Traktate mit eigener lateinischer Übersetzung edirt. Bd. 17: P·sachim; 18: Sch·qalim, Joma, Sukka, Rosch ha-schana, Thaʿanith, M·gilla, Chagiga, Beza, Moʿed qatan; 20: Maʿasroth, Maʿaser scheni, Challa, Orla, Bikkurim; 25: Sanhedrin, Makkoth; 30: Qidduschin, Sota, K·thuboth. || Morse Schwab j, Traité des Berakhoth du Talmud de Jérusalem et du Talmud de Babylone traduit pour la première fois en français. Paris 1871. [S. 1—217 pal. Th., S. 219 ff. babyl. Th.]; Le Talmud de Jérusalem traduit pour la première fois. Bd. 2: Peʾa, D·maj, Kil'ajim, Sch·biʿith; 3: Th·rumoth, Maʿasroth, Maʿaser scheni, Challa, ʿOrla, Bikkurim; 4: Schabbath, ʿErubin; 5: P·sachim, Joma, Sch·qalim; 6: Sukka, Moʿed qatan; 7: J·bamoth, Sota; 8: K·thuboth, N·darim, Gittin; 9: Gittin Schluß, Nazir, Qidduschin, 1878—87. (Wird fortgesetzt). || Joh. Jac. Rabe: Der Talmudische Tractat Peah von dem Ackerwinkel aus der Hierosolymitanischen Gemara übersezt und mit Anmerkk. erläutert, nebst einer Abhandlung von der Versorgung der Armen bey den Juden. Anspach 1781. 4to (10, X, 156 S.).

Digitized by Google

c) Babylon. Thalmud. In der Mitte zwischen Übersetzung und Bearbeitung des Inhalts stehen die beiden Werke von J. J. M. Rabbinowicz j: Législation criminelle du Talmud. Organisation de la magistrature rabbinique..., ou traduction critique des traités talmudiques Synhedrin et Makhoth et des deux passages du traité Edjoth. Paris 1876 (XL, 232 S.) und: Législation civile du Thalmud. Nouveau commentaire et traduction critique. 5 Bde., Paris, 1: Les femmes, les païens selon le Thalmud 1880 (XCI, 466 S.; 2: Baba Kama, 1877 (LXXXIV, 509 S.); 3: Baba metzia, 1878 (LII, 486 S.; 4: Baba bathra, 1879 (LI, 420 S.); 5: La médecine, les païens, 1879 (LXX, 431 S.).

d) Übersetzungen einzelner Traktate (nach dem hebräischen Alphabet). ב. Baba m·zî'a. A. Sammter j, מסכת בבא מציעא מן תלמוד בבלי. Talmud Babylonicum. Tractat Baba Mezia mit deutscher Übersetzung und Erklärung. Berlin 1876 Fol. (174 S., 2—119 doppelt). || B·rakhoth. E. M. Pinner j, Talmud Babli. Babylonischer Talmud. Tractat Berachoth Segenssprüche. Mit deutscher Übersetzung... [Raschi, Thosaphoth, Maimonides, sprachl. u. sachl. Anmerkk.] Einleitung in den Talmud [vgl. oben S. 359, Z. 36 ff.]. Erster [einziger, den ganzen Tr. B. enthaltender] Band. Berlin 1842. (16 S., 24 u. 87 Bl. Fol.; auch mit hebr. Titel). || Joh. Jac. Rabe, der talmudische Tractat Brachoth von den Lob-Sprüchen als das erste Buch im ersten Theil nach der Hierosolymitan- und Babylonischen Gemara. Aus dem Hebr. übersetzt und . . . erläutert. Halle 1777. 4to (28, 382 S.). [H. G. F. Löwe (getauft)], Der erste Abschnitt des ersten Traktats vom Babylonischen Talmud, betitelt: Brachoth... übersetzt, nebst Vorrede und Einleitung. Mit drei Anhängen. Hamburg 1836 (XLV, 107 S.). || ז. Z·bachîm. Blasius Ugolinus in seinem Thesaurus antiquitatum sacrarum. Venedig, Fol. Bd. 19 (1756), Text u. lat. Übersetzung. || מ. M·gilla. M. Rawicz j, Der Traktat Megilla nebst Tosafat [so] vollständig ins Deutsche übertragen. Frankf. a. M. 1883 (117 S.; sehr mangelhaft, one Vergleichung des Originals nicht zu benutzen). || M·nachoth. Ugolinus, Thesaurus etc. Bd. 19. Text u. lat. Übers. || ס. Sanhedrin. Ugolinus, Thesaurus etc. Bd. 25 (1762). Text u. lat. Übers. || ע. 'Aboda zara. Ferd. Christian Ewald, Abodah Sarah, oder der Götzendienst. Ein Tractat aus dem Talmud. Die Mischna und die Gemara, letztere zum erstenmale vollständig übersetzt, mit einer Einleitung und mit Anmerkk. begleitet. Nürnberg 1856 (XXV, 545 S. — enthält die vokalisirte Mischna, aber nicht den Grundtext der Gemara. Zweite [Titel-] Ausgabe 1868). || Georg Eliezer Edzard, Tractatus Talmudici Avoda Sara sive de Idololatria caput primum (secundum) e Gemara Babylonica Latine redditum et . . illustratum. Hamburg 1705 (1710). 4to. 48, 352 (Kap. 2: 593) S. || ר. Rosch ha-schana. M. Rawicz j, Der Traktat Rosch ha-Schanah mit Berücksichtigung der meisten Tosafot in's Deutsche übertragen. Frankf. a. M. 1886 (176 S., ein wenig besser als die Übersetzung des Tr. M·gilla). || ת. Tha'anith. D. O. Straschun j, Der Tractat Taanit des babylonischen Talmud zum ersten Male ins Deutsche übertragen [und erläutert]. Halle 1883 (XIX, 185 S.).

3. Erläuterungsschriften.

a) Mischna. Moses Maimonides (1135—1204) schrieb zwischen seinem 23. und dem 30. Lebensjare in arabischer Sprache einen Kommentar zur Mischna (die Bezeichnung כתאב אלסראג, das Buch der Leuchte, ist ein von Späteren gegebener Ehrentitel). „Von den verschiedenen Männern [die Namen s. bei Steinschneider, Catal. Bodl. Sp. 1883), die sich die Aufgabe stellten den Komm. bes. dem nördl. Europa [durch Übersetzung] zugänglich zu machen, verstanden manche nur mittelmäßig arabisch oder hebräisch, manche waren obendrein ungeschulte Thalmudisten. Man macht sich schwer einen Begriff von der Farläßigkeit, mit der diese Unberufenen ans Werk gingen... Am schlimmsten steht es... mit dem Seder T·harôth" (Derenbourg). Die hebr. Übersetzung ist in vielen Ausgaben der Mischna (Neapel 1492 Fol., Riva di Trento 1559 u. s. w.) und den meisten

Digitized by Google

des Thalmuds abgedruckt. Von dem arabischen Original ist erst wenig veröffentlicht: Edw. Pococke Porta Mosis, Oxford 1655 (Vorreden zu: Mischna, Ordnung Oʿbaschim, Ordn. Tʿharoth, Trakt. Mʿnachoth; Erklärung des 10. Kap. im Trakt. Sanhedrin und der den Pirqe Aboth vorangeschickten „Acht Kapitel"). || J. Barth j, Maimonides' Commentar zum Tractat Makkoth, im arab. Original und verbesserter hebr. Übersetzung. Berlin (Leipz.) 1881 (28 S.), vgl. J. Derenbourg, in: Revue des Études juives II (1881), 335—338. || J. Derenbourg סדר טהרות עם פירוש הרב ר' משה בן מימון, Commentaire de Maimonide sur la Mischnah Seder Tohorot publié pour la première fois en arabe et accompagné d'une traduction hébraïque, Berlin 1886 (S. 1—160; Fortsetzung soll 1887 erscheinen; vgl. noch Derenb. in: Jubelschrift zum neunzigsten Geburtstage des Dr. L. Zunz, Berlin 1884, I, 152—157).

Aschêr ben Jʿchiʾêl, gewöhnlich ראש Rosch genannt, aus Deutschland, †1327 in Toledo, Komm. zu Ord. I u. VI, zuerst in der Thalmudausgabe Amsterdam 1714/6 u. Frankf. a. M. 1720/1.

ʿObadjâ di Bertinoro (Ende des 15. Jahrh.), in vielen Mischnaausgaben: Veneb. 1549 (Ordn. IV—VI), Riva di Trento 1559 u. s. w.

Jizchâq ibn Gabbaj גבאי; sein Kommentar כף נחת in nicht wenigen Mischnaausgaben: Venedig 1609, 1614, 1625 u. s. w. || Jôm tôb Lipmann Heller (1579—1654), seine תוספות יום טוב in mehreren Mischnaausgaben, zuerst Prag 1614—17, 4to, vermehrt Krakau 1642—44, 4to, Wilmersdorf 1681—84, 4to u. s. w. || Jaʿaqôb ben Schʿmuʾêl Chagiz (Mitte des 17. Jarh., vgl. oben S. 334), Komment. עץ חיים, mit dem Text: zu Ordnung I, Verona 1650; zur ganzen Mischna, Livorno 1653 f. || Elischâʿ ben Abrahâm (aus Grodno), Komm. קב ונקי in den Ausgaben: Amsterd. 1697; 1698; 1713 u. s. w. || Schneior Pheibusch (שניאור פייבוש) ben Jaʿaqôb, Komm. מלא כף נחת (nach ʿObadja und Heller zusammengestellt), in den Ausgaben: Offenbach 1737, Berlin 1832—34 (Jost).

Über die Kommentare in der Mischnaausgabe von Surenhusius s. oben S. 360.

b) Babylon. Thalmud. Raschi (R. Schʿlomô Jizchaqî, aus Troyes, †1105) hat zu den meisten der mit Gemara versehenen Traktate einen von den Juden außerordentlich geschätzten und in der Tat höchst wertvollen Kommentar geschrieben, der einen Bestandtheil fast aller Thalmudausgaben bildet. Vgl. J. H. Weiß j, תולדות רבינו שלמה בן יצחק, Wien 1882 (72 S.; S. 38 ff. über die Frage, zu welchen Traktaten wir Raschis Komm. nicht haben).

Wesentlich ergänzend verhalten sich zu Raschi die Thosaphisten, die namentlich im 12. und im 13. Jarh. in Deutschland und in Frankreich lebenden בַּעֲלֵי תּוֹסָפוֹת, Verfasser der Thosaphôth (wörtl. Ergänzungen). Die Thosaphoth, soweit sie gedruckt sind, stehen in den Thalmudausgaben am äußeren Rande des Textes (Raschi am inneren) und werden nach den Anfangsworten (דִּבְרֵי הַמַּתְחִיל=רה״ת) der einzelnen Bemerkungen citirt. Die gründlichste Belehrung über die Verfasser der Thosaphoth und die in den Th. citirten Autoren hat Zunz j gegeben: Zur Geschichte und Literatur I (Berlin 1845), 29—60; über die gedruckten Th. s. bes. S. 46.

Pisqê Thosaphôth. „Ein Deutscher des 14. Jarh.s excerpirte aus den ihm vorliegenden . . . Th. zu 36 Traktaten . . . die Resultate oder Decisionen. Sie befinden sich in unseren Thalmudausgaben hinter den Thosaphoth der einzelnen Traktate, für jeden besonders nach Paragraphen numerirt. . . . Die 8 Traktate Schabbath, Pʿsachim, Gittin, Kʿthuboth, Chullin, Damma, Mʿziʿa, Bathra, ihrem Inhalte nach in Recht und Religion tief eingreifend, enthalten allein die Hälfte aller jener [5931] Decisionen, die für die Praxis eine gewisse Autorität erlangt haben" (Zunz a. a. O. S. 59).

Schʿlomô Luria, † in Lublin 1573. חכמת שלמה, zuerst Krakau c. 1582, 4to; in vielen Thalmudausgaben als חידושי מהרשל״ (Novellen des R. Sch. L.)

Digitized by Google

oder einfach als מהרשל. || Sch·mu'êl Edels, gewönlich kurz מהרשא genannt. Seine חידושי אגדות und חידושי הלכות ſtehen in vielen Thalmudausgaben. || Me'îr Lublin (ben G·baljâ) oder מהרם, † 1616. Auch ſein Kommentar מאיר עיני חכמים zu 17 Traktaten iſt in die meiſten neueren Thalmudausgaben aufgenommen. || Elijjâ Wilna (Rabbiner in Wilna, † 1797; von den Neueren oft Ga'ôn genannt). Seine ſcharfſinnigen Anmerkungen in den neueren Thalmudausgaben, zuerſt: Wien 1830 f. || ʿAqibâ Eger, Rabbiner in Poſen, † 1837. Seine kurzen Noten zuerſt in der Thalmudausgabe, Prag 1830—34.

c) Erläuterungen zu einzelnen Traktaten. א. Aboth. Charles Taylor, Sayings of the Jewish Fathers, comprising Pirqe Aboth and Pereq R. Meir in Hebrew and English, with critical and illustrative Notes. Cambridge 1877. (145, 56 S.; Text nach dem 1883 von Lowe edirten Miſchnakodex). || H. L. Strack, פִּרְקֵי אָבוֹת. Die Sprüche der Väter, ein ethiſcher Miſchnatraktat, mit kurzer Einleitung, Anmerkungen und einem Wortregiſter. Karlsruhe und Leipz. 1882, H. Reuther (58 S.; Text vokaliſirt; S. 4—6 weitere Litteraturangaben). || D. Hoffmann j, Die erſte Miſchna, Berlin 1882 (S. 26—37: Kritiſche Unterſuchung über den Tr. Aboth). || N. Brüll, Entſtehung und urſprünglicher Inhalt des Traktates A., in: Jahrbücher für Jüd. Geſch. und Lit. VII (1885), 1—17. || — ב. Baba bathra. Rabbinowicz ſ. S. 361, Z. 9. || Baba m·zi'a. Rabbinowicz ſ. S. 361, Z. 8; Sammter, ſ. S. 361, Z. 12. || Baba qamma. Rabbinowicz ſ. S. 361, Z. 8; Miſchna: L'Empereur, Leiden 1637, vgl. o. S. 360, Z. 22. || B·rakhoth. Pinner, ſ. S. 361, Z. 15; Guiſius ſ. S. 360, Z. 22; J. Wiesner j, Scholien zum babyloniſchen Talmud. 1. Heft. Berachoth. Prag 1859 (159 S.) || — ד. D·maj. Guiſius, a. a. O. || — ה. Chagiga. J. S. Hottinger, Discursus gemaricus de incestu, creationis et currus opere ex cod. Chagiga c. 2. misn. 1. petitus, latinitate donatus, .. illustratus, Leiden 1704. 4to. || — י. Jabajim. M. J. Owmann, Lotio manum Judaeis usitata, ex codice Mischnico.. restituta, Hamburg 1706. || Joma. Rob. Sheringham, London 1648, vgl. oben S. 360, Z. 24; J. Derenbourg j, Essai de restitution de l'ancienne redaction de Masséchet Kippourim. Paris 1883 (46 S.; Separatabdruck aus Revue des Études juives VI). || — כ. Kil'ajim. Guiſius, ſ. S. 360, Z. 22. || — מ. Middoth. L'Empereur, Leiden 1630, vgl. oben S. 360, Z. 22. || Makkoth. H. S. Hirſchfeld j, Tractatus Macot cum scholiis hermeneuticis, glossario necnon indicibus adjectis. Berlin 1842 (173 S.; ohne latein. Überſetzung); Jo. Coch (Coccejus), Duo tituli Thalmudici Sanhedrin et Maccoth. . . cum excerptis ex utriusque Gemara versa et . . illustrata. Amſterdam 1629. 4to (16, 440 S.); vergl. oben S. 360, Z. 21 (Surenhus hat die Auszüge aus der Gemara weggelaſſen); Rabbinowicz ſ. S. 361, Z. 4. || Ma'aſroth. Guiſius bis Kapitel 2., ſ. oben S. 360, Z. 23. || נ. N·darim. Aſcher ben J·chi'el, in den Thalmudausgaben. || — ס. Sota. Jo. Chriſtoph. Wagenſeil, Sota. Hoc est liber Mischnicus de uxore adulterii suspecta una cum libri En Jacob excerptis Gemarae Versione Latina et Commentario perpetuo . . . illustrata. Altdorf (bei Nürnberg) 1674. 4to (52, 1234, 88 S.; bei Surenhus (oben S. 360, Z. 24) one die Auszüge aus der Gemara. || Sukka. מסכת סוכה מתלמוד בבלי. Hoc est Talmudis Babylonici codex Succa . . . Latinitate donavit, . . illustravit Frid. Bernh. Dachs . . Accedit Joh. Jac. Crameri . . Commentarius posthumus. Utrecht 1726. 4to (580 S.). || Sanhedrin. Coccejus ſ. oben Makkoth; Rabbinowicz, ſ. S. 361, Z. 4. || — ע. ʿAboda zara. Ewald u. Edzard, ſ. S. 361, Z. 31 ff. || ʿEdijjoth. J. H. Dünner j, Einiges über Urſprung und Bedeutung des Traktates Edojoth [ſo], in Monatsſchrift für Geſch. u. Wiſſenſch. des Judenth. XX (1871), 33—42. 59—77; Rabbinowicz, Législ. crim. (oben S. 361), S. 205—212 über ʿEd. I, 4. 5. 6. || ʿErubin. Seb. Schmidt (Miſchna), ſ. S. 360, Z. 24; J. Wiesner, Scholien zum babyloniſchen Talmud. 3. Theil. Erubin und Peſachim. Prag. 1867, S. 1—75. || — פ. Pe'a. Guiſius, ſ. S. 360, Z. 22. || P·sachim. J. Wiesner, Scholien. 3. Theil, S. 79—176; W. H. Lowe,

Digitized by Google

The Fragment of Talmud Babli P^{e}sachim of the ninth or tenth Century, in the University Library, Cambridge. Cambridge 1879. 4to (S. 1—48 Erläuterungen zu P^{e}sachim 7^{a} Ende bis 9^{a} Mitte und 13^{a} Ende bis 16^{a} Anfang). || — ר. Rosch ha-schana. Henr. Houting, Amsterd. 1695. 4. (mit Auszügen aus der Gemara); vgl. oben S. 360, Z. 23. || ש. Sch·bi'ith. Guisius, s. S. 360, Z. 22. || Schabbath. Seb. Schmidt, s. S. 360, Z. 24; J. Wiesner j, Scholien zum babylon. Talmud. 2. Heft. Sabbath. Prag 1862 (277 S.). || Sch·qalim. Jo. Henr. Otho, Lexicon rabbinico-philologicum . . . auctum est a J. F. Zachariae, Altona und Kiel 1757, p. I—LIV (Mischna mit latein. Übers. und kurzen Anmerkk. || ח. Thamid. Arnoldi, s. S. 360, Z. 20; Blasius Ugolinus, Codex Misnicus de sacrificio jugi im Thesaurus antiquitatum sacrarum Bd. 19 (Veneb. 1756 Fol.), Sp. 1467—1502 (Text, lat. Übers., Anmerkk.). || Tha'anith. Lund (Mischna) s. S. 360, Z. 23; Straschun (Gemara) s. S. 361, Z. 42.

4. Hilfsmittel zum sprachlichen Verständnis.

a) Mischna. Ant. Theod. Hartmann, Thesauri linguae Hebraicae e Mischna augendi particula I., II., III. Rostock 1825—26. 4to (116 S., mit fortlaufender Paginirung).

L. Dukes j, Die Sprache der Mischna lexikographisch und grammatisch betrachtet. Eßlingen 1846 (127 S.). || J. H. Weiß j, Lehr- und Lesebuch zur Sprache der Mischnah. Breslau 1845. Erste Abtheilung: Lehrbuch X, 54 S. Zweite Abth: Lesebuch X, 135 S. (Vgl. H. Grätz in: Der Orient, Literaturblatt 1844, Nr. 52; 1845, Nr. 1. 2. 4—6. 41. 42. 46. 48—50; J. Levy, das. 1848, Nr. 51. || Herm. L. Strack und Carl Siegfried, Lehrbuch der neuhebräischen Sprache und Litteratur, Karlsruhe und Leipzig 1884, H. Reuther (S. 1—92 Grammatik der neuhebr. Sprache v. C. Siegfried; S. 126 ff. hat H. Strack noch andere Hilfsmittel zum Verständnis der Sprache der Mischna und des Thalmuds verzeichnet).

b) Thalmud. Jac. Levy j, Neuhebräisches und chaldäisches Wörterbuch über die Talmudim und Midraschim. Nebst Beiträgen von H. L. Fleischer, Leipz. I (1876), א—ז, 567 S.; II (1879) ח—ל, 542 S.; III (1883) מ—ע, 736 S.; von Bd. IV ist bis April 1887 erschienen פ—רִיקָן, 448 S. || M. Lattes j, Saggio di giunte e correzione al Lessico Talmudico. Turin 1879 (142 S.) || Ders., Nuovo saggio di giunte e corr. al L. T. Rom. 1881. 4to (81 S.) || Ders., Miscellanea postuma Fasc. I: Terzo Supplemento al Lessico Talmudico. Mailand 1884 (VII, 48 S.). [Wichtige Beiträge und Berichtigungen zu Levys Wörtb.]. || A. Stein j, Thalmudische Terminologie, zusammengestellt und alphabetarisch geordnet. Prag 1869 (XIII, 62 S.).

S. D. Luzzatto j, Elementi grammaticali del Caldeo Biblico e del dialetto Talmudico Babilonese. Padua 1865 (106 S.)

5. Haggada.

Ja'^{e}qôb (ben Sch·lomô) ibn Chabîb (Anfang des 16. Jahrh.) stellte die haggadischen Bestandteile, bes. des babylon. Thalmuds zusammen. Sein עין יעקב ist sehr oft gedruckt: Saloniki c. 1516, Venedig 1546 f.; unter dem Titel בית ישראל Veneb. 1566, als עין ישראל Prosnitz 1603, Veneb. 1625 u. s. w. (alle in 2 Bden. fol.). Da der Verf. noch nach Handschriften gearbeitet hat, sind die Lesarten in den unverstümmelten Drucken des עין יעקב oft von Nutzen für die Kritik des Textes in den Thalmudausgaben. || Sch·mu'êl Japhè (zweite Hälfte des 16. Jahrh.) sammelte die haggadischen Bestandteile des paläst. Thalmuds: יפה מראה Venedig 1590 fol., Amsterd. 1727 fol. Mit einigen Zusätzen durch Noach Chajjim ben Moschè Levin aus Kobrin unter dem Titel ספר בינן ירושלים. Ohne Ort 1864. 4to (2,126 Bl.) || Gabr. Müller j, ספר אוצר אגדות בבלי וירושלמי. Preßburg 1877. I (א—ג). VIII, 239 S.

Digitized by Google

Sch. Ph. Fränkel (פרענקעל) j, ספר ציון לדרש Krakau 1877 (12 S., 156 Bl. — alphabetisches Register zu den haggad. Stellen).

W. Bacher j, Die Agada der Tannaiten. Erster Band: Von Hillel bis Akiba. Straßburg i. E. 1884 (457 S.) || Derſ., Die Agada der babyloniſchen Amoräer. Straßburg i. E. 1878 (151 S.).

H. S. Hirſchfeld j, Die hagadiſche Exegeſe. Berlin 1847 (XXI, 546 S.).

Aug. Wünſche, Der Jeruſalemiſche Talmud in ſeinen haggadiſchen Beſtandteilen zum erſten Male in's Deutſche übertragen. Zürich 1880. (297 S. — Vgl. H. Strack in Theol. Litztg. 1880, Nr. 16). || Derſ., Der Babyloniſche Talmud in ſeinen haggadiſchen Beſtandtheilen. Wortgetreu überſetzt und durch Noten erläutert. Leipzig. Erſter Halbband [Z·ra'im, Mo'ed] 1886 (XVI, 552 S. Vgl. H. Strack in Theol. Literaturblatt 1886 Nr. 4; W. Bacher in Monatsſchrift f. Geſch. u. Wiſſenſch. des Judth. 1886 Febr. u. März; D. Hoffmann in Deutſche Litteraturztg. 1886, Nr. 31). Zweiter Halbband. 1. Abtheilung [Naſchîm] 1887 (378 S. — Vgl. W. Bacher, Monatsſchrift 1887 April).

M. Güdemann j, Religionsgeſchichtliche Studien. Leipz. 1876 (144 S.) || Derſ., Mythenmiſchung in der Haggada. Ein Beitrag zur jüd. Sagengeſchichte, wie zur Mythologie der Ägypter, Phöniker und Griechen, in: Monatsſchrift für Geſch. u. Wiſſ. des Judenth. XXV (1876), 177 ff., 225 ff., 255 ff. || M. Grünbaum j, Beiträge zur vergleichenden Mythologie aus der Haggada, in: Ztſchr. der Deutſchen Morgenländ. Geſellſchaft XXXI (1877), 183—359. || M. Gaſter j, Beiträge zur vergleichenden Sagen- und Märchenkunde, in: Monatsſchrift für Geſch. u. Wiſſ. des Judth. XXIX (1880) 35 ff., 78 ff., 115 ff., 215 ff., 316 ff., 422 ff., 472 ff., 549 ff.; XXX (1881) 78 ff., 130 ff., 368 ff., 413 ff. || Derſ., Zur Quellenkunde deutſcher Sagen und Märchen, in: Germania, Vierteljahrsſchrift für deutſche Alterthumskunde XXV (1880), 274 ff.; XXVI (1881), 199 ff. || Sam. Back j, Die Fabel in Talmud und Midraſch, in: Monatsſchrift f. Geſch. u. Wiſſ. des Judth. XXIV (1875), 540 ff.; XXV (1876), 27 ff., 45, 126 ff., 195 ff., 267 ff., 493 ff.; XXIX (1880), 24 ff., 68 ff., 144, 102 ff., 225 ff., 267 ff., 374 ff., 417 ff., XXX (1881), 124 ff., 260 ff., 406 ff., 453 ff.; XXXII (1883), 317 ff., 521 ff., 563 ff., 573; XXXIII (1884), 23 ff., 114 ff., 255 ff.

6. Monographieen.

a) Ferd. Weber, Syſtem der altſynagogalen paläſtiniſchen Theologie aus Targum, Midraſch und Talmud dargeſtellt. Leipzig 1880 (XXXIV, 399 S. — Vgl. H. Strack, Theol. Litblatt 1881, Nr. 1. 2; C. Siegfried, Götting. gelehrte Anzeigen 1881, Stück 12.13). || Aug. Wünſche, Die Vorſtellungen vom Zuſtande nach dem Tode nach Apokryphen, Talmud und Kirchenvätern, in: Jahrbücher f. proteſt. Theologie VI (1880), 355—383. 495—523. || Guſt. Marx (Dalman), Der leidende und ſterbende Meſſias des Judentums, in: Nathanael, Zeitſchrift für die Arbeit der evangel. Kirche an Israel II (1886) u. III (1887).

Abr. Nager j, Die Religionsphiloſophie des Thalmud in ihren Hauptmomenten dargeſtellt. Leipz. 1864 (44 S.)

D. Joël j, Der Aberglaube und die Stellung des Judenthums zu demſelben. Heft I Breslau 1881 (116 S.). || Gideon Brecher j, Das Transcendentale, Magie und magiſche Heilarten im Talmud. Wien 1850 (233 S.)

M. Jacobſon j, Verſuch einer Pſychologie des Thalmud. Hamburg 1878 (107 S.). || J. Wiesner j, Zur thalmudiſchen Pſychologie, in: Magazin f. jüd. Geſch. u. Lit. I (1874), 14 f., 18 f., 24 f.; 39, 41, 46 f.; 54 f., 58 f.; 74—76. 79 f.; 98 f., 103 f.; II (1875), 10—12. 14—16; 46 f., 50—52. 54 f.

b) L. Lazarus j, Zur Charakteriſtik der talmudiſchen Ethik. Breslau (Berlin) 1877 (48 S.). || M. Bloch j, Die Ethik in der Halacha. Budapeſt 1886 (96 S.).

E. Grünebaum j, Die Sittenlehre des Judenthums andern Bekenntniſſen gegenüber. Nebſt dem geſchichtlichen Nachweiſe über Entſtehung und Bedeutung des Phariſaismus und deſſen Verhältniß zum Stifter der chriſtlichen Religion,

Digitized by Google

2. Aufl. Straßburg 1878 (XXXVI, 448 S.). || M. Duschak j, Die Moral der Evangelien und der Talmud. Eine vergleichende Studie im Geiste unserer Zeit. Brünn 1877 (58 S.).

H. Oort, Evangelie en Talmud, uit het oogpunt der zedelijkheid vergeleken, Leiden 1881 (107 S.) || Derſ., The Talmud and the New Testament. Reprinted from the Modern Review. London 1883 (57 S.)

Weiteres Material zur Gewinnung eines Urteils über den Thalmud findet man in den S. 353 angeführten Schriften von Eiſenmenger u. ſ. w. einerſeits, Em. Deutſch, S. R. Hirſch u. ſ. w. andrerſeits.

c) Joh. Lightfoot, Horae hebraicae et talmudicae (zu den Evangelien, der Apoſtelgeſch., dem Briefe an die Römer und dem 1. Briefe an die Korinther): Opera omnia, Ausg. v. Joh. Leusden, Franeker 1699 fol., Bd. 2, S. 243—742; 783—928.

Joh. Gerh. Meuſchen, Novum Testamentum ex Talmude et antiquitatibus Judaeorum illustratum. Leipz. 1736. (1216 S. u. Regiſter. 4to. Sammelwerk, enthält: Balth. Scheid: Loca Talmudica über Jeſus, die Apoſtel u. zur Erläuterung des Neuen Teſt. S. 1—232, ferner Abhandlungen von Joh. Andr. Danz S. 233—1012, Jak. Rhenferd S. 1013—1171, Herm. Witſius S. 1171—1183 und Meuſchen ſelbſt.

Chriſtian Schöttgen, Horae hebraicae et talmudicae in theologiam Judaeorum dogmaticam antiquam et orthodoxam de Messia impensae. Tomus II. Dresden u. Leipz. 1742. (996 S. u. Regiſter. 4to.) || Derſ., Jeſus der Wahre Meſſias aus der alten und reinen Jüdiſchen Theologie dargeſtellt und erläutert. Leipz. 1748. (32, 998, 42 S.; iſt Überſetzung des vorgenannten Werkes bis S. 709 einſchl.)

Jo. Jak. Wettſtein, Novum Testamentum graecum editionis receptae cum lectionibus variantibus . . . necnon commentario pleniore ex scriptoribus veteribus hebraeis, graecis et latinis . . Amſterdam 1751. 52. 2 Bde. fol.

F. Nork, Rabbiniſche Quellen und Parallelen zu neuteſtamentlichen Schriftſtellen. Leipz. 1839. (CC, 419 S. — Aus Lightfoot, Schöttgen u. ſ. w. excerpirt.)

Carl Siegfried, Analecta Rabbinica ad N. T. et patres ecclesiasticos spectantia. Leipz. 1875 (Gratulationsſchrift zum Jubiläum des Magdeburger Domgymnaſiums, S. 3—11); derſ. Rabbiniſche Analekten, in: Jahrbücher für proteſt. Theologie I (1876), 476—478. || Franz Delitzſch, Horae Hebraicae et Talmudicae. Ergänzungen zu Lightfoot und Schöttgen, in: Zeitſchrift für die geſammte luther. Theologie u. Kirche. Bd. XXXVII—XXXIX (1876—1878).

Aug. Wünſche, Neue Beiträge zur Erläuterung der Evangelien aus Talmud und Midraſch. Göttingen 1878. (566 S. — Viel Material, aber einſeitig zu Gunſten der Phariſäer; vgl. z. B. S. 529 Ende.)

Thom. Robinſon, The Evangelists and the Mishna; or, Illustrations of the four Gospels drawn from Jewish Traditions. London 1859 (332 S.) || W. H. Bennett, The Mishna as illustrating the Gospels. Cambridge 1884. (116 S.).

Wilh. Surenhus, ספר המשרה sive *Βιβλος Καταλλαγης* in quo secundum veterum theologorum Hebraeorum Formulas allegandi, & Modos interpretandi conciliantur loca ex V. in N. T. allegata. Amſterd. 1713. (712 S. 4to.)

d) J. L. Saalſchütz j, Das Moſaiſche Recht, nebſt den vervollſtändigenden thalmudiſch-rabbiniſchen Beſtimmungen, 2. Aufl., Berlin 1853 (XXXIV, 879 S. u. Regiſter). || S. Mayer j, Die Rechte der Iſraeliten, Athener und Römer. 2 Bde. Leipz. 1862. 66 (418, 564 S.). || Jacques Levy j, La jurisprudence du Pentateuque et du Talmud. Conſtantine 1879 (51 S.).

Z. Frankel j, Der gerichtliche Beweis nach moſaiſch-talmudiſchem Rechte. Berlin 1846 (544 S.) || Oscar Bähr j, Das Geſetz über falſche Zeugen nach Bibel und Talmud. Berlin 1882 (80 S.) || Z. Frankel j, Die Eidesleiſtung der Juden. Dresden u. Leipzig 1840 (170 S.). || J. Blumenſtein j, Die ver-

Digitized by Google

schiedenen Eidesarten nach mosaisch-talmudischem Rechte und die Fälle ihrer Anwendung. Frankf. a. M. 1883 (31 S. — nicht gründlich).

M. Duschak j, Das mosaisch-talmudische Strafrecht, Wien 1869 (95 S.). || Thonisson j, La peine de mort dans le Talmud. Brüssel 1866. || J. Wiesner j, Der Bann in seiner geschichtlichen Entwickelung auf dem Boden des Judenthumes. Leipz. 1864 (107 S.).

Derſ., Das mosaisch-talmudische Polizeirecht. Budapest (Leipz.) 1879 (43 S.).

H. B. Fassel j, Das mosaisch-rabbinische Civilrecht. 2 Bde. Groß-Kanischa 1852. 54 (zus. 898 S.) || Derſ., Das mosaisch-rabbinische Gerichtsverfahren in civilrechtlichen Sachen. Groß-Kanischa 1859 (295 S.). || Mos. Bloch j, Die Civilproceß-Ordnung nach mosaisch-rabbinischem Rechte. Budapest (Leipzig) 1882 (108 S.).

L. Auerbach j, Das jüdische Obligationenrecht. 1. [einziger] Band. Berlin 1871 (627 S. — Die Einleitung handelt u. a., S. 62—114, von der Geschichte der Entstehung des Thalmuds).

S. Keyzer, Dissertatio de tutela secundum jus Talmud. (Leiden 1847).

Z. Frankel, Grundlinien des mosaisch-talmudischen Eherechts. Breslau 1860. 4to (48 S.). || Ludw. Lichtschein j, Die Ehe nach mosaisch-talmudischer Auffassung und das mosaisch-talmudische Eherecht, Leipzig 1879 (X, 172 S.). || M. Mielziner j, The Jewish Law of marriage and divorce in ancient and modern times, and its relation to the law of the state. Cincinnati 1884 (149 S.). || P. Buchholz j, Die Familie in rechtlicher und moralischer Beziehung nach mosaisch-talmudischer Lehre. Breslau 1867 (138 S.).

e) J. Stern j, Die Frau im Talmud. Zürich 1879 (47 S.)

Joseph Perles j, Die jüdische Hochzeit in nachbiblischer Zeit. Leipzig 1860 (24 S. — Separatabdruck aus Monatsschrift f. Gesch. u. Wiss. d. Judenth. IX).

Jos. Perles j, Die Leichenfeierlichkeiten im nachbiblischen Judenthume. Breslau (32 S. — Separatabdruck aus Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. des Judenth. X [1861]). || Friedr. Jmm. Grundt, Die Trauergebräuche der Hebräer. Leipz. 1868 (60 S.)

Joseph Simon j, L'éducation et l'instruction des enfants chez les anciens Juifs d'après la Bible et le Talmud. 3 me édit. Leipzig 1879 (63 S.). || Blach-Gudensberg j, Das Pädagogische im Talmud. Vortrag, gehalten .. am 5. Juli 1880. Halberstadt (26 S.) || Sam. Marcus j, Zur Schul-Pädagogik des Talmud. Berlin 1866 (55 S.) [Wien 1877 in 2. (Titel-?) Auflage als zweiter Teil von: Die Pädagogik des israel. Volkes von der Patriarchenzeit bis auf den Talmud].

M. Mielziner j, Die Verhältnisse der Sklaven bei den alten Hebräern nach biblischen und talmudischen Quellen. Kopenhagen (Leipz.) 1859 (68 S.). || J. Winter j, Die Stellung der Sklaven bei den Juden in rechtl. u. gesellschaftl. Beziehung nach talmud. Quellen. Breslau 1886 (66 S.)

f) Adolf Brüll j, Trachten der Juden im nachbiblischen Alterthume. I. [einziger] Theil. Frankf. a. M. 1873 (90 S.).

Franz Delitzsch, Jüdisches Handwerkerleben zur Zeit Jesu, 3. Aufl. Erlangen 1879 (83 S.) || S. Meyer j, Arbeit und Handwerk im Talmud. Berlin 1878 (46 S.).

g) B. Zuckermann j, Über talmudische Münzen und Gewichte. Breslau 1862. 4to (40 S.). || Derſ., Das jüdische Maaßsystem und seine Beziehungen zum griechischen und römischen. Breslau 1867 (58 S. u. 4 Tabellen.). || Derſ., Das Mathematische im Talmud. Beleuchtung u. Erläuterung der Talmudstellen mathematischen Inhalts. Breslau 1878. 4to (64 S.). || Derſ., Materialien zur Entwickelung der altjüdischen Zeitrechnung. Bresl. 1882 (68 S.).

h) Ad. Neubauer j, La géographie du Talmud. Mémoire couronné par l'académie des inscriptions et belles-lettres. Paris 1868 (XL, 468 S.). — Dagegen scharf, aber treffend: J. Morgenstern j († 3. April 1887), Die französische Academie und die „Geographie des Talmuds" Berlin [1878] 35 S.;

Digitized by Google

Derſ., Die franz. Academie u. die „G. des T." Zweite vollſtändige Auflage [In Wirklichkeit eine ganz neue, ergänzende Schrift]. Berlin 1870 (96 S.). || Abr. Berliner j, Beiträge zur Geographie und Ethnographie Babyloniens im Talmud und Midraſch. Berlin 1883 (71 S.). || Hirſch Hildesheimer j, Beiträge zur Geographie Paläſtinas. Berlin 1886 (93 S.).

i) Joſeph Bergel j, Studien über die naturwiſſenſchaftlichen Kenntniſſe der Talmudiſten. Leipz. 1880 (102 S.). || L. Lewyſohn j, Die Zoologie des Talmuds. Frankf. a. M. 1858 (400 S. — Nicht genügende Kenntnis der Quellen). || M. Duſchak j, Zur Botanik des Talmud. Budapeſt (Leipz.) 1870 (136 S.). || Imm. Löw j, Aramäiſche Pflanzennamen. Leipz. 1881 (490 S. — Sehr fleißig und gelehrt).

k) R. J. Wunderbar j, Bibliſch-talmudiſche Medicin oder Darſtellung der Arzneikunde der alten Israeliten. Riga-Leipzig 1850—60. 2 Bde. || Joſ. Bergel j, Die Medizin der Talmudiſten. Nebſt einem Anhange: Die Anthropologie der alten Hebräer. Leipz. 1885 (88 S.) || Joach. Halpern j, Beiträge zur Geſchichte der talmud. Chirurgie. Breslau 1869. || A. H. Israels j, Collectanea Gynaecologica ex Talmude Babylonico. Gröningen 1845. || M. Rawitzki j, Ueber die Lehre vom Kaiſerſchnitt im Thalmud, in: Virchows Archiv für patholog. Anatomie und Phyſiologie u. kliniſche Med. Bd. 80 (1880), 494—503. Vgl. dagegen und dazu: Bd. 84 (L. Kotelmann), Bd. 86 u. 95 (Rawitzki), ſowie: Magazin f. d. Wiſſenſch. des Judenth. VIII (1881), 48—53; XI (1884), 31—35.

Nachträge. Zu S. 328: S. Schechter j, Aboth de Rabbi Nathan, hujus libri recensiones duas collatis variis . . codicibus edidit, prooemium, notas, appendices indicesque addidit S. Sch., Wien 1887 (XXXVI, 176 S.)

Zu S. 356 Mitte. B. Die Dreizehn Middoth des R. Jiſchma'êl (S. 347). In der Einleitung zum Siphrâ; ferner mit deutſcher Überſetzung bei Pinner, Berachoth, Einleitung Bl. 17b—20a. Außerdem vergl. Wähner, Antiquitates Ebraeorum I, 422—425; 483—491 (Nr. 3); 497—503 (Nr. 4—6); 509—523 (Nr. 7—13); F. Weber, Syſtem der altſynagogalen paläſtiniſchen Theologie, S. 106—115; J. H. Weiß, Zur Geſchichte der jüd. Tradition, II, 105. || Sie ſtehen zwar bei den Juden in ſehr hohem Anſehen — wie der Umſtand zeigt, daſs ſie einen Beſtandteil des täglichen Morgengebets bilden —, ſind aber im weſentlichen nur eine veränderte Auflage der Sieben Middoth. Jiſchma'êl 1 = Hillel 1; Jiſchm. 2 = H. 2; J. 3 = H. 3 und 4; J. 4—11 ſind gebildet durch Zerlegung von H. 5. (Schon R. Jochanan hat, Sch·bu'oth 26a, hervorgehoben, daſs Jiſchma'el die Regel vom Allgemeinen und Beſonderen mit Vorliebe angewendet habe); J. 12 = H. 7. Der 6. Auslegungsgrundſatz H.s iſt weggelaſſen. Neu iſt J. 13: שני כתובים המכחישין זה את זה עת שיבוא הכתוב השלישי ויכריע ביניהם, nach welcher Regel, wenn zwei Verſe einander widerſprechen, dieſer Widerſpruch durch Heranziehung eines dritten Verſes beſeitigt werden ſoll.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

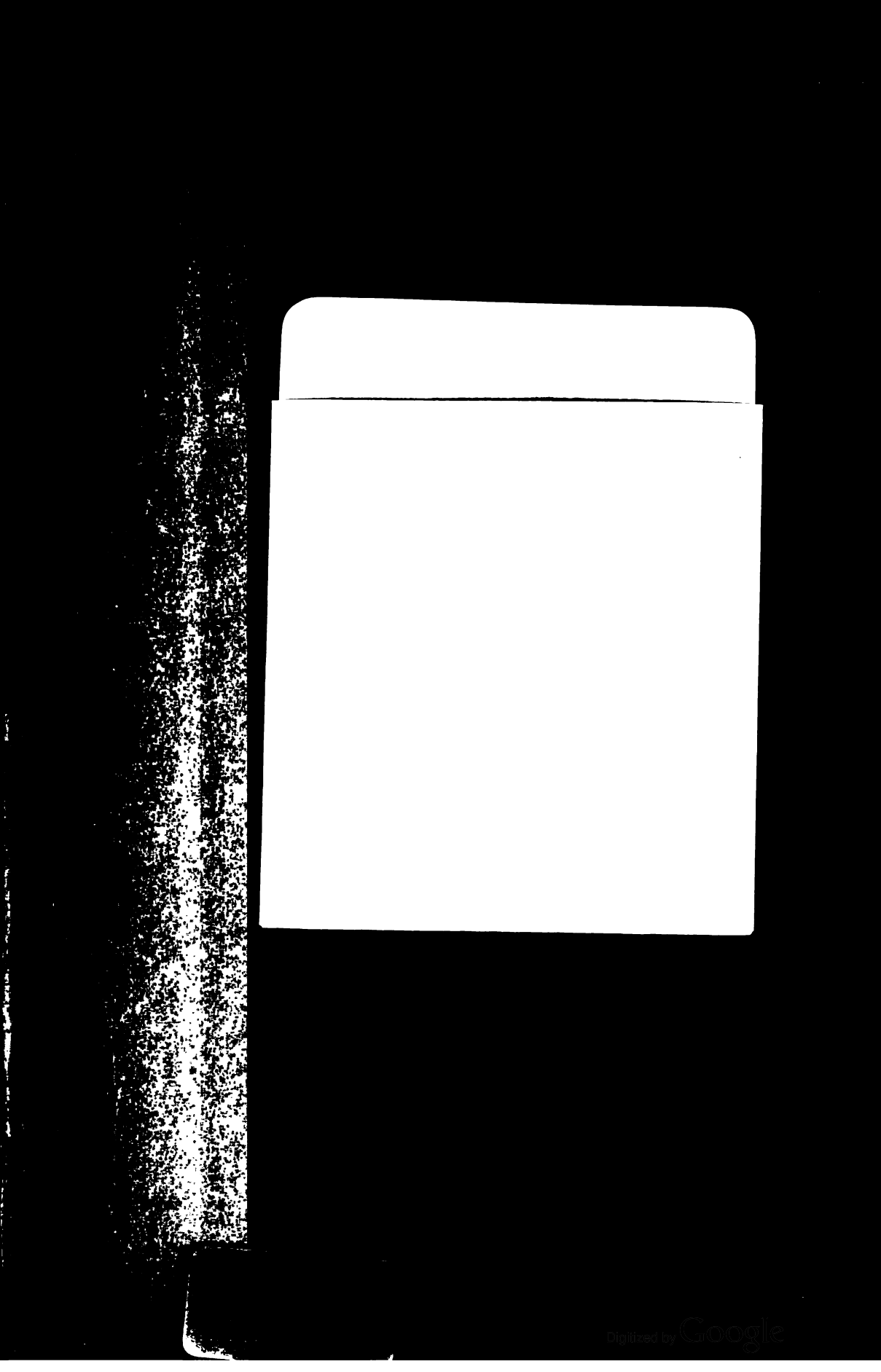
Digitized by Google